Das Arbeitsverhältnis

im Nürnberger Handwerk

von der Einverleibung der Stadt in Bayern
bis zur Einführung der Gewerbefreiheit

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

AN DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VON

MAX HELD

ACAD. LUDWIGS BIBL.

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1909

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. LUJO BRENTANO

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 97. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz“ im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Die Handwerker zur Zeit des Rugsamts bis 1808 1
2. Die Handwerker unter der Kgl. Polizeidirektion bis 1818 . . 27
3. Die Handwerker unter dem städtischen Magistrat seit 1818 . . 44
   a) Die Gewerbeordnung von 1825 und die Reaktion dagegen . 52
   b) Die Gewerbeordnung von 1853 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548314_0060

1. Die Handwerker zur Zeit des Rugsamts

Das Fehlen von Zünften als gewerbliche Selbstverwaltungskörper[1]) ist das Hauptcharakteristikum der Nürnberger Gewerbsverhältnisse in der reichsstädtischen Zeit. Denn während in fast allen deutschen Städten sonst solche Korporationen mit Autonomie bestanden, hatte hier das Rugsamt als obrigkeitliche Behörde die Regelung des Gewerbswesens inne und ließ sie sich während der langen Dauer der reichsstädtischen Freiheit mit einer kurzen Unterbrechung um die Mitte des 14. Jahrhunderts[1]) nie aus den Händen reißen.

So war es auch noch, als am 15. September 1806 gemäß Artikel 17 der Rheinbundakte „Stadt und Gebiet Nürnbergs mit voller Souveränität und Eigentum" mit Bayern vereinigt wurde und der französische Generalkommissar Fririon dem bayerischen Generalkommissar für Franken, dem Grafen Thürheim, als Bevollmächtigten des Königs von Bayern die Stadt übergab. Es wurde allgemein als eine Erlösung aus den bisherigen Leiden und Schulden[2]) empfunden, daß die Stadt unter den Schutz Bayerns kam und damit wieder auf künftige Ordnung hoffen konnte. Natürlich war es der bayerischen Krone unmöglich, die Verwaltung der Stadt auf einmal in die Hand zu nehmen und man ließ deshalb den im Jahre 1805 von 42 auf 25 Mitglieder beschränkten Rat noch bis ins Jahr 1808 hinein bestehen, um die Überleitung in die neuen Verhältnisse zu erleichtern.

Da nun das Handwerk bisher von dem Rat vollständig abhängig war, so blieb es auch damit bis 1808 beim alten. Der Rat gibt die Gesetze und Ordnungen den Gewerben, das Rugsamt zur Handhabung und Aufrechterhaltung der Gesetze von

---

[1]) cf. Schönlank.

[2]) Die Schuldenlast infolge der Truppendurchzüge und Schatzungen betrug 14 Mill. fl.

ihm eingesetzt, ist die Gerichts-, Polizei- und Aufsichtsbehörde der Handwerke, es versieht die Stelle der anderswo eingeführten Zunftmeister. Hier wird der belangt, der gegen die Handwerksgesetze handelt, hier ist das Schiedsamt in gewerblichen Streitigkeiten. Aufnahme der Lehrlinge in das Handwerk, Freisprechen der Gesellen, Meistersprechen usw., kurz die Regelung des ganzen Gewerbswesens ist dem aus fünf Ratsmitgliedern und dem Rugsschreiber zusammengesetzten Gericht vom Rat überlassen, das in wöchentlich zweimaliger Sitzung die vorgebrachten Fälle erledigt. Advokaten durften die Handwerker dabei nicht stellen, jedoch war die Appellation an den Rat und von da an die höchsten Reichsgerichte gestattet.

Die Handwerker selbst hatten weder freies Versammlungsrecht, noch das Recht des freien Verkehrs mit auswärtigen Zünften; höchstens bei der Meisterprüfung, der Zulassung zum Handwerk und eventuell der Schau, das ist der Prüfung der fertigen Stücke vor dem Verkauf, fand eine Beteiligung von ihrer Seite statt. Das Rugsamt, wenn auch nicht ohne Anhören der Handwerksgeschworenen oder Vorgeher, wie zur Vermeidung des in Nürnberg verpönten Ausdrucks „zünftisch", die anderswo Zunftmeister bezeichneten Personen hießen[1]), war der Zentralpunkt des reichsstädtischen Gewerbswesens. Wenn wir aber diese Vormachtstellung des Rats so betonen, so dürfen wir dabei doch nicht übersehen, daß trotzdem oder vielmehr deshalb die Handwerker in Vereinigungen korporativen Charakters zusammengeschlossen waren, in sogenannten geschworenen Handwerken, deren Vorgeher dem Rat eidlich geloben mußten, „dem Handwerk getreulich vorzustehen, desselben Nutzen fördern und über die von einem hochlöblichen Rat gegebene Ordnung fleißig halten und wo sie erfahren, daß solcher entgegengehandelt werde, solches bei dem Rugsschreiber rügen und anzeigen wollen. Sie sollen auch auf ihrem Handwerk keine Zusammenkunft halten, oder Strafen, Gebot oder Verbot vornehmen, ohne eines hochlöblichen Rats oder des Rugsamts Wissen und Erlaubnis, sondern wo sie dergleichen oder sonst etwas gewahr würden, das wider hochlöblichen gemeldeten Rat oder gemeiner Stadt wäre, sind

[1]) Siebenkees, Materialien Bd. II, S. 422.

sie schuldig, solches unverzüglich einem Herrn Bürgermeister anzuzeigen, bei ihrem Eid, getreulich und ohne Gefährde“[1]).

Der Rat schuf sich in diesen Handwerken Institutionen, um seine Aufsichtsgewalt leichter bestätigen zu können. Für ihn existierte diese Scheinherrschaft der Meister nicht. Wohl aber bekamen ihre Arbeiter, zu deren Betrachtung wir uns im folgenden wenden, ihre Macht oft zu fühlen, soweit es ohne Verletzung der Ordnungen und ohne daß es dem Rat zu Ohren kam, anging.

Die Lehrlinge

Die Ordnung des Lehrlingswesens bewegte sich in den Bahnen der alten Zunftverfassung[2]).

Verschiedene Bedingungen mußten erfüllt sein, ehe der „Jung“ in ein Handwerk aufgenommen werden konnte. Zunächst durfte auch in Nürnberg keine Weibsperson als Lehrling eingeschrieben werden. Schwere Strafe war darauf gesetzt, wenn ein Meister dieses Gebot übertrat. Die Zunftordnung der Posamentier[3]) von 1801 sagt in § 3 ausdrücklich: „Weibspersonen sind vom Handwerk ausgeschlossen. Wer doch ein Weib auf die Stuhl setzen würde, der soll so lange nit für redlich gehalten werden, noch sein Handwerk zu treiben befugt sein, er sei denn von einem hochedlen Rat durch eine Loch- oder Turmstraff abgestraffet und wieder redlich gemacht worden.“ Einem Meister B. Ulrich wird bei 4 fl. Strafe wiederholt verboten, seine Magd weder zur weißen noch zur grünen Korbarbeit zu gebrauchen[4]). Doch findet sich diese Regel bereits durch Ausnahmen durchbrochen. Die Taschnerordnung schreibt „zum Sechsten“ vor, daß bei 2 fl. Strafe verboten ist „eine Magd über andere Arbeit, als das Zusammennähen der Vorreiffen zu setzen“.

Die Vorurteile der Unehre, welche früher auch hier galten, bestanden nur noch in einer Richtung und auch darin wahrscheinlich nicht konsequent durchgeführt: Der Lehrling mußte

[1]) G. M. Archiv: Täschnerordnung 1793. (G. M. = Germanisches Museum zu Nürnberg.)

[2]) Der Ausdruck „Zunft“ bedeutet im folgenden die amtlich anerkannte, jedoch ohne Autonomie bestehende Organisation eines Gewerbes.

[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. B 66. (A. d. Stm. = Akten des Stadtmagistrats.)

[4]) R.-Pr. 1808 S. 146. (R.-Pr. = Rugamtsprotokolle.)

ehelich erzeugt sein, wie es in den Meisterrechtsgesuchen immer noch heißt. Die Vorschrift, daß nur Bürgersöhne des Ortes aufgenommen werden durften, findet sich hier noch oft beobachtet; allgemeine gesetzliche Geltung wie zur Zeit der Handwerksblüte hatte sie nicht mehr, wohl aber hielt man aus Gewohnheit daran fest. Im 24. Artikel der Korbmacherordnung heißt es noch, daß bei der Aufnahme von Lehrjungen vorzüglich auf hiesige Bürgerskinder gesehen werden solle[1]).

Söhne hiesiger Meister hatten natürlich den Vorzug vor anderen: So betonen die Geschworenen der Bleistiftmacherzunft[2]) (am 11. Dezember 1806) vor dem Rugsamt ausdrücklich, „daß ein Meistersohn ohnehin gegründeten Anspruch auf das Meisterrecht habe". Andere Gesellen werden mit ihren Meisterrechtsgesuchen abgewiesen, „weil dermalen die Meisterschaft ohnehin zu sehr überhäuft wäre und sie durchaus über Nahrungsmangel zu klagen hätten". Nach kaum 8 Tagen wird das Gesuch eines Meistersohns von den Geschworenen befürwortet. Andere Handwerke begünstigen die Meistersöhne überhaupt noch mehr. Da lesen wir in einem Jahresregister der Taschner, „den 12. August ist bei einer löblichen Taschner- und Tapeziererprofession, als Meistersohn ein- und zugleich ausgeschrieben und zum Gesellen gesprochen worden: Friedrich Möglich".

Und ein weiterer Beleg für diese Cliquenwirtschaft ergibt sich aus folgendem: Auf eine Anfrage[3]) der Regierung beim Stadtmagistrat vom 3. November 1807, ob man das Jungenlehren beschränken solle, wird der Bescheid erteilt, daß „eine vieljährige Erfahrung unter der ehemalig republikanischen Verfassung hiesiger Stadt gelehrt habe, daß die Beschränkungen des Jungenlehrens nur dahin geführt hätten, durch Ausschließung fremder Subjekte gewisse Gewerbe erblich zu machen, insofern als bloß Meistersöhne auf das Gewerbe nachgezogen worden seien". Der Magistrat spricht sich gegen eine Beschränkung aus, weil „einerseits vielen lehrgierigen und fähigen jungen Leuten die Gelegenheit abgeschnitten wird, bei dieser oder jener mehr oder minder kunstmäßigen Profession, wozu sie besondere Nei-

[1]) R.-Pr. VI. S. 147 (1808).
[2]) R.-Pr. 1806 f. 466.
[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 3.

gung hätten, unterzukommen und darin ihr natürliches Talent zu entwickeln, anderseits aber statt der fähigen Subjekte Stümper auf solche Gewerbe gezogen worden sind".

Dann durfte, wer als Lehrling eintreten wollte, nicht verheiratet sein. Daß auch solches vorkam, zeigt ein Fall in den Akten[1]), wo ein Tüncher, der schon $1^1/_2$ Jahre gelernt, dann geheiratet und hierbei auf das Handwerk förmlich verzichtet hatte, bittet, ihm seine übrige Lehrzeit nach Wiederaufnahme erstehen zu lassen. Unter Hinweis auf den einschlägigen Artikel der Tüncherordnung wird sein Gesuch von den Geschworenen abgelehnt.

Schließlich soll auch noch wie es an einer Stelle[2]) heißt, „auf Kinder, welche sich in den Findel- oder Armenschulen befinden, bei der Annahme von Lehrjungen gesehen werden".

Waren all diese Voraussetzungen erfüllt, so kam es zur Aufnahme in das Handwerk, zum sogenannten „Einschreiben" beim Rugsamt. Zwar nahm auch in Nürnberg das Handwerk den Lehrling an; aber der Rat, durch die von ihm ressortierende Behörde, das Rugsamt, schrieb den Handwerksgeschworenen die einzelnen Punkte des Lehrvertrags vor und ließ sich bei der Festsetzung der Zunftordnungen nur wenig oder gar nichts darein reden. Bevor der Lehrjunge endgültig aufgenommen wurde, mußte sich erst zeigen, ob Meister und Lehrling das gefunden, was sie beide gesucht, der Meister einen zum Handwerk befähigten Lehrling, der Lehrling ein ihm zusagendes Handwerk. Dazu diente die Probezeit. Diese war bei den einzelnen Handwerken verschieden lang. So betrug sie bei den Posamentieren nach ihrer Zunftordnung von 1801 § 4 zwei Monate und wurde nicht zu der zu erstehenden Lehrzeit gerechnet. Bei anderen Handwerken war sie meist kürzer und kam dann bei der Berechnung der Lehrzeit in Anschlag. Die Lehrzeit selbst war bei den verschiedenen Gewerben ebenfalls verschieden festgesetzt. So hatten die Bleistiftmacher und Schreiner 3 Jahre zu lernen, die Kartenmacher 4 Jahre, ebenso die Goldspinner, die Taschner und Tapezierer, die Posamentiere 5 Jahre.

Allein die Meister hielten sich nicht streng an diese Vor-

[1]) R.-Pr. 1808 VII. S. 163.

[2]) eod. S. 147.

schriften. So hören wir, daß im Jahre 1803 bei eingetretenem Mangel an Gesellen die Lehrzeit beim Tischlerhandwerk[1]) eigenmächtig ausgedehnt wurde, wonach diejenigen Lehrlinge, welche Lehrgeld bezahlten, auf 4 Jahre, jene aber, welche solches nicht entrichteten, auf 5 Jahre eingeschrieben wurden. Das königliche Generalkommissariat des Pegnitzkreises tadelt selbst dieses Vorgehen als einen Handwerksmißbrauch, erklärt aber allerdings „für billig, daß die Individuen, welche unentgeltlich in die Lehre genommen werden, zur Entschädigung des Meisters für seine Mühe usw., wenn er solches verlangt, 1 Jahr länger, aber niemals mehr in der Lehre aushalten". Bei den Bleistiftmachern wird die Lehrzeit zunächst für Meistersöhne und dann ganz aufgehoben; um die Voraussetzung für den Gesellenstand zu erfüllen, daß jeder in das Verzeichnis der Lehrlinge eingetragen und nach Ablauf der Lehrzeit wieder ausgeschrieben war, werden die Bleistiftmacher am selben Tag ein- und ausgeschrieben[2]).

Das Lehrgeld, das in den Handwerksordnungen festgesetzt war, bewegte sich in beträchtlicher Höhe. So betrug es bei den Kartenmachern[3]) 100 fl., wovon 50 fl. beim Einschreiben, 50 fl. nach Verfluß der halben Lehrzeit zu zahlen waren, bei den Sattlern[4]) 150 fl., in derselben Verteilung entrichtet. Diese großen Summen erklärten sich wohl aus der starken Übersetzung aller Handwerke. Man wollte durch diese Prohibitivmaßregel neuen Zuzug von der Profession fernhalten. Wir lesen auch in den Rugsamtsprotokollen, daß auf dem Handwerk überall Nahrungsmangel verspürt wird, daß die Meisterschaft sehr stark sei[5]) und deshalb Lehrstillstand bei vielen Gewerben eingeführt ist, daß bei den Rotschmieden[6]) keine Lehrjungen mehr aufgenommen werden sollen, da 24 Gesellen vorhanden seien, die keine Arbeit hätten. Auch aus einem Bericht über die Lage der Handwerke

---

[1]) A. d. P.-D. Nr. 386. (A. d. P.-D. = Akten der Polizeidirektion.)

[2]) Inskript. u. Lehrjungenbuch. Städt. Archiv Nr. 90 S. 41, Nr. 5, 6, 7, 9, 19; 1802 Nr. 1; 1805 Nr. 1 u. 2; 1806 Nr. 2 — R.-Pr. 29. September 1800.

[3]) R.-Pr. 1808 X. S. 196.

[4]) eod. S. 226.

[5]) eod. III. S. 58.

[6]) eod. Heft XI.

der Stadt[1]), allerdings schon aus dem Jahre 1775, wonach in 13 Handwerken, der Bleistiftmacher, Bortenwirker, Drechsler, Goldspinner, Gürtler, Hutmacher, Zinngießer, Nadler, Seiler, Schlosser, Spiegelmacher, Weber, Zirkelschmiede seit 50 Jahren die Meisterzahl um 420, die der Gesellen um 482 abgenommen habe, und in anderen Gewerben, wie bei den Ahlenschmieden, Brillenmachern, Flaschnern, Futteral-, Kammachern, leonischen Drahtziehern, Bohrerschmieden, Paternostermachern usw. es nicht besser stehe, kann man eine solche Maßnahme begreifen, daß man nur begüterten jungen Leuten den Zutritt zu dem zunächst aussichtslosen Handwerk gestatten wollte.

Manchmal erhält der Lehrjunge gegen Schluß seiner Lehrzeit auch schon Lohn. So bekommt er nach der Zunftordnung der Posamentiere von 1801 im letzten Jahre seiner 5 Jahre Lehrzeit wöchentlich 12 kr. Bei den Rotgießern bekommen die Lehrlinge im ersten Jahre ein Hemd, ein paar Schuhe, einen Schurz und einen Badhut, im zweiten Jahre jede Woche 7, im dritten Jahre 14, im vierten Jahre 21 Pf. Allein allgemein scheint dieser Brauch nicht in Übung gewesen zu sein, wenigstens fehlt dafür ein aktenmäßiger Nachweis.

Zur besseren Ausbildung, vor allem der jungen Bauhandwerker, diente die 1802 gegründete Sonntagszeichenschule, die sich nicht nur der günstigsten Aufnahme und des ausgedehntesten Besuchs erfreute, sondern auch Veranlassung ward, daß opferwillige tüchtige Meister, wie ein Schreiner und ein Baumeister, von freien Stücken Handwerkern ihres Gewerbes Zeichenunterricht erteilten.

Der Meister, dem mit dem Eintritt des Lehrlings in das Handwerk auch seine Erziehung und Beaufsichtigung überlassen war, hatte aus diesem Grund auch das Recht, den Jungen zu züchtigen, wenn er es für angebracht hielt. Daß es dabei auch zu ungerechter Behandlung des Lehrlings kam, ist selbstverständlich und die Ordnungen geben Bestimmungen darüber, wie sich der Meister zu verhalten hat, wenn sein Lehrjunge ihm während der Lehrzeit entläuft. Geschieht es ohne hinlängliche Ursache, so darf der Meister mit des Rugsamts

---

[1]) Stockbauer, Festrede.

Erlaubnis, nach des ersteren Abschreibung einen anderen annehmen, „würde aber die Schuld an dem Lehrmeister befunden und dem Jungen bei einem anderen Meister auszulernen erlaubt, so soll in diesem Fall der erste Lehrmeister so lange bis dieser Junge ausgelernt hat, keinen anderen annehmen dürfen bei Strafe 5 fl.“[1]). So hören wir auch einmal, daß ein Schreinerlehrling[2]), der von seinem Meister geschlagen wurde, sich darüber beim Rugsamt beschwerte. Wem Recht gegeben wurde, sagen die Akten nicht.

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit gehörig erstanden, so wurde er wiederum vor das Rugsamt gerufen, dort ausgeschrieben und freigesprochen. Um aber voller Geselle zu sein, mußte er noch feierlich in die Gesellenschaft aufgenommen, d. h. zum Gesellen gemacht sein. Im 18. Jahrhundert hatte der Reichsabschied von 1731 sich schon gegen das Schleifen und Hobeln der Lehrjungen nachdrücklichst ausgesprochen, ebenso eine Verordnung vom 23. Mai 1772 und ein fränkischer Kreisschluß vom 18. Oktober 1799, die Abstellung der Handwerksmißbräuche aus Anlaß der daraus besonders in Franken neuerlich entstandenen unruhigen Ausbrüche betreffend, hatte nochmals darauf hingewiesen: „Das Reichsgesetz von 1731 ist den Zünften nie genug einzuprägen“, aber trotzdem blühte der alte Mißbrauch im geheimen noch fort. Das Gesellenmachen war das notwendige Korrelat des Freisprechens: Der ausgelernte Lehrbursche wurde erst dann als gleichberechtigt anerkannt, wenn er von den Gesellen feierlich in ihre Mitte aufgenommen war. Zwar finden sich aus diesen Jahren selbst keine amtlichen oder sonstigen urkundlichen Belege hierfür, dafür um so mehr aus den späteren Jahrzehnten, so daß man annehmen darf, daß auch in der Zwischenzeit dieser Gebrauch noch fortbestand. Vom Jahre 1828 findet sich in einem Magistratsakt[3]) die völlige Beschreibung des Hergangs beim Gesellensprechen vor. Der Geselle wird auf die Herberge geführt. Dort muß er einige Zeit im Vorzimmer warten, wohl aus „ethischen“ Gesichtspunkten, um ihm den Gegensatz zwischen den Herren der Gesellenschaft und dem Neuling recht

[1]) G. M. Taschnerordnung § 1.
[2]) R.-Pr. 1808 I. S. 2.
[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 25 Handwerkszünfte.

klar zum Bewußtsein zu bringen. Nun wird er in das Versammlungszimmer gerufen, wo die beiden Obermeister und der Altgeselle vor einem Tisch, auf dem die offene Lade steht, sitzen. Der eine Obermeister richtet an den Lehrling die Frage: „Was ist sein Begehren?“ Darauf antwortet dieser: „Daß Sie mich vor offener Lade zu einem Gesellen sprechen“, dem der Obermeister erwidert: „Das soll ihm widerfahren.“ Der Altgeselle spricht jetzt zu dem Lehrling: „Nun geh' er hin und wähl' er seine Paten, Mesner und Pfaffen.“ Nachdem diese unter den Anwesenden ausgewählt sind, nimmt einer ein Buch und liest daraus die Regeln über das als Geselle gegen Meister und Mitgesellen und in der Fremde zu beobachtende Benehmen vor. Nach der Vorlesung wird dem Aufgenommenen von den vier Gesellen unter Handreichung Glück gewünscht, jeder gibt dem Jungen eine besondere Vermahnung. Der Mesner sagte z. B.: „Ich wünsch' dir Glück zum Gesellenstand, vom Gesellenstand ins fremde Land, vom fremden Land zum Meisterstand, vom Meisterstand in den Ehestand, gedenke meiner auch dabei, daß ich dein Mesner gewesen sei.“ Die Hauptsache der ganzen Zeremonie war natürlich das Trinken. Der zum Gesellen Gesprochene zahlt dem Altgesellen zum Vertrinken durch die Gesellen 45 kr., für Pfeifen und Tabak 16 kr., 6 kr. an die Küchenmagd der Herberge. — Der feste Verband der Gesellen in den deutschen Landen sah darauf, daß dieser Brauch des Gesellensprechens, solange der Wanderzwang bestand, aufrecht erhalten wurde, auch in einer Stadt wie Nürnberg, wo die Bevormundungspolitik des Rats solche Regungen nach Kräften zu unterdrücken suchte.

Die Gesellen

Auch der Geselle wie der Lehrling wohnte im Hause des Meisters und hatte bei ihm die Kost. Die Zunftordnung der Posamentiere von 1801 erwähnt dies in § 2 ausdrücklich. Doch findet sich diese Regel, die in der Sitte der Zeit, nicht im Wirtshaus zu wohnen, ihren Grund hatte[1]), durch manche Ausnahmen bereits durchbrochen. Bei den Bleistiftmachern, lesen wir in den Rugsamtsprotokollen, wohnen die Gesellen vor der Stadt

[1]) Stahl, S. 274.

in billigen Vororten, „sie gehen früh herein und abends wieder hinaus“[1]). Die Gesellen sollen nicht verheiratet sein, um ihren Meistern nicht zu bald neue Konkurrenz zu machen. Die Ordnung der Posamentiere in § 7 erlaubt Heirat vor Erlangung des Bürger- und Meisterrechts nicht; tun sie es doch, so sollen sie „nicht mehr weiter befürdert werden“. Wahrscheinlich wurde dieses Gebot oft übertreten; denn der Gesellenstand ist kein Durchgangsstadium mehr, sondern Lebensberuf. Es besteht im allgemeinen nur geringe Aussicht für sie, je Meister zu werden; so verzichten sie deshalb von vornherein darauf. — Das Verhalten der Gesellen im Hause des Meisters hat sich nach der häuslichen Ordnung zu richten. Das Tabakrauchen in den Werkstätten ist verboten, ebenso der Besuch anderer Gesellen während der Arbeitszeit in den Werkstätten. — War der Geselle nach Handwerksvorschrift Mitglied der Familie des Meisters, so hatte dieser doch kein Züchtigungsrecht über ihn wie über den Lehrjungen. Freilich finden wir auch diese Vorschrift nicht immer beachtet[2]). So beschwert sich ein Geselle über seinen Meister, daß dieser ihn „mit der flachen Hand“ ins Gesicht geschlagen habe. Überdies wurde in diesem Falle der Geselle noch verurteilt, weil er sich schlecht geführt und der Meister Grund zur Züchtigung gehabt habe.

Der Arbeitstag dauerte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht. Die Arbeit beginnt je nach der Jahreszeit und den einzelnen Gewerben verschieden früh, um 4 Uhr bei den Schmieden, um 5 Uhr bei den Schreinern[3]), bei den Metallschlägern um 6 Uhr, bei Schuhmachern erst um 7 Uhr. Der Schluß der Arbeit fiel auf 7, 8 oder 9 Uhr, also ein Arbeitstag von im Maximum 17 Stunden, im Minimum 12 Stunden. Im Winter mußte, wenn die Arbeit so früh begann, Licht dazu verwendet werden. Früher war nun der Meister verpflichtet, bei Beginn der Lichtarbeit dem Gesellen einen Lichtbraten zu geben, die sogenannte Lichtgans. Jetzt wird zwar in einer Verordnung von 1805 für die Schreinergesellen

---

[1]) R.-Pr. 1786 S. 126.

[2]) R.-Pr. 1808 X. S. 232.

[3]) A. d. Stm. Nr. 1745: Verordn. v. 15. März 1805 über die künftigen Verhältnisse der hiesigen Schreinergesellen.

in § 7 auch noch Beginn und Ende der Lichtarbeit (vom Michaelitag: 29. September bis zum Josephstag: 19. März) festgesetzt; aber „kein Meister ist mehr verbunden, beim Beginn der Lichtarbeit seinen Gesellen eine Gratifikation (sogenannten Lichtbraten) zu verabreichen".

Die Bestrebungen nach Verkürzung der Wochenarbeit durch Feiern des Blauen Montags dauern bei der Länge des Arbeitstags ungemindert fort. Das Reich suchte noch 1771 diesem Unfug zu steuern durch folgenden Reichsschluß: „Die in vielen Orten fortwährende Haltung der Blauen Montage, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meister davon abhalten und mit dem großen Haufen zu ziehen, wo nicht genötigt, doch veranlaßt werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Gesellen erscheint, weil sie diese Orte auf der Wanderschaft vermeiden, daher zur Abstellung dieses Unfuges für das dienlichste Mittel erachtet worden, daß fürs Künftige die Haltung des Blauen Montags nicht nur unter Eingang vermeldeter, im Reichsschluß von 1731 bestimmter Strafe den Handwerksburschen verboten, sondern derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirten, Gastgebern, Schenkern und anderen dergleichen Personen durchgängig und nachdrücklich untersagt werden, wobei den Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Kontravenienten wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibt, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als seither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohnes billiger Weise angedeihen und sie zum Fleiße aufmuntern muß." Auch der fränkische Kreisschluß vom 16. Oktober 1799 hatte auf das Verbot im Reichsschluß von 1731 wieder hingewiesen. Die Zunftordnung der Posamentiere von 1801 dagegen untersagt in § 12 ausdrücklich, daß Feiern, „außer des Guten Montags", während eine Verordnung des Rats vom 15. März 1805 das Spazierengehen an sogenannten dritten Feiertagen ebenso wie an den Montagen verbietet: „Kein Meister ist verbunden für obengenannte Täge einen Lohn zu verabreichen, wenn der Ge-

selle an denselben nicht arbeitet.“ Die ersterwähnte Zunftordnung, die doch auch vom Rat genehmigt sein mußte, erlaubt hier für das eine Handwerk, was wenige Jahre später dem anderen gemäß der Reichsvorschrift nicht gestattet wird!

Die Löhne der Gesellen waren vom Handwerk festgesetzt und wurden entweder nach der Arbeitszeit oder nach dem fertiggestellten Stück bezahlt, erstere sowohl als Tag- wie Wochenlohn. Das Wochen- und Taglohnsystem findet sich bei weitem am häufigsten, zumal das Stücklohnsystem den Meistern nicht passen konnte. Die Tarife vereinbaren hier der einzelne Meister mit dem einzelnen Gesellen, im Gegensatz zum Zeitlohn, den Handwerk und Rat ein für allemal fixieren, so daß es dort möglich war, daß der Meister, der dem Gesellen einen beliebig hohen Lohn für das Stück bietet, seinen Mitkonkurrenten so die Arbeitskräfte abspannen kann. Manchmal findet sich indes auch Stücklohn und Zeitlohn im selben Gewerbe nebeneinander, so bei den Schreinern. — Die Höhe der Löhne läßt sich aus den für dieses Kapitel als einzige Quelle zur Verfügung stehenden Rugsamtsprotokollen nicht ersehen. Anscheinend war er den Gesellen nicht zu reichlich bemessen; denn sie geben sich mit dem ihnen gebotenen Lohn oft nicht zufrieden, wie aus den Vorschriften ersichtlich ist, die sich in den Zunftordnungen darüber finden: „Und da einer dem Meister den Zaum so hoch tragen, oder mit gebührlichem Lohn sich nit begnügen lassen würde, solches den Rugsherrn gleicher Gestalt anzuzeigen, und ferneren Bescheidt zu gewarten“[1]).

Die Verdingungszeit entsprach dem Lohnsystem, so daß ein Geselle, der auf Taglohn gestellt war, jeden Tag, einer der nach Wochenlohn bezahlt wurde, nur am Ende der Woche entlassen werden konnte. So wenigstens war es nach der Norm. Allein tatsächlich konnte der Geselle dem Meister nur 14 Tage zuvor, und zwar nur am Sonntag, den Dienst aufsagen; der Meister dagegen war befugt, dem Gesellen jeden Tag Feierabend zu geben, wenn er auch verpflichtet war, den ganzen Wochenlohn zu zahlen, so die Aufkündigung an einem Werktag erfolgte. So nach der schon mehrfach erwähnten Verordnung

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. B 66.

von 1805 über die künftigen Verhältnisse der Schreinergesellen. Auch bei den Bleistiftmachern bestand 14tägige Kündigung, ebenso bei den Posamentieren, hier allerdings sowohl von seiten des Meisters wie des Gesellen. — Bevor der Geselle bei dem Meister endgültig in Arbeit tritt, muß er meistens erst eine Probezeit erstehen, die von 14 Tagen (bei den Kürschnern)[1]) bis zu 2 Monaten (bei den Posamentieren) dauert. In einem Akt über die Regelung der Verhältnisse der Schreinergesellen[2]) ist dies in der Weise bemerkt: „Hat ein Geselle des Sonntags, Montags, Dienstags oder Mittwochs Arbeit erhalten, so soll der Akkord über den Lohn am 2. Sonntag geschlossen werden, tritt derselbe aber am Donnerstag oder Freitag in Arbeit, so ist der Lohn erst am 3. Sonntag zu machen."

Die Länge der Gesellenzeit schwankte: sie betrug, wohl als Maximum, 10 Jahre bei den Flaschnern[3]), 8 Jahre, eingerechnet 2 Jahre Wanderzeit, bei den Posamentieren. An ihrer Höhe trug die starke Übersetzung der Gewerbe die Schuld. Doch dürfte die Bestimmung bei den Flaschnern, daß von gänzlicher Erfüllung der Zeit gegen 10 fl. pro Jahr, die halb zum Amt und halb zur Lade zu entrichten waren, dispensiert werden konnte, auch bei anderen mit langer Gesellenzeit behafteten Gewerben gegolten haben. Oft muß der Geselle einige Jahre bei e i n e m Meister tätig gewesen sein, so bei den Taschnern 2 Jahre. Fremde Gesellen erhalten härtere Bedingungen auferlegt; so müssen sie 3 Jahre auswärts, 4 Jahre in der Stadt arbeiten, „und was ihnen allenfalls an auswärtigen Jahren abgeht, allhier nachholen und arbeiten" (Taschnerordnung). Der Wanderzwang bestand für die Gesellen bei der Engherzigkeit der Handwerke im vollsten Umfang. Aus dem Verfall der Gewerbe in dieser Zeit ist es auch erklärlich, daß man dadurch die Konkurrenz zu mindern und eventuell ganz zu beseitigen suchte. Meistersöhnen und solchen, die „Meisterwittibinnen" oder -töchter heiraten, werden natürlich dabei Erleichterungen gewährt, andere konnten gegen entsprechend hohe Ablösungssummen sich von der Verpflichtung zum Wandern befreien (6 fl. für

[1]) R.-Pr. 1808 Heft XII sub 25. Oktober.
[2]) A. d. Stm. Nr. 1745 § 5.
[3]) R.-Pr. 1808 Heft XII.

2 Jahre)[1]). Bei den sogenannten gesperrten Handwerken[2]) bestand dagegen das Wander v e r b o t fort. Denn den Meistern war zu sehr daran gelegen, durch jegliches Mittel den Verfall der Gewerbe und ihren eigenen Ruin aufzuhalten, als daß sie sich zur Aufhebung dieser nach ihrer Meinung ihnen günstigen Maßregel hätten entschließen können. Auch das Handwerksgericht unterstützte diese Politik, so wenn es in einem Entwurf[3]) über die allgemeinen Pflichten der Handwerksvorstände oder Geschworenen von 1807 diesen gebieten will, den Behörden anzuzeigen, „wenn aus einer gesperrten oder geschlossenen Zunft ein Zunftgenosse die Stadt verlassen will; auch haben sie fleißig Aufsicht zu haben, daß kein zu den Professionsgeheimnissen gehöriges Werkzeug den im Mittel liegenden Verboten entgegen außer der Stadt verschleift, verkauft, oder veräußert werde". Dem Kgl. Generalkommissariat des Pegnitzkreises gegenüber sucht freilich die Polizeidirektion wenige Jahre später[4]) die Nürnberger Gewerbsverhältnisse in rosigstem Lichte zu malen, und führt dabei aus, daß der Unterschied zwischen gesperrten und ungesperrten Handwerken nach der Auflösung der reichsstädtischen Verfassung Nürnbergs nicht mehr Platz zu greifen scheint. „Das sog. Sperren der Zünfte hatte ohnehin den Zweck, damit die Kunst als Geheimnis in der Stadt bleibe, was nun aber längst im Wechsel der Zeiten und Umstände dermaßen sich geändert hat, daß von Geheimnissen beim Betrieb der Professionen wohl nicht mehr die Rede sein konnte, sondern bloß nur noch von der aus grauer Vorzeit her sich erhaltenden Handwerksgewohnheit."

Im Gegensatz zu dem engherzigen Zunftgeist mit seinem Wandergebot und -verbot zeigen sich doch auch schon die ersten Schimmer freiheitlicher Regungen, allerdings hier auch leicht erklärbar: In einem Vertrag der Flaschner und Pfannen-

[1]) G. M. Rechnungsbuch der Schlosser.

[2]) Es waren dies die Ahlenschmiede, Beckschläger, Brillenmacher, Drahtzieher, Elfenbeinkammacher, Fingerhuter, Flinder- und Rechenpfennigmacher, Heftleinmacher, Messingbrenner, Messinggeschmeidmacher, Rotschmiede, Schermesserer, Spengler und Messingschaber, Schellenmacher. — „Geschlossen" sind im Gegensatz dazu die Handwerke, die nur eine bestimmte Zahl Meister enthalten durften.

[3]) A. d. P.-D. Nr. 384a.

[4]) A. d. P.-D. Nr. 382 f. 123 (4. April 1810).

schmiede[1]), worin beide Professionen sich für immer und auf beständig miteinander inkorporieren, heißt es, „daß den Gesellen keine Wanderjahre mehr zugemutet und aufgebürdet werden sollen", und zwar aus dem Grund, weil das Pfannenschmiedgewerbe auf zwei Meister und das Flaschnerhandwerk auf einen Meister zurückgegangen war.

Die Wanderzeit schwankt von 2 Jahren (Posamentier, Taschner) bis zu 6 Jahren (Schuhmacher). Zum Zweck des Ausweises auf der Reise hatten die Wandernden nach dem Mandat vom 18. Dezember 1762 Handwerkskundschaften bei sich zu führen, die „in Stadt und Märkten allzeit durch die ordentliche Obrigkeit ... unterschrieben und gefertigt sein mußten". Diese Kundschaften enthielten die Personalien, Angaben, welche Orte der Geselle auf der Wanderschaft berührt und bei welchen Meistern er gearbeitet hatte. Seit einer Verordnung vom 16. März 1808 werden diese Handwerkskundschaften durch Wanderbücher ersetzt, „weil mit den nur aus einem Blatt bestehenden Ausweisen vielfach Mißbrauch getrieben worden war, wenn sie nicht ganz verloren wurden". Das Rugsamt, dem diese Neuregelung gar nicht recht war, beschwert sich darüber[2]), weil ihm die Sporteln aus dem Verkauf der Kundschaften entgingen, und bittet um Entschädigung für den Rugsschreiber, der jährlich 125 fl. weniger Einnahmen habe.

Das Ziel der Wandernden waren die Orte im Ausland, wo die einzelnen Gewerbe in besonderer Blüte standen und daher den Gesellen die Möglichkeit besserer Ausbildung gegeben war. Bestimmte Orte als besondere Treffpunkte der verschiedenen Gewerbe anzugeben, ist nach dem zur Verfügung stehenden Material nicht möglich. Wie mir von anderer Seite mitgeteilt wurde, war das südlichste Ziel Nürnberger Gesellen etwa München, nach Norden zu gingen die Wanderungen in die Hansastädte und bis nach Dänemark. Auf jeden Fall bestimmte das Ziel der Reise vor allem, ob dort ein „geschenktes Handwerk" bestand, das dem Wandernden einen Betrag als Unterstützung zuwies. Damit kommen wir auch zu den mannigfachen Gebräuchen, die gegenüber und von Wandernden geübt wurden und am Anfang

[1]) A. d. Stm. 80a.

[2]) A. d. Stm. II. 8. 6. Nr. 8. Wandern der Handwerker (15. Juni 1808).

des 19. Jahrhunderts in Nürnberg noch in voller Blüte standen. Ein Eintritts- oder Empfangsgeschenk erhielt der Geselle bei der ersten Umfrage, der er beiwohnte, bestehend in Bier und Essen. Der Zuwandernde selbst hat „Einstandsgeld" zu bezahlen und bei verschiedenen Handwerken den die Arbeitsvermittlung besorgenden Gesellen eine Entschädigung. Beim Arbeitsaustritt wird er von seinen Mitgesellen zum Stadttor hinausgeleitet, eine Sitte, die für die Gesellen vielfach Anlaß zum Feiern gab. Vom Handwerk erhält er für die Reise den Zehrpfennig, den er z. B. bei den Rotgerbern fortan bei jedem Meister abholen muß, und nicht mehr bei den ältesten Handwerksgeschworenen[1]).

Hatte so der Geselle glücklich die Gesellenzeit überstanden, dann ist ihm der Weg zum Meisterwerden offen. Aber auch dieses Ziel erreicht er nur unter vielen Beschwerden. Er muß zunächst um das Meisterrecht „muten", d. h. eine Reihe von Jahren in Nürnberg als Geselle tätig sein und von Zeit zu Zeit, gewöhnlich alle Vierteljahre, das Ersuchen an das Handwerk um Aufnahme in die Meisterschaft stellen. Dabei waren Meistersöhne und solche, welche Meisterswitwen und Meisterstöchter heirateten, wiederum bevorzugt: Die Bleistiftmacherordnung[2]) (vom 12. Oktober 1795) schreibt z. B. vor, daß ein Meistersohn schon mit 22 Jahren in die Stelle seines Vaters einrücken kann, während von jedem anderen ein Minimalalter von 24 Jahren verlangt wird. Die Geschworenen des Barchent- und Leinenweberhandwerks[3]) äußern sich auf eine Bitte von Gesellen, in die Mut eingeschrieben zu werden, vor dem Rugsamt, „daß vermög Rugsamtsprotocolli de d. 20. Mai 1788 festgesetzt worden sei, daß in 20 Jahren kein fremder Gesell, es seie denn ein solcher, der eine Meisterswitwe heiratet, auf die Mut eingeschrieben werden sollte. Nun wäre zwar der Zeitraum bald zu Ende, allein die Meisterschaft sei nicht nur noch immer sehr stark, sondern habe auch mehr als jemals über Nahrungsmangel zu klagen, daß daher von mehreren Meistern der Antrag gemacht werden dürfte, diesen Stillstand entweder noch auf einige Zeit zu verlängern, oder wenn auch selbiger aufgehoben werden sollte, einige Ein-

[1]) R.-Pr. 1808 Heft VIII. f. 180.
[2]) R.-Pr. 1795 VII. f. 106.
[3]) R.-Pr. 1808 III. f. 58.

schränkung deswegen zu bestimmen". Die Meisterschaft hält ein Handwerk ab und ist dann ebenfalls für solche Einschränkungen: „Wie selbige zwar der Aufhebung des bisherigen Stillstandes nicht entgegen seien, — jedoch bitten wollte, die Bestimmung zu machen, daß ein fremder Gesell auf ein Meisterswittib 1 Jahr — auf eine Meisterstochter aber 2 Jahre lang in die Mut geschrieben werden, auch vorher 3 Jahre hier in Arbeit gestanden sein — mithin durch gutes Verhalten früher sich hiezu würdig gemacht haben muß. Was aber die Inskription auf eine fremde anbelange, so bitte das Handwerk hierein nicht zu willigen, auch dies festzusetzen, daß niemal mehr als drei fremde Gesellen in der Mutzeit stehen könnten." Das wird dann auch vom Rat genehmigt. Ähnlich bestimmt auch die Posamentierzunftordnung von 1801 in § 34, daß das Meisterwerden für jedes Jahr auf drei Meistersöhne (alle 4 Monate einer) und zwei Gesellen, d. h. nicht Meistersöhne zu beschränken sei. — Aber von dem vollen Ablauf der Mutzeit kann auch dispensiert werden, z. B. wegen Krankheit. Dafür müssen dann 20 fl. „Dispensationsgelder" gezahlt werden. Nach Erfüllung der Mutzeit kommt „ohne eines andern Unterrichtung oder Beihilfe, in eines Geschworenen Werkstatt" die Fertigung des Meisterstückes, das jetzt in einem brauchbaren Gegenstand besteht und zugleich Zeugnis von der Geschicklichkeit des Bewerbers ablegen kann. So fertigt ein Schreiner einen Zylinderschreibtisch und ein Fensterrahm, das Meisterstück des Tünchers ist der Anstrich eines Hauses, das der Zirkelschmiede ein Schreinerreißzeug, bei den Flaschnern ein Küraß, Schüssel- und Tellereinsatz, Löffel. Hat der Geselle dann noch das Bürgerrecht erhalten, ist er von der kgl. bayerischen Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach aus dem Kantonverband entlassen, d. h. militärfrei geworden und hat er die Meistergebühren bezahlt, die ziemlich hoch waren, dann kam es im Beisein der Handwerksgeschworenen vor dem Rugsamt zur Erteilung des Meisterspruchs. — Zum Schluß noch einige Bemerkungen über diese Gebühren: sie wurden zum Teil in die Handwerkslade bezahlt, so bei den Posamentiern 5 fl. 15 kr. „für Kürzen und Leichtuch wie auch der Stuckstühle und der Zuschicktaffel"[1]), bei den Beutlern[2]) 1 Karolin (= 11 fl.),

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. B 66. [2]) R.-Pr. 1808 I. f. 4.

zum Teil erhielten sie die Handwerksgeschworenen, so bei den Drahtziehern[1]) 6 fl. an jeden der drei Geschworenen, schließlich bekam auch noch das Rugsamt selbst seine Sporteln. Einen Überblick über die Anzahl und Höhe der Gebühren gibt folgende Gebührentaxordnung, wie sie 1783 aufgestellt und seitdem in Geltung war. „Extract aus der von einem hochlöblichen Rath vermög eines hochverehrlichen Decreti d. d. 5. Februarii 1783 bestätigten Gebührentaxordnung sowohl was das Rugsamt als auch besonders die Profession der ..... betrifft." (Folgende Gebühren sind aus dem „Regulativ der Brillenmacher" entnommen, bei anderen Gewerben waren sie ungefähr ebenso hoch, wenn auch nicht so gegliedert.)

Gebühren des Rugsschreibers:

Für des Jungen Ein-, Aus- und Umschreiben		30 kr.
Pro Substituto		6 „
Bei dem Meisterspruch die Ordnung vorzulesen	1 fl.	30 „
Pro Substituto		30 „

Den Geschworenen:

Für das Einschreiben des Jungen jedem Geschworenen .	1 „	12 „
Für das Ausschreiben jedem Geschworenen	1 „	12 „
Bei dem Gesellenmachen jedem Geschworenen	1 „	12 „
Jedem Geschworenen das Mahl, oder	1 „	30 „
Dem Umsaggesellen das halbe Mahl, oder		45 „
Beim Gesellenmachen oder -Sprechen 2 Maß Wein . . .	1 „	20 „
Beim Gesellenmachen ein Junggesell der Gesellenschaft .	4 „	
Den anderen Tag zu verzehren 6 Maß Wein in natura .	3 „	
Bei der ersten Herberge gibt ein Junggeselle		48 „
Um das Meisterrecht bei dem Handwerk anzuhalten . .		48 „
Den jungen Meister vor Amt vorzustellen jedem Geschworenen	2 „	
Für das sonst gewöhnliche Traktament jedem Geschworenen	2 „	24 „
In das Gesellenbuch zu schreiben		48 „
Für das Gesellenschlüsselein		48 „
In das Meisterbuch einzuschreiben, dem Handwerk . . .		48 „
Für das Meistermahl	4 „	
In die Lade statt des Meisterstücks . . . . . (Dieser Posten ist später durchstrichen worden.)	25 „	
In die Meistertafel zu schreiben, dem Handwerk 2 Maß Wein in natura. Das Zeichen zu lösen	4 „	30 „

[1]) R.-Pr. 1808 VIII. f. 186.

Aufstand dabei	1 fl. 36 kr.
Das Zeichen ins Blei zu schlagen	48 „
Bei der ersten Auflag ein Jungmeister	48 „
Für das Meisterschlüsselein	48 „
Wenn ein junger Meister das erste Mal bei der Meistertafel sitzt, 2 Viertel Wein	48 „
Dem Rugsknecht bei einem jungen Meister für alles	30 „

Gegenüber der Allgewalt des Rats und der Partei der Meister ist es selbstverständlich, daß die Gesellen eine Organisation hatten, um mit vereinten Kräften ihre Interessen zu vertreten und ihnen etwa unangenehme und lästige Maßnahmen von jener Seite abzuwehren. Ihre „Kristallisationspunkte“ waren die Herbergen, die in der Stadt in verschiedenen Wirtschaften untergebracht (die Schlosser im Mondschein am Most, die Schuhmacher zu den Drei Königen, die Schneider in der Schildgasse, Metallschlager, Hutmacher, Windenmacher, Kaminkehrer in der Großen Wage am Hallplatz, die Feilenhauer im Weißen Elefanten usw.), Sammelplätze der einheimischen wie der fremden Berufsgenossen waren. Dort war zunächst der Arbeitsnachweis; denn die Gesellenschaft hatte sich, in richtiger Erkenntnis des Wertes der Arbeitsvermittlung, die Regelung des Arbeitsangebots zu sichern gewußt. Keinem Gesellen außer Meistersöhnen und in Nürnberg Gelernten, die bei ihren Vätern und Lehrmeistern in Arbeit treten durften, war früher erlaubt, sich selbst Arbeit zu suchen. Sie mußten auf der Herberge gehörig einwandern. Die beiden Wirte oder Irtengesellen hatten dann bei den Meistern, die Arbeitskräfte suchten, sich umzuschauen und die Gesellen entsprechend zuzuweisen. Da die Arbeitsvermittlung so ganz in die Hand der Gesellen gegeben war, die je nach Belieben den einen Meister mit Arbeitern versorgen, den anderen übergehen konnten, so suchten Meister und Rat der Gesellenschaft die Vermittlung zu entreißen oder wenn dies nicht ganz gelang, ihre Beteiligung dabei möglichst einzuschränken. Schönlank[1]) erwähnt, daß bei vielen Gewerben schon in früheren Zeiten es Sitte war, daß auf der Herberge eine Zuschicktafel aufgehängt war, auf der alle Meisternamen verzeichnet standen und führt als Beispiel die Badergesellenordnung an. „Darzu sollte ein

[1]) Soziale Kämpfe vor 300 Jahren S. 128.

Zwecklein gesteckt werden, und die Meister, welche Gesinds bedürftig, ein Meister nach dem andern nach solchem Zweck und Tafel 8 Tage lang mit Annehmung der Gesellen und Jungen den Vorgang haben. Und wann ein Meister, an dem der Zweck hängt, keines Gesellen oder Jungen bedürftig, soll derselbe alsobalden dem andern Meister zugesteckt werden, und da derselbe auch keinen bedürfe, alsdann dem 3., 4., letzten, damit ein jeder Meister zu Gesellen und Jungen kommen kann. Und soll hierin keines dem andern, an dem die Ordnung ist, keinen Eintrag oder Verhinderung mit Abspannung und Entziehung des Gesindes tun bei Strafe 5 Pfund Novi.“ Diese Einrichtung ist am Schluß der reichsstädtischen Freiheit fast allgemein in Übung. Wir lesen zwar noch in den Rugsamtsprotokollen, daß ein Goldschlagergeselle um Arbeit beim Amt bittet[1]), daß ein Kürschnergeselle[2]), wenn er Arbeit sucht, „auf dem Handwerk ordentlich zuschicken muß“, d. h., daß er sich selbst nach einer Stellung umsehen muß, aber das werden wohl nur Ausnahmen sein; denn in der Posamentierordnung von 1801 heißt es, daß man „eine Zuschickstafel aufhenken soll auf der Herberg“, und ein anderes Protokoll[3]) gibt Kunde „von der Abstellung des Irtenamts und des damit verbunden gewesenen Umschreibens der Gesellen“, bei den Schlossern, Uhr-, Büchsen- und Windenmachern und folgender Neuregelung des Arbeitsnachweises.

„1. Diejenigen Meister, welche einen Gesellen nötig haben, sollen ihre Namen auf der Herberge an die dazu bestimmte Tafel anschreiben oder durch den Herbergsvater anschreiben lassen. Der erste von diesen, er mag nun ein alter oder junger Meister sein, bekommt auch den ersten Gesellen und der Herbergsvater erhält von einem jeden solchen Meister 4 kr. Anschreibgeld.

2. Jeder zugereiste Geselle muß auf der Herberge gehörig einwandern, und soll sich bei Strafe nicht unterstehen, vorher in eines Meisters Werkstätte zu gehen. Nur Meistersöhnen und hiesig Gelernten ist erlaubt, bei ihren Vätern oder Lehrmeistern Arbeit zu nehmen, es mögen diese angeschrieben sein oder nicht.

3. Der Herbergsvater ist verbunden, den ankommenden Ge-

---

[1]) R.-Pr. 1808 VIII.

[2]) eod. XII. 25. Okt. 1808.

[3]) eod. III. f. 42.

sellen, es mag Vor- oder Nachmittag sein, sogleich zu dem ersten an der Tafel stehenden Meister hinweisen zu lassen; dafür erhält der Herbergsvater von dem Gesellen 4 kr.

Kommt jedoch ein Geselle am Sonnabend zugereist, so muß sich derselbe gedulden bis Sonntagnachmittag um 1 Uhr.

4. Wenn dem Meister der Geselle nicht anständig ist, zahlt er dem Gesellen 4 kr. und bedankt sich seiner Arbeit. Der Geselle aber hat sodann die Erlaubnis, zu den übrigen an der Tafel stehenden Meistern zu gehen, jedoch in der Ordnung, nach welcher sie angeschrieben worden sind.

5. Kommen zwei, drei, vier Gesellen zugleich auf die Herberge, so hat der Herbergsvater dem ältest angeschriebenen Meister Nachricht zu geben, um sich einzufinden und einen von diesen auswählen zu können.

6. Wenn ein Geselle 14 Tage gearbeitet hat, aber nicht Lohn gemacht hat, so ist ihm erlaubt, noch zweimal nach Arbeit zu gehen. Macht er aber zum drittenmal nicht Lohn, so hat er auf 4 Jahre aus der Stadt zu wandern, so wie dieses auch nach dem 24. Ordnungsartikel von dem in Arbeit und Lohn stehenden Gesellen geschehen muß, der über kurz oder lang selbst Abschied nimmt.

7. Ist gar kein Meister auf der Tafel angeschrieben, so hat der Fremde die Erlaubnis zu den Meistern zu gehen. Im Fall er Arbeit bekommt, zahlt ihm der Meister 4 kr., der Geselle an den Herbergsvater aber ebensoviel.

Um diese Vorschriften in allen Punkten genau zu beobachten und sowohl die Meister als die Gesellenschaft mit deren Inhalt öfters bekannt machen zu können, ist den Geschworenen Abschrift von diesen Protokollen zur Lade hinausgegeben worden."

Der Arbeitsnachweis war so ganz dem Machtbereich der Gesellen entzogen und dem Herbergsvater, den das Rugsamt streng überwachte, übertragen.

Die Herberge war aber weiter die Ratstube der Gesellen. Hier hielten sie ihre „Auflagen" ab, in verschiedenen Zeitgrenzen, je nach der Bedeutung des Handwerks und der Gesellenzahl, alle Vierteljahre, an Allerheiligen, Lichtmeß, Walburgis, Lorenzi (bei den Schneidern), bis zu 4 Wochen (bei den Schlossern, Nagelschmieden). Die Versammlung überwachte der Rat, indem er

den Handwerksgeschworenen zu jeder Zusammenkunft zu erscheinen befahl und sich zu diesem Zweck jedes solche „Gebot“ anmelden ließ. Da hören wir denn auch, daß den Meistern diese Aufsichtspflicht lästig fällt, daß das Rugsamt besonders einschärft, sie müssen erscheinen, wenn sie keine „ehehaften Ursachen“ angeben können[1]). — Bei der Versammlung selbst wurde ein besonderes Komment beobachtet. Streng wird darüber gewacht, daß keiner dagegen verstößt. So beschweren sich die Barchent- und Leinenwebergeschworenen vor dem Amt gegen einen Gesellen, daß dieser nach gehaltener Auflage während der Zeche sich sehr unanständig betragen und besonders den ältesten Geschworenen, Meister J. M. S., der ihm das während der Zeche niemals gewöhnlich gewesene Tabakrauchen untersagt, nur ausgespottet hätte, „so daß selbiger vermüßiget gewesen wäre, von der Herberge abzugehen“; darauf ergeht ein besonderes Rauchverbot für die Auflage, solange die sogenannte Friedenstafel auf dem Tisch liegt[2]). Aber nicht genug mit dieser Aufsicht, bei manchen Handwerken kam es vor, daß von den Ladenschlüsseln einen der Ladengeselle, den anderen aber ein Geschworener (Schneider)[3]) oder gar allein die Geschworenen (Schreiner)[4]) hatten, so daß ohne deren Anwesenheit die Lade nicht geöffnet werden konnte. Sie hatten auch die Rechnung über die Gesellenladenbeiträge allwöchentlich zu prüfen, eine Maßregel, vom Rat angeordnet, um zu hohe Beiträge zu verhüten, von den Geschworenen aber als Last empfunden (Nagelschmiede)[5]), „weil auch bei sich ereignenden Gelegenheiten, je zuweilen außer einem gewöhnlich zu erscheinen habenden Laden- und Büchsengesellen auch andere und mehrere Gesellen sich einzufinden pflegten, wodurch dann die diesfallsige Beschwerlichkeit noch vergrößert werde“. Schließlich lassen die Geschworenen in diesem Falle sich wieder auf die ihnen von Amts wegen gemachte Zusprache gewinnen, „diese wöchentlichen Zusammentritte zur Berichtigung der Gesellensteuerrechnung zum Besten der Gesellenschaft in des ältesten

[1]) eod. IV. f. 87.
[2]) eod. VIII. f. 176.
[3]) eod. IX. f. 201.
[4]) eod. III. f. 65.
[5]) eod. IX. f. 192.

Geschworenen Hause halten zu lassen"; jedoch wurde von Amts wegen verordnet, daß hierbei nur ein Laden-, ein Büchsen- und der Steuergeselle zu erscheinen habe, „andere Gegenstände hingegen, welche die Anwesenheit mehrerer Gesellen erforderlich machen, bei der vierteljährigen Gesellenauflage auf der Herberge vorgebracht werden sollen". — An der Spitze der Gesellenschaft stehen die Irtengesellen, auch Ladengesellen, Büchsengesellen genannt, oft jeder nur für ein bestimmtes Ressort, zur Leitung der Auflage, zur Einsammlung der Ladenbeiträge. Die Gesellen erwählen sie, meist auf 1 Jahr; doch kann sich, z. B. bei den Bäckern, der Ladengeselle von jedem „abgängigen Quartal" durch $1^1/_2$ fl. loskaufen[1]).

Zur Bestreitung der Ausgaben, zur Wander- und Krankenunterstützung dienten die Auflagegelder. Ihre Höhe schwankt bei den einzelnen Gewerben. So betrugen sie bei den Schlossern 12 kr. alle 4 Wochen. Daneben gingen noch Gelder ein für diesen Zweck von den fremden Gesellen, die in der Stadt in Arbeit traten, von den Lehrlingen für das Gesellensprechen, durch die Strafen, die die Gesellenschaft verhängte, die aber (nach der Posamentierordnung)[2]) eine Maß Wein nicht übersteigen durften. Der Grundsatz der brüderlichen Hilfsbereitschaft findet seinen Ausdruck auch bei dem Begräbnis eines Mitgesellen. Da heißt es z. B., „bei den Tünchern sollen wenigstens 24 Gesellen bei einer Leiche als erbetene Leichenbegleiter erscheinen". Die Meister suchen auch hier die Gesellen einzuschränken und stellen den Antrag an das Rugsamt, die Leichenbegängnisse sollen auf die Sonntage verlegt werden, um Zeit zu sparen[3])! Die Solidarität der Gehilfen zeigt sich auch bei der Handhabung der Sittenpolizei. Wie der einzelne Geselle auf seinen Ruf hält und sich einer z. B. über den Meister vor dem Rugsamt beklagt, daß dieser ihn einen „schlechten" Gesellen genannt habe (der Meister muß dann die Beleidigung zurücknehmen und ihn für einen ehrlichen und unbescholtenen Gesellen erklären[4]), so übt auch die Gesellenschaft als solche ein strenges Sittenregiment. Sie

---

[1]) eod. XI. f. 254.
[2]) A. d. Stm. II. 8. 8. B 66 § 21.
[3]) R.-Pr. 1808 X. f. 216.
[4]) eod. X. f. 234 ff.

wollen keinen Gesellen unter sich dulden, der an der Ehre einen Makel hat. Ein Geselle der Dachdeckerprofession[1]) hat einen leichten Diebstahl begangen. Die Gesellenschaft will ihn deshalb vom Handwerk ausschließen und ihm keine Arbeit mehr lassen. Das Handwerksgericht beruft eine Versammlung der Gesellen und erklärt, der Geselle sei durch die Bestrafung nicht ehrlos gemacht, mithin könnte dem Handwerk durch seine Wiederaufnahme nicht der mindeste nachteilige Vorwurf gemacht werden. Schließlich geben sich die Gesellen mit der Wiederaufnahme zufrieden, „nur müßten sie bitten, daß zur erforderlichen Legitimation wegen dieser Vorgänge ein amtliches Protokoll zur Lade gegeben werden möchte". In einem anderen Fall[2]) ist ein Tünchergeselle, der wegen Diebstahls verdächtig geworden und „in Verhaft gesessen" war, aus der Gesellenschaft exkludiert und aus dem Gesellenbuch gestrichen worden. Er bittet um seine Wiederaufnahme, doch die Gesellen „opponieren gegen seine Rezeption", weil er bereits 7 Jahre von der Profession ausgeschlossen sei, auch während dieser Zeit „kein Zeugnis von der Kriminalbehörde, dergleichen er jetzt erst erhalten, hätte vorlegen können, und daher bitten sie, auf diesen ihren Widerspruch um so mehr Rücksicht zu nehmen, als besonders bei ihrem Handwerk, wo sie in den Häusern der Bürger freien Eingang hätten, auf Leute von gutem Zutrauen gesehen werden müßte". Doch der Rat läßt sich diesmal nicht so leicht bereden, er erklärt, der Geselle „habe das gedachte Attest vor sich und es könne ihm daher auch kein Vorwurf einiger begangenen Verbrechen gemacht werden, und überhaupt seien in neuerer Zeit mildere Grundsätze in dergleichen Fällen selbst bei würklichen Verbrechen aufgestellt worden".

Wie hier hinsichtlich der Sittenpolizei, so begehrte die Gesellenschaft auch auf die Arbeitsverhältnisse selbst maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Sie will nur wirkliche Gesellen unter sich leiden, die eine Lehrzeit erstanden haben, und verklagt oder „berugt", wie der technische Ausdruck heißt, die Meister vor dem Amt, wenn sie „unzünftige" Arbeiter beschäftigen[3]), die als billigere Arbeitskräfte bevorzugt waren. Aus demselben Grund

[1]) eod. VIII. f. 178.
[2]) eod. f. 230, 247.
[3]) R.-Pr. 1802 f. 354.

wollen sie weibliche Arbeiter von den Gewerben fernhalten und bedrohen jeden Gesellen mit der Strafe der Unredlichkeit, der in der Werkstatt eines Stümplers und Staudenmeisters (auf dem Land) arbeitet, d. h. eines Nichtmeisters, der sein Gewerbe unrechtmäßig betreibt und „keiner Ordnung unterworfen" ist[1]). Lehrstillstand verlangen sie von den Meistern, d. h. jeder Meister soll nach Auslernung eines Jungen einige Jahre mit dem Lehren aussetzen, so die Bleistiftmacher 1802 drei Jahre.

Auch bei der Lohnregulierung suchten sie beigezogen zu werden und kämpften dann, wenn sie im Frieden nichts erreichten, manchmal, wenn auch selten, mit Verrufserklärungen, mit Schelten, Schmähen, eventuell sogar mit Streik, wie die Verbote aus jener Zeit beweisen, so ein fränkischer Kreisausschuß vom 16. Oktober 1799, der auf einen Ausstand der fränkischen Zünfte sich bezieht, die durch die Tischler und Schuhmacher zu München, Mannheim und Hamburg aufgereizt worden waren. Es heißt dort:

„2. Die Herbergsväter, die Meisterschaften und sonst jedermann sind durch gegenwärtige Verordnung aufgefordert und verbunden, eine jede dem Reichsverbote zuwidere, ohne Beisein der Obrigkeit veranstaltete Versammlung von Zünften — das sogenannte Aufstehen der Gesellen — jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zünfte und Gesellschaften bei Vermeidung einer jedesmal von der Landesherrschaft zu bestimmenden Strafe, deren Art und Stufen jeder Landesobrigkeit nach den Verhältnissen vorkommender Polizeifreveln oder schwereren Verbrechen der Handwerker überhaupt zu beurteilen Kreises wegen überlassen wird, schleunigst anzuzeigen; wobei weiter zu verordnen nötig gefunden wird, daß der — dieser Anordnung unfolgsame Wirt bei dergleichen dem gesetzlichen Verbote widerstrebenden Versammlungen, der dabei aufgehenden Kosten noch besonders für verlustig erklärt werden solle.

3. Sollen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Fürstliche Gnaden in Ihrer hohen Eigenschaft, und in dem Besitz des Reichs-Erb- Generalpostmeistersamtes, geziemendst ersucht werden, die Befehle an alle untergeordneten Reichsober- und Postämter, nach ihrem bekannten fürstlichen Patriotismus nachdrucksamst zu

---

[1]) R.-Pr. 1795, VII. f. 106.

erteilen, daß diese keine durch Adressen und Siegel leicht kennbare Briefe an und von Gesellenschaften und Zünften mehr annehmen, sondern an die Zunftobrigkeit des Orts überliefern sollen.

4. Als ein zweckmäßiges Mittel gegen die Handwerksmißbräuche und daraus entstehenden — oft durch jugendliche — auch sonst leidenschaftliche Hitze erzeugten, doch immer jedem Staate gefährlichen Ausbrüche von Unruhe glaubt man in diesem unter Fürsten und Ständen vereinigten Gesetze zu finden, daß jede Ortsobrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehme, die Namen unruhiger Handwerker und Gesellen, besonders bei den jüngst erschienenen aufrührerischen Unruhen in Franken, namentlich der Tischler- und Schuhmachergesellen etc., durch öffentliche Zeitungsblätter, und der nötigen Verbreitung wegen, durch den Reichsanzeiger bekannt machen zu lassen, damit sie nirgends in Arbeit genommen, ihre Namen von den Obrigkeiten, unter welchen dieselben gestanden, ausgekundschaftet, dann nach dem zweiten Absatz der rühmlich und wohl durchdachten Reichsverordnung von 1731 allenthalben zur verdienten Strafe, wenn diese noch nicht erfolgt ist, gezogen werden können" etc.

Auf einen speziellen Fall eines Ausstandes nimmt ein Ratsmandat vom 21. Februar 1803 Bezug, wonach Handwerksgesellen, die aus der Arbeit getreten, ihre Mitgesellen aufgewiegelt und „sonst auf andere höchst straffällige Art sich verhalten hätten", mit Soldaten in einem Wirtshaus (zum Blauen Pfau) in Streit gekommen waren.

Im übrigen aber läßt sich kein konkretes Beispiel aus dieser Zeit feststellen; der Grund dürfte der sein, daß der Rat von Nürnberg die Zügel seiner Herrschaft straffer hielt als anderswo.

2. Die Handwerker unter der Kgl. Polizeidirektion bis 1818

Mit dem Ablauf der Übergangszeit wurde am 28. Oktober 1808 der Reichsstädtische Rat aufgelöst und die Verwaltung Nürnbergs kam in die Hand der Kgl. Polizeidirektion. Diese war maßgebend beeinflußt von dem aufgeklärten Despotismus des Ministeriums Montgelas, „der die bisher schlaff gehaltenen Zügel mit kräftiger Hand ergriff", wie es in einer zeitgenössischen Stadtbeschreibung heißt[1]). Montgelas wollte das Gewerbe zu neuer Blüte bringen, indem er schon durch eine Verordnung vom 1. Dezember 1804 in Bayern die Ausschließungsrechte der Zünfte zu brechen suchte, und zu diesem Zweck den Behörden die Befugnis zur Konzessionserteilung einräumte[2]). Den Wert des neuen königlichen Schutzes wußten die Nürnberger zunächst wenig zu schätzen, da die Polizeidirektion sehr viele alte Mißbräuche ausrottete, und „manche unschuldige Gewohnheit und Örtlichkeit, an denen das Herz des Bürgers hing, verletzte". Schon 1809 erschienen folgende Vorschriften über das Einschreiben und Lossprechen der Handwerkslehrlinge[3]):

O b s e r v a n d a

beye dem Einschreiben und Ledigsprechen der Lehrlinge bei den Handwerken.

N o t a: Keine Einschreibung oder Ledigsprechung kann erfolgen, es habe denn das Subjekt nachgewiesen, daß es entweder die natürlichen Menschenblattern gehabt habe, oder daß ihm die Kuhpocken mit Erfolg geimpft worden sind.

---

[1]) Neues Taschenbuch vom N. 2. Teil S. 268.

[2]) cf. K a i z e l S. 50 ff.

[3]) A. gen. d. P.-D. Nr. 386.

I. Einschreibung eines Lehrlings.

Dieser muß vorausgehen eine sorgfältige Prüfung, ob der vorgestellte Bursche neben den erforderlichen Religionskenntnissen auch genügliche Schulkenntnisse a) im Schreiben und b) im Rechnen besitze. Bei Handwerkern, wo das Zeichnen notwendiges Erfordernis ist, ist die Prüfung c) auf die Zeichenkunst zu erstrecken. Kann ein Bursche nicht schreiben und nicht rechnen, so muß er auf so lange zurückgewiesen werden, bis er beides nachgeholt hat. Fehlt es aber nur im Rechnen, so kann die Rezeption als Lehrling unter der Bedingung erfolgen, daß der Bursche das Rechnen innerhalb seiner Lehrzeit annoch erlernt: es ist aber hierbei dem neu aufgenommenen ausdrücklich zu erklären: daß nach abgelaufenen Lehrjahren seine Ledigsprechung nicht erfolgen würde, wenn er nicht genüglich Kenntnisse im Schreiben und Rechnen erproben würde.

Zöglinge des Findel- und Waisenhauses müssen vor allem untergebracht werden, und daher andere Subjekte solange zurückstehen, als rezeptionsfähige Findel- und Waisenknaben vorhanden sind. Steht der Einschreibung nach vorausgegangener Prüfung des Burschen kein Hindernis entgegen, so erfolgt dieselbe durch Aufnahme eines förmlichen Akts, welcher die Bedingungen des Lehr-Contracto, die Dauer, den Anfang und das Ende der Lehrzeit, und die geschehene Verpflichtung des Lehrlings auf seine — ihm nach Inhalt der Umlage bekannt gemachte Obliegenheiten zu enthalten hat.

II. Ledigsprechung.

Wenn ein Lehrling zur Ausschreibung vorgestellt wird, muß

1. das über die Aufnahme desselben verhandelte Protokoll nachgesehen werden, ob die stipulierten Lehrjahre abgelaufen sind.

2. Der Lehrmeister ist über das Verhalten des Burschen zu befragen und aufzufordern, sich pflichtmäßig zu äußern, ob der Bursche soviel gelernt habe, um für einen Gesellen passieren zu können.

Regulariter soll jeder Lehrling, ehe er zur Ausschreibung vorgestellt wird, durch die Zunftvorsteher über seine Professions-

kenntnisse geprüft werden: Die Geschworenen sind daher jedesmal zur pflichtmäßigen Äußerung über die Qualitäten des Loszusprechenden aufzufordern.

3. Vorgestellter Lehrling ist sodann a) im Rechnen, b) im Schreiben und c) — wo das Zeichnen ein Erfordernis ist — auch im Zeichnen zu examinieren.

4. Ergibt sich eine gänzliche Unkunde im Schreiben und Rechnen, so darf die Lossprechung nicht erfolgen, sondern der Lehrling muß auf solange zurückgewiesen werden, bis er befriedigende Proben von Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen dargelegt hat.

5. Steht der Lossprechung nichts entgegen, so ist diese sofort zu vollziehen und der Losgesprochene mit seinen Obliegenheiten durch Vorlesung der vorliegenden Pflichten bekannt zu machen, ihm darüber ein eidliches Handgelübde abzunehmen, und über das Ganze ein genaues Protokoll abzuhalten, welches von sämtlichen Anwesenden eigenhändig zu unterschreiben ist.

Pflichten eines Lehrlings.

1. Ein jeder Lehrling soll sich überhaupt eines guten und sittlichen Lebenswandels befleißigen.

2. Die gründliche Erlernung der Profession sich mit allem Fleiß und Eifer angelegen sein lassen und hiebei beständig das Ziel vor Augen haben, nach erstandener Lehrzeit ein tüchtiger Geselle und ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu sein.

3. Der Lehrling soll seinem Meister oder dessen Stellvertreter willige Folge und Gehorsam leisten.

4. Auf das Beste seines Meisters stets allen Bedacht nehmen und selbiges zu fördern suchen.

5. Er soll den Zunftvorstehern und überhaupt den Meistern schuldige Achtung erweisen.

Pflichten des Meisters in Ansehung des Jungenlehrens.

Ein Meister soll seinen Lehrling während der Lehrzeit zum Handwerk allen Fleißes anhalten und darinnen mit allem Eifer und Unverdrossenheit unterrichten, nicht aber durch Auftragung

mehrerer häuslicher Verrichtungen an tüchtiger Erlernung des Handwerks verhindern. Dem Lehrmeister steht übrigens das Recht zu, den Lehrling den Umständen gemäß zu züchtigen.

Pflichten eines Gesellen.

§ 1. Der Gesellenstand ist die Vorbereitung zum Meisterstand. Es soll sich daher ein jeder bemühen, sich in der Profession und allem zum vollständigen und vorteilhaften Betrieb derselben erforderlichen Hilfskenntnisse, als Schreiben, Rechnen, und Zeichnen, mehr und mehr zu vervollkommnen oder, im Fall es ihm hierin noch ganz fehlen sollte, sich dieselben notwendigen Kenntnisse noch eigen zu machen, um ein tüchtiger Meister und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden.

§ 2. Jeder Geselle ist gehalten, sich in Hinsicht des Eintritts in die Arbeit sowohl, als des Austritts aus derselben den eingeführten Gesetzen zu unterwerfen.

§ 3. Ein Geselle soll stets das Beste seines Meisters, so wie sein eigenes zu befördern suchen, sich dessen häuslicher Ordnung unterwerfen, gegen denselben und die Seinigen bescheiden betragen, Ordnung und die rechte Zeit im Arbeiten beobachten, und sich überhaupt eines religiösen, sittlichen und anständigen Verhaltens befleißigen. Ein Geselle, der an den zur Arbeit bestimmten Tagen die Arbeit versäumt, wird das erste Mal mit 3tägigem, das zweite Mal mit 14tägigem, und die folgenden Male mit 4wöchentlichem Arrest halb bei Wasser und Brot bestraft.

§ 4. Den Zunftvorstehern soll jeder Geselle die ihnen gebührende Achtung erweisen.

§ 5. Den Gesellen ist bei Strafe verboten, sich eine körperliche Züchtigung der Lehrjungen anzumaßen, da das Recht einer mäßigen Züchtigung des Lehrlings bloß dem Meister gesetzlich zusteht.

§ 6. Die Gesetze der Wanderschaft müssen genau erfüllt werden; jedoch darf keiner die Wanderschaft antreten, bevor er nicht um einen Wanderpaß angesucht und solchen erhalten hat."

Dazu noch einige Bemerkungen. Die starke Betonung der Schulbildung bei der Erziehung für den Handwerksstand mag wohl eine jener Polizeiverordnungen gewesen sein, von denen der Verfasser eingangs erwähnten Taschenbuchs sagt, daß „ihre

Notwendigkeit und ihr Zweck nicht immer eingesehen, auf ihre Befolgung aber sorgfältig geachtet, und ihre Übertretung streng geahndet wurde".

Die hygienische Maßnahme der Impfung, die für die Lehrlinge gefordert wurde, war in Bayern eingeführt worden am 26. August 1807. Am 2. Mai 1808 begann man damit in Nürnberg. — Außer diesen Voraussetzungen war schon in einer Verordnung vom 11. Oktober 1807 das Altersmaximum für den Lehrantritt auf das zurückgelegte 15. Lebensjahr festgesetzt worden, „damit der Handwerker seine vollständige Ausbildung frühzeitig erlange und seinen übrigen Verbindlichkeiten desto leichter genügen könne". Nur bei Handwerken, die ausgebildete Leibeskräfte verlangen, sollte der Eintritt noch im 18. Lebensjahre gestattet werden. In der Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge hatte die Kgl. Polizeidirektion das Rugsamt abgelöst. Die Beibehaltung der Förmlichkeiten dabei wird von der Polizeidirektion in einem Bericht[1]) an das Generalkommissariat des Pegnitzkreises selbst entschuldigt: „Daß die — auf eine dem Zeitgeist angepaßte Art modifizierte Zelebrität der obrigkeitlichen Aufnahme zu einem Gewerbe, dann die Zelebrität der öffentlichen Lossprechung eines Lehrburschen in Hinsicht auf die guten Eindrücke, die hiebei auf die Gemüter junger Menschen erzielt und die guten Entschlüsse, welche hiebei erregt werden, von großer Wichtigkeit sei, bedarf keiner näheren Ausführung." Als allgemeiner Termin zur Einschreibung und förmlichen Aufnahme der Handwerkslehrlinge wird jedes Jahr die zweite Woche nach Ostern festgesetzt. Die Polizeidirektion bildet dabei selbst das Stellenvermittlungsamt für Lehrlinge; denn in einem Ausschreiben dieser Behörde im Nürnberger Allgemeinen Intelligenzblatt vom 20. Februar 1811 heißt es, daß die Familien, die ihren Söhnen ein Handwerk erlernen lassen wollen, dies anmelden sollen, und ebenso die Gewerbsvorsteher und Professionisten, welche Lehrlinge anzunehmen willens seien.

Die Dauer der Lehrzeit war durch eine königliche Verordnung[2]) vom 11. Oktober 1807 § 9 auf 3 Jahre im Maximum und $1^1/_2$ Jahre im Minimum festgesetzt worden.

---

[1]) A. d. P.-D. Nr. 382.

[2]) Reg.-Bl. 1807 S. 1610 ff. Das Wandern der Handwerker betr.

Doch bei der Übersetzung der Gewerbe suchten die Meister die Lehrjungen möglichst auszunützen, und so kam es vor, daß diese oft 4 oder gar 5 Jahre lernen mußten, zumal dann, wenn ihnen wegen ihrer Armut die Zahlung eines Lehrgelds erlassen war. Im letzten Lehrjahre werden die Lehrlinge bisweilen dann gelohnt, so die Posamentiere mit 12 kr. wöchentlich „bei guter Aufführung und Geschicklichkeit".

Die Polizeidirektion griff, wenn ihr solche Fälle von sehr langer Lehrzeit bekannt wurden, wohl ein, und sprach den Lehrling ex officio frei, aber sie erklärt trotzdem es für zulässig, nach dem Wortlaut unter I. (Ende): „Der Lehrvertrag, welcher ... die Dauer, Anfang und Ende der Lehrzeit zu enthalten hat" und unter II. (Ledigsprechung), „ob die stipulierten Lehrjahre abgelaufen sind ...", daß der Meister mit dem Lehrjungen die Dauer der Lehre beliebig festsetzt, und auch das Kgl. Generalkommissariat des Pegnitzkreises gibt ihr bei einem bestimmten Falle recht, „daß es billig sei, daß die Individuen, welche unentgeltlich in die Lehre genommen werden, zur Entschädigung des Meisters für seine Mühe etc., wenn er solches verlangt, ein Jahr länger, aber auch niemals mehr in der Lehre aushalten, somit, wie solches auch anderwärts herkömmlich sei, eine 4jährige Lehrzeit zu erstehen hätten"[1]). Die Lehre selbst war im Inland zu nehmen. Hatte der Lehrling dann ausgelernt, so erfolgte seine Freisprechung in der geschilderten Weise. Als Bescheinigung der erstandenen Lehrzeit wird ihm ein Lehrbrief ausgestellt, dessen Form, „da er bei verschiedenen Zünften noch eine unpassende Form enthalte", durch eine Regierungsverordnung vom 6. Februar 1816 (Reg.-Bl. 1816, S. 66, 67) in folgender Weise festgestellt wurde:

Dem N. N., Sohn des ... zu ... wird in Kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefs bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit das Handwerk (die Kunst) des ... mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist deshalb oben bemerkter N. N., nachdem die Zunft-

[1]) A. d. P.-D. Nr. 386: Schreiben des Generalkommissariats des Pegnitzkreises, das Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen bei der Schreinerzunft betr. v. 29. Sept. 1810.

vorsteher seine erlangten Kenntnisse geprüft und tüchtig erfunden haben, unterm . . . von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

Ort und Datum. Unterschrift der Zunftvorsteher.
Zunftsiegel. Unterschrift des Lehrmeisters.
Bestätigung der Polizeibehörde.

Für die Meisterschaft und die Behörde war der Freigesprochene Geselle geworden, nicht dagegen für die Gesellenschaft. Diese kämpft noch immer — und dieser Kampf dauert während des ganzen zu betrachtenden Zeitraums an — gegen den einseitigen Akt der Behörde, die der Gesellen Mitwirkung dabei völlig ausschließt. Aus formellen Gründen dürfte es sich empfehlen, davon erst bei der Betrachtung der Gesellenschaft zu handeln. — Wie in der reichsstädtischen Zeit die Sonntagszeichenschule für die weitere Ausbildung der Bauhandwerker sorgte, so konnten jetzt in der am 7. Juni 1812 eröffneten Sonntagsschule alle Handwerker, entsprechend den Anforderungen, die für das Ausschreiben gestellt wurden, eine bessere Schulbildung erlangen. Zur Erhaltung der Einrichtung mußte jedes Handwerk jährlich 2 fl. entrichten.

Die Lage der Gesellen war im wesentlichen noch dieselbe wie unter der Herrschaft des Rugsamts; einige königliche Erlasse nur brachten Zusätze zu den alten Handwerksordnungen, die von der Polizeidirektion übernommen und bestätigt worden waren. Der Geselle steht meist noch in der Kost des Meisters; dieser hat über sein sittliches Verhalten zu wachen und ihn zu einem geregelten Leben anzuhalten. Arbeitszeit und Arbeitslohn sind gleich geblieben. Die Dauer des Arbeitstages bestimmen noch die Ordnungen, die Höhe des Lohns setzen Meister und Geselle beim Eintritt fest. Dabei wird auch ausgemacht, welche Kündigungsfrist von beiden Seiten einzuhalten ist, wenn nicht die Handwerksordnung darüber besondere Bestimmungen enthält.

Für gewisse Zeiten der Hochkonjunktur werden Ausnahmen in der Aufsagung der Arbeit festgesetzt; so darf nach der Zunftordnung der Schuhmacher vom 4. August 1809 kein Geselle 14 Tage vor den hohen kirchlichen Festen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, die bei einem Meister genommene Arbeit verlassen.

Die Gesellenzeit, die vordem, wie wir sahen, noch recht an-

sehnliche Länge hatte, wird durch die Verordnung vom 11. Oktober 1807 auf 3 Jahre beschränkt. Sofort nach Beendigung der Lehre soll der Geselle auf die Wanderschaft. Die besondere Wanderzeit, die bei den Handwerken vor der Einverleibung üblich war, ist somit durch die Gesellenzeit absorbiert. Die besonderen Bestimmungen über das Wandern gibt die erwähnte Verordnung folgendermaßen:

„Wir haben aus mehrfaltigen Wahrnehmungen die Überzeugung geschöpft, daß die auswärtigen Wanderungen der Handwerker in Gegenhalte der schädlichen Folgen, welche zu gleicher Zeit aus demselben entspringen und dem Vaterlande einen sehr schwankenden Gewinn gewähren:

Deswegen, und in der Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Umfange und Gewerbsfleiße unserer Staaten den meisten Klassen der Handwerker im Inland selbst nicht an Gelegenheit zur erforderlichen Ausbildung in ihren Professionen gebrechen könne, haben wir bereits in einer Generalverordnung vom 4. März 1806 die herkömmliche Notwendigkeit des Wanderers im Auslande als aufgehoben erklärt. Da aber die Gewohnheit noch fortwährend viele Handwerker ohne Not in das Ausland ziehet, und wir auch andererseits unter gewissen Voraussetzungen nach dem Zwecke, die Nachteile zu vermindern, ohne der Vorteile zu entbehren, den inländischen Professionisten die Teilnahme an der ausländischen Industrie nicht zu versperren gedenken, so haben wir uns bewogen gefunden, die erwähnte Verfügung näher zu bestimmen, und zu diesem Ende nach umständiger Beratung folgende Bestimmungen mit allgemein verbindender Kraft ergehen lassen:

1. Für die Zukunft soll nur denjenigen Handwerkern in das Ausland zu wandern gestattet sein, deren Professionen

a) dem Vaterland besonders wichtig sind,

b) in fremden Staaten auf einem höheren Grad der Vervollkommnung betrieben werden, oder

c) von der Art sind, daß sie nach Zeitumständen und Verhältnissen sowohl in der Materie als der Form ihrer Bearbeitungsgegenstände wesentliche Veränderungen erleiden, deren Kenntnis der inländischen Betriebsamkeit vorteilhaft sein kann.

2. Die Kognition über diese Voraussetzungen überlassen wir nebst der ausschließlichen Ausstellung der Wanderpässe für das Ausland unseren administrativen Landesstellen mit der Vorschrift, daß

a) nach Umständen die Unterbehörden und Zunftvorstände einvernommen,

b) die auswärtigen Wanderschaften, selbst bei den hiezu geeigneten Handwerkern, noch immer nur vorzüglicheren Subjekten bewilligt,

c) in keinem Falle über 3 Jahre ausgedehnt und

d) vorderhand vorzugsweise in die alliierten und Rheinischen Bundesstaaten geleitet werden sollen.

3. Über die Handwerker, denen die Wanderschaft im Ausland bewilligt wird, ist bei jeder Landesstelle ein eigenes Verzeichnis oder Wanderbuch, in welchem der Name des Wandernden, sein Geburts- und Gerichtsort, der Stand der Eltern, sein Alter, seine Profession mit dem Anfang und Ende der Wanderzeit etc. eingetragen werden, zu halten, und ein Auszug hievon alljährlich mit den Jahresberichten an unser Ministerium des Innern einzusenden.

4. Dem Wandernden selbst liegt ob, daß er

a) alle halbe Jahre seiner Geburtsobrigkeit von seinem Aufenthalt Nachricht gebe,

b) die ihm verwilligte Wanderzeit in nützlicher Arbeit verbringe und sich deshalb mit glaubwürdigen Zeugnissen versehe,

c) sich da, wo es sein kann, bei unseren Gesandtschaften zur Vormerkung melde und

d) binnen dem bestimmten Zeitraum wieder in seine Heimat zurückkehre.

Die Individuen, welche sich hierin, namentlich in dem letzten Punkt, fehlich bezeigen, sollen nicht nur der Rücksichten, die wir anderen Handwerkern bei ihrer Zurückkunft nach Verdienste angedeihen zu lassen geneigt sein werden, verlustig sein, sondern auch in dem Falle freiwilligen Ausbleibens mit Einziehung ihres Vermögens und anderen angemessenen Einschreitungen bestraft werden.

5. Jenen Handwerken, auf welche die obigen Bedingnisse nicht anwendbar sind, ist das Wandern in fremde Staaten durchaus untersagt; das Wandern im Inlande bleibt ihnen indessen nicht nur unverwehrt, sondern wird ihnen auch zur besonderen Verbindlichkeit gemacht, ohne deren Erfüllung keine Gewerbsantretung zulässig ist. Die Dauer dieser inländischen Wanderschaft kann sich gleichfalls nicht über 3 Jahre erstrecken; nach der Verschiedenheit der Handwerke und der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer vollständigen Erlernung aber eine Verkürzung bis auf die Hälfte dieses Zeitraums zugelassen werden.

6. Die Wanderpässe für das Inland werden von den Geburtsobrigkeiten, unter diesen jedoch nur von unseren Landgerichten und unmittelbaren Polizeibehörden ausgefertigt. Bei jeder dieser Behörden ist gleichfalls ein besonderes Wanderbuch zu halten und ein Auszug hievon alljährlich der vorgesetzten Landesstelle mit den Jahresberichten vorzulegen. Der Gewerbsmann, bei welchem ein inländischer Wandergeselle in Arbeit tritt, ist bei nachdrücklicher Strafe verbunden, dem Landgerichte oder der Polizeibehörde seines Orts hierüber alsbald die Anzeige zu machen und ein gleiches bei dessen Austritt zu beobachten. Die Behörde hat sodann den Namen, den Geburts- und Gerichtsort, die Profession des Wandernden und die noch übrige Dauer der Wanderschaft aus dem Wanderpasse in eigenen Rollen einzutragen, und im letzten Falle die Austrittsbemerkung beizufügen, und sonach bei öffentlichen oder amtlichen Aufforderungen die benötigten Aufschlüsse geben zu können.

7. Während der Wanderzeit sind die Wandergesellen von der Konskription befreit; bei Vorgehen von Militäraushebungen ist es aber die Pflicht der sämtlichen Behörden, die in ihrem Distrikt befindlichen und aus anderen Distrikten gebürtigen Wandergesellen, deren Wanderzeit bereits verflossen ist, in ihre Heimat zur Stellung bei der Kantonsbehörde zurückzuweisen, und gegen die Säumigen oder Heimkehrflüchtigen mit den geeigneten Zwangsmitteln einzuschreiten."

Die Erlangung der Meisterschaft, die früher von dem Ablauf einer Mutzeit abhängig war, ist jetzt nur noch durch die Fertigung des Meisterstücks und Zahlung der Gebühren bedingt. Die Mutjahre werden durch eine königliche Verordnung vom

29. Dezember 1810 aufgehoben, „da sie sich größtenteils in Geldsurrogat verwandelt hätten und ihr ursprünglicher Zweck, nämlich nähere Kenntnis der Würdigkeit des angehenden Meisters, Erschwerung des Eintritts von Fremden, Verschaffung mehrerer Gesellen für Meisterwitwen und Bekanntwerdung des neuen Meisters mit den lokalen Verhältnissen seines künftigen Wohnorts durch die eingeführte Meisterprobe, die sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse des aufzunehmenden Meisters und durch die allgemeine Gewerbsfreiheit hinreichend gesichert sei". Die Kosten des Meisterwerdens gliedern sich in drei Posten: 1. zum Staatsärar, 2. zur Zunftlade, 3. den Zunftvorstehern, und machten in ihrer Gesamtsumme einen von 16 fl. 38½ kr. im Minimum (Barchent- und Leinenweber) bis 43 fl. 58 kr. im Maximum (Bäcker) schwankenden Betrag aus. Näheres ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Gewerbe	zum Staatsärar		zur Zunftlade	dem Zunftvorsteher		Summa	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ahlenschmiede . .	5	40½	5	7	20	18	10½
Alabasterer . . .	5	40½	6	6		17	40½
Bäcker	7	28	10	26	30	43	58
Bleistiftmacher . .	5	40½	6	8	30	20	10½
Büchsenmacher . .	Mit den Schlossern verbunden!					20	10½
Drahtzieher . . .	8	40½	10	12	—	30	40½
Scheibenzieher . .	5	40½	6	8	30	20	10½
Drechsler	5	40½	6	8	30	20	10½
Flaschner . . .	5	40½	4	16	—	25	40½
Goldschmied . .	9	48½	8	12	30	30	18½
Kammacher . . .	5	40½	7	8	30	21	10½
Nagelschmied . .	4	10½	4	11	—	19	10½
Paternostermacher	3	18½	4	9	24	16	42½
Rotschmied . . .	6	4½	5	26	30	37	34½
Schlosser	5	40½	6	8	30	20	10½
Weber	5	40½	6	4	58	16	38½

Die Brüderschaften, in denen die Gesellen ihre Organisation fanden, hatten sich aus der reichsstädtischen Aera in die neue Zeit hinüber gerettet. Die Obrigkeit ließ sie gewähren, solange sie sich nur mit der Unterstützung ihrer Mitglieder bei Krank-

heiten, Arbeitslosigkeit, auf der Wanderung befaßten, da dadurch dem Staat und der Stadt eine schwere Last abgenommen war, und solange sie sich nur vereinigten, um Feste zu feiern, wie feierliche Herbergsumzüge oder Ochsenhetzen und Wasserturniere (wie die Rotschmiede 1801, 1818 und 1819); sobald sie aber Einfluß auf das Gewerbswesen zu gewinnen strebten, bei der Aufnahme und Ledigsprechung der Lehrlinge, bei Festsetzung der Arbeitsvertragsbedingungen mitzureden suchten, da griff die Obrigkeit bald ein und verbot das Zusammentun der Gesellen. Am 14. September 1809 hatte die Regierung von der Polizeidirektion einen Bericht[1]) über die Nürnberger Gewerbe und über die Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Zünfte erbeten. Aus der Antwort, die auf die Anfrage erteilt wurde, könnte man entnehmen, daß die Zustände in den Gewerben für die Behörden ganz idyllische gewesen sind. Denn es heißt dort (im Auszug) folgendermaßen:

„Die Zünfte sind der allgemeinen Wohlfahrt und dem Emporkommen der nationalen Industrie nachteilig, wenn 9. sogar die Gesellen eigene Korporationen unter sich bilden und eine Strafgewalt gegeneinander behaupten und ausüben wollen, 10. wenn es gar soweit gekommen ist, daß die Gesellen eigenmächtig in Masse aus der Arbeit gehen, einander auftreiben und tumultuarisch Unfug verüben. Von vorstehendem allen, was in den rauhen Zeiten des Zunftdespotismus an der Tagesordnung war und zum Teil gesetzlich galt, ist jedoch in der jetzigen Periode nichts mehr übrig. Denn:

Ad 3. Die hiesigen Innungen sind in den neueren Zeiten hinsichtlich der Abschaffung der Handwerksmißbräuche der Obrigkeit mit rühmlicher Bereitwilligkeit entgegengekommen. Die lächerlichen, ärgerlichen und unehrbaren Gebräuche beim Lossprechen, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen etc., die unnützen und albernen Handwerksgrüße, die bei verschiedenen Gelegenheiten üblich gewordenen läppischen Redensarten sind längst nicht mehr in usu, und an die sogenannten Umfragen, die ohnehin durch die Abstellung der Zunftstrafen ihren Zweck verloren haben, wird nicht mehr gedacht. Die mancherlei Vorurteile

[1]) A. d. P.-D. Nr. 382.

der Unehre, welche ehehin selbst die oberste Reichspolizei nicht auszurotten vermochte, sind hier gänzlich verschwunden, denn kein hiesiger Handwerksmann denkt mehr daran, z. B. dem Sohn eines Schergen (dergleichen die hiesigen sogenannten Schützen waren) die Aufnahme in die Lehre darum zu verweigern, weil es der Sohn eines Schergen sei.

Ad 6. Bei der Aufnahme zur Profession bei der Lossprechung (welche so wie die Aufnahme zum Lehrling lediglich durch einen Akt der Zunftobrigkeit im Beisein der Zunftvorsteher vollzogen wird und wobei die Gesellen in keiner Art mehr konkurrieren) ... etc.

Ad 9. Die Verbindungen oder Bruderschaften der Gesellen, und die abenteuerlichen, läppischen und tumultuarischen Gesellengerichte sind bis auf den letzten Schatten abgestellt. Keine Zusammenkunft als Korporation und kein Zeremoniell ist den Gesellen mehr gestattet.

Ad 10. Kein Geselle läßt es sich mehr befallen, außer den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen der Arbeit sich eigenmächtig und aus Trotz zu entziehen oder mit anderen sich dazu zu vereinigen, um aufzustehen.

Durch die Abstellung der Gesellenzusammenkünfte und der Gesellenladen sind überhaupt die Gelegenheiten zur Ausheckung des ehemaligen Unfugs des Scheltens und Auftreibens ganz und gar beseitigt."

Halten wir dieser Darstellung die tatsächlichen Zustände gegenüber! Die Gesellenverbände waren freilich von der Behörde verboten, im geheimen aber bestanden sie fort. Es könnte zwar aus dem Fehlen eines Protokolls in diesem Zeitraum leicht geschlossen werden, daß solche Vereinigungen tatsächlich nicht mehr existierten. Allein schriftliche Nachweise erscheinen immer nur dann, wenn der städtischen Verwaltung etwas davon zu Ohren kam und sie so Gelegenheit hatte, dagegen einzuschreiten. Das Fehlen von Aufzeichnungen ist deshalb noch kein Beweis für das Nichtbestehen von Brüderschaften, nur ein Zeichen, daß sie nicht aufgespürt wurden! Denn für die Folgezeit stehen uns Beispiele von Gesellenschaften und deren Treiben genug zur Verfügung, wobei in den Aussagen der vorgeladenen Gesellen von einer „stets bestehenden Handwerksgewohntheit" die Rede ist. Bei Entdeckung einer verbotenen Korrespondenz und Ge-

sellenmachens unter den Zinngießergesellen[1]) berichtet der Magistrat an die Regierung über den Fall: „Daß radikale Abstellung übrigens ein um so dringenderes Erfordernis ist, da die hiesige Stadt gleichsam ein Zentralpunkt für viele deutsche Zünfte ist, von wo aus sich das Wiederaufleben des alten Zunftschlendrians mit seinen läppischen Gebräuchen und Prellereien bald durch das ganze Königreich verbreiten dürfte."

Um Wiederholungen in der Arbeit zu vermeiden, wollen wir diese Materie für den ganzen zu betrachtenden Zeitraum bis 1868 hier erledigen. Als Zweck des Gesellenmachens wird immer das bessere Fortkommen der Gesellen im Ausland angegeben: „Wer keinen Schein habe, könne auf keine Unterstützung von seiten des geschenkten Handwerks Anspruch machen." Die Aufnahme in die Gesellenkorporation war danach die Voraussetzung der Unterstüzung auf der Wanderschaft. Neben diesem sozialpolitischen Zweck verbanden die Gesellen mit der Zeremonie aber auch den, sich auf Kosten des Junggesellen „wieder einmal zu ergehen", d. h. eine Gelegenheit zum Trinken zu haben. Einem Gesellen, der noch nicht aufgenommen ist, wird auch gesagt, „er müsse bei der nächst stattfindenden Auflage 2 Taler erlegen, damit er Geselle im rechten Sinne sei und ihm der Gesellenstand angetrunken würde"[2]).

Bis zur Aufnahme ist er „Polizeigeselle"[3]), er darf die anderen nicht duzen und wird von ihnen nicht als ordentlicher Geselle anerkannt. In einer langen Zeremonie werden ihm die Regeln vorgelesen, wie er sich in der menschlichen Gesellschaft und namentlich gegen Meister und Gesellen in der Werkstatt zu betragen habe, daß er keine Schulden machen dürfe[4]) etc., dann erhält er eine Ohrfeige und ist damit Mitglied der Gesellenschaft. Der Aufgenommene gibt eine bestimmte Geldsumme (2 fl. bei den Rotgießern, 5—7 fl. bei den Bürstenmachern, 2 Kronentaler bei den Feilenhauern), die meist zur Hälfte in Bier und Schinken verzehrt wird, während die andere Hälfte in die Lade gelegt wird zur Bestreitung der Auslagen für den Jahrestag etc.

---

[1]) A. d. Stm. II. 8. 7. Nr. 2.
[2]) A. d. Stm. Nr. 1965.
[3]) A. d. Stm. 1063.
[4]) A. d. Stm. Nr. 1828.

Dafür wird jetzt dem Gesellen der Gesellenschein ausgestellt, worin teils einfach vermerkt ist, daß der Geselle abgefunden hat (bei den Zinngießern[1]), teils erst beim Abgang von Nürnberg von drei „gereist habenden Gesellen" ein Zeugnis seines Wohlverhaltens erteilt wird, daß er zur Gesellenschaft gehalten und zur Aufnahme bei anderen Zünften empfohlen werde (Feilenhauer, Bürstenbinder).

Der Beitrittszwang, den die Gesellenschaft auf alle Standesgenossen ausübte, indem sie jeden, der sich nicht fügte, boykottierte, mußte von der Regierung lästig empfunden werden; denn der höhere Zweck, den die Gesellen in der Organisation suchten, war nicht gegenseitige Unterstützung oder das Zechen auf Rechnung anderer; vielmehr erkannten sie in der Vereinigung die Grundlage ihrer Macht, um bei der Festsetzung des Arbeitsvertrags mitwirken zu können. Verordnungen der Regierung, so vom 17. Oktober 1808, vom 3. Januar 1815, vom 14. Januar 1841, vom 19. Juni 1844, vom 13. Juli 1855, eine Ministerialentschließung vom 19. Februar 1859 wenden sich gegen das Gesellensprechen[2]). Magistratische Bekanntmachungen schärfen das Verbot noch besonders ein. Angeführt sei eine solche vom 20. Oktober 1842 (Polizeisenatsbeschluß):

„Es wird den Rotschmiedgesellen bei Vermeidung strengster Bestrafung untersagt, sich nicht mehr zu unterstehen, a) Gesellensprechungen vorzunehmen, b) noch irgend ein Geld hiefür, unter welcher Form es auch sei, dem neuen Gesellen abzuverlangen. Die Gewerbsgesellen werden für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht und in den Rechnungen darf die Post à 2 fl. von jedem Gesellen nicht mehr vorkommen." Als schließlich den Gesellen die Verfolgungen von seiten der Polizei zu ungemütlich werden, da man politische Motive in ihrem Zusammenschluß wittert, suchen sie beim Magistrat um die Erlaubnis nach, ihren Mitgesellen nach dem Vorbild der in München zugelassenen Zeugnisse Bestätigungen über Zugehörigkeit zum Kranken- und Wanderunterstützungsverein des Gewerbes erteilen zu dürfen (Feilenhauer)[3]). Der Magistrat schlägt ihr Ansuchen zuerst ab, auf eine Regierungsentschließung hin muß er ihre

[1]) A. d. Stm. II. 8. 7. Nr. 2.
[2]) Reg.-Bl. 1808 St. I. S. 2552. — 1815 St. II. S. 17.
[3]) A. d. Stm. Nr. 1828 S. 64.

Bitte genehmigen. — Wie das Gesellensprechen dem erwähnten offiziellen Dementi zuwider sich erhalten hatte, so blühte um diese Zeit in den Gesellenschaften noch das Auszechen oder Ausschenken der geschenkten Zünfte fort. Eine königliche Verordnung[1]) vom 17. Oktober 1808 hatte diesen Mißbrauch zu steuern gesucht und jeden Zuwiderhandelnden mit 5 fl. Strafe oder „im Falle Unvermögens" mit dreitägigem Arreste bedroht. Aber vergebens! Die städtischen Akten wissen von den Hutmachergesellen[2]), daß auf ihrer Herberge jeden Sonntag neu ankommende Gesellen von hier beheimateten im Essen und Trinken freigehalten werden und der Obermeister zeigt bei einem Streik selbst einmal an, daß „das Freihalten und Auszechen der Gesellen unter sich überhand nehme", was zur Folge habe, daß die Gesellen „zu ihren Saufgelagen nicht genug Geld verdienen können und deshalb gezwungen seien, zu Ungebührnissen und willkürlichen Lohnforderungen ihre Zuflucht zu nehmen".

Von Ausständen der Gesellen sind uns aus jener Zeit wenige Nachrichten erhalten. Die Chronik von G. Amberger meldet uns in ihrer zusammenhanglosen Aneinanderreihung aller möglichen Ereignisse unterm 24. Februar 1809, daß in ca. 400 Wirtshäusern visitiert und gegen vierzig Handwerksburschen feiernd gefunden wurden. Eine radikale Strafe traf sie: Sie wurden einfach zum Militär eingezogen. Von welchem Handwerk die Feiernden waren oder überhaupt genauere Einzelheiten darüber, sind der Chronik nicht zu entnehmen. Auch bei der Teuerung des Jahres 1817 soll es zu Gesellenausständen gekommen sein. Aber auch hier fehlen nähere Angaben. Auf jeden Fall war durch eine Verordnung[3]) von 1809 die Arbeiterverbrüderung zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen bei 1—6 Monaten Gefängnis und bei Prügelstrafe verboten! — Neben diesen von Staat und Gemeinde mit Strafen bedrohten Zwecken verfolgten die Gesellenbrüderschaften den der Unterstützung ihrer Mitglieder bei Krankheit, Tod, Arbeitslosigkeit, auf der Wanderschaft. Zwar trieb auch die Stadt schon manchesmal eine gewisse Sozialpolitik, so, wenn sie bei der Teuerung von 1817 an Handwerker und

[1]) Reg.-Bl. 1808 S. 2553.
[2]) A. d. Stm. II. 8. 8. H. 40.
[3]) Reg.-Bl. 1809 S. 1295 III. Teil § 34.

bedürftige Einwohner durch den Wohlfahrtsausschuß Brot zu billigeren Preisen abgab, als es ihr selbst kostete (der Verkaufspreis betrug 48—30 fl. für den bayerischen Scheffel. Der Ankaufspreis war ungefähr 52 fl. $6^3/_4$ kr. zu stehen gekommen)[1]). Oder sie speiste 2 Monate lang 1000 Arme in Terminen von 4 und 4 Tagen im Heiliggeistspital und in der Findel. Im allgemeinen aber ließ man die Bedürftigen für sich selbst sorgen, zumal da die Nürnberger „Staatsschuld" von 9 000 000 fl. noch auf den Schultern der Stadt selbst lastete. Die Gesellenschaften, denen so diese Funktion ihren Mitgliedern gegenüber eingeräumt war, erhoben von jenen Beiträge, Auflage genannt, in wöchentlichen oder monatlichen Abständen und bezahlten davon die Begräbniskosten und Spitalverpflegung, reichten den Durchwandernden einen Zehrpfennig, das sogenannte Geschenk, zu dessen Empfang der betreffende sich durch ein vom Vorgeher abgeholtes Zeichen legitimieren mußte.

Auf den Herbergen kamen die Gesellen zusammen zu ihren Gesellensprechungen. Dort wurden die Auflagen einbezahlt und jeden Sonntag Rechnung über Einnahmen und Ausgaben gelegt. In ihnen vereinigten sie sich, ohne der Obrigkeit Wissen, um über beabsichtigte Lohnerhöhungen zu beraten, intrigierten gegen ihre Meister und gaben bisweilen, da der Arbeitsnachweis sich hier befand, den Arbeitsuchenden Zettel mit dem Namen der angeschwärzten Meister in die Hand[2]).

Die Lage der Arbeiter hatte sich so nicht wesentlich verändert. Schrieb früher Rat und Handwerk ihnen vor, was sie tun und lassen sollten, so war es jetzt die Polizeidirektion gewesen, die die Verordnungen der Regierung zur Ausführung brachte. Von freien Regungen im Gewerbe war noch nichts zu spüren; das Handwerk lag danieder, schwer geschädigt durch die von Napoleon verhängte Kontinentalsperre wie durch die Zollsysteme Österreichs, Rußlands, Hollands und Preußens. „Der Nürnberger Fleiß wurde so fast überall vertrieben und Arbeitsmangel war drückender als je."

[1]) G. M. Fränkischer Kreis: Allgemeine Ereignisse. Akten verschiedene Angelegenheiten der Stadt betr. 1823: Rechenschaft des Wohlfahrtsausschusses der Stadt N.

[2]) A. d. Stm. VI b, 7. Z. Nr. 24.

3. Die Handwerker unter dem städtischen Magistrat

Das Jahr 1818 brachte für Bayern die Verfassung. Die Interessenvertretung, die den Staatsbürgern in den zwei Kammern zugestanden war, sicherte ihnen auch einen Einfluß auf die gewerbepolizeilichen Maßregeln. Der Einfluß zeigte sich zunächst darin, daß man den Wünschen der Gemeindebehörden auf eine größere Machtsphäre nachgab, und zwar so, „daß man sie an den Arbeiten teilnehmen ließ, welche die anzubahnenden Reformen des Gewerbewesens, besonders eine erneute Regulierung des Konzessionssystems vorbereiteten"[1]).

Nürnberg hatte am 27. September 1818 eine städtische Verfassung erhalten, die königliche Polizeidirektion mit ihrem zu gestrengen Polizeidirektor Wurm war durch den städtischen Magistrat abgelöst worden. Das erste, was uns in gewerblicher Hinsicht unter der neuen Herrschaft auffällt, ist, daß die Meister selbst den Zuzug von Konkurrenten zu ihrem Beruf zu verhindern suchen und wiederholt die Regierungsverordnung[2]) vom 20. Juni 1810 aufzuheben bitten, wonach jedem Meister die Zahl seiner Lehrlinge freigestellt wurde, das Jungenlehren zu beschränken und einen Lehrstillstand einzuführen[3]). Nach dem Ersuchen der Kammachergeschworenen vom 19. Januar 1819 soll jeder Meister nur einen Lehrjungen halten, einen zweiten nur mit obrigkeitlicher Genehmigung annehmen dürfen, und außerdem sechsjährigen Lehrstillstand halten. Die Vorgeher der Schreinerzunft bitten am 8. Oktober 1819 um zweijährigen Lehrstillstand, die Zirkelschmiede am 15. Februar 1822 um 5 Jahre, die Zinngießer am 7. Oktober 1822 um 8 Jahre, die Rotschmiede am 30. Januar 1819 um 5 Jahre Lehrstillstand[4]). Dabei wurde die gesetzlich vor-

[1]) Kaizel, S. 75.
[2]) Reg.-Bl. 1810 S. 514.
[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 3.
[4]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 18.

geschriebene Lehrzeit von 3 Jahren schon so nicht eingehalten, 4 Jahre[1]), 5 Jahre finden sich, ein Gesellenstück muß der Ausgelernte herstellen, das zuerst nur bei einigen Gewerben üblich (Posamentierordnung vom 20. Dezember 1821, Drechsler), mit dem 22. April 1822 für alle Gewerbe obligatorisch wird, durch folgende Verordnung[2]):

„1. Jeder Lehrling soll bei seinem Lehrmeister unter Beiziehung der Geschworenen des Handwerks das Gesellenstück fertigen. 2. Vom Juni 1822 an soll begonnen werden." Dieses Probestück, vom Magistrat in wohlmeinendster Absicht angeordnet, war für die Meisterschaft eine Gelegenheit, den Prüfling zu schikanieren. Denn die Anfertigung des Gegenstandes kostete Geld, zumal auch die dabei die Aufsicht führenden Gewerbsvorgeher und die Beisitzer, der „Prüfungskomplex", mit Bier und Käse oder Bier und Bratwürsten bewirtet werden mußte, „auf Kosten des armen Teufel, der vielleicht noch nie eine volle Mahlzeit der Art hatte"[3]). War nun der Ausgelernte von den Eltern her nicht reich oder schoß ihm sein Meister den Betrag nicht vor, dann konnte er, wie es in einer für Gewerbefreiheit begeisterten Flugschrift heißt, „das Geld entweder von Haus zu Haus betteln, oder er mußte warten".

Die Verheiratung der Gesellen war noch immer verboten; die Meisterlaufbahn war ihnen, wenn sie es doch taten, verschlossen[4]). Auswärtige Gesellen mußten zur Erreichung dieses Ziels Meisterwitwen heiraten.

Eine Kategorie von Arbeitern, nämlich die städtischen oder „Bauarbeiter", tritt um diese Zeit aus der gewerblichen Arbeiterklasse hervor. Während nämlich für diese die Handwerksordnungen maßgebend waren, die jedoch die einzelnen Bestimmungen über den Arbeitstag, den Lohn etc. der besonderen Verabredung zwischen Meister und Gesellen, bzw. Lehrlingen und deren Vertretern überließen, regelte dort das Bauamt, das schon in reichsstädtischer Zeit als „Peunt" neben dem Rugsamt stand, in der

---

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. B 66. Posamentierordnung vom 20. XII. 1821 Nr. V.

[2]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 17 (Handwerkszünfte).

[3]) Leuchs, Gewerbefreiheit für N.

[4]) Posamentierordnung vom 1821 Nr. VIII.

Bauordnung ihre Verhältnisse eingehend. Da die Gewerbe, die hier in Betracht kommen, das Tüncher-, Steinmetzen-, Maurer-, Dachdecker- und Zimmerhandwerk wesentlich nur Saisongewerbe sind, so wurde alljährlich im Frühjahr das Reglement aufs neue bekannt gemacht. Die folgenden Einzelheiten sind der Bauordnung vom 15. März 1821 entnommen, die dann am 26. April 1825 auf den ganzen Burgfrieden Anwendung fand[1]).

Was zunächst die Arbeitszeit der Bauhandwerker betrifft, so wurden hier drei Kategorien von Arbeitstagen unterschieden, eingeteilt nach der Dauer der Helligkeit, in „längste, mittlere und kürzeste“ Tage. Die erste Kategorie erstreckte sich vom 1. Mai bis 15. August und enthielt einen Arbeitstag zu 13 Stunden, von früh 6 Uhr bis abends 7 Uhr, mit Einschluß von je halbstündigen Pausen um 8 Uhr und 4 Uhr und der einstündigen Mittagspause. In den mittleren Tagen vom 25. Februar bis 30. April und vom 16. August bis 15. Oktober soll 12 Stunden täglich gearbeitet werden (von 6 Uhr bis 6 Uhr), mit denselben Pausen wie im ersten Falle; nur findet die Nachmittagsunterbrechung schon um 3 Uhr statt. Während der kürzesten Tage endlich, vom 16. Oktober bis 25. Februar, griff eine neunstündige Arbeitsdauer Platz, von 8 Uhr früh bis 5 Uhr abends, wobei selbstverständlich die Frühstückspause wegfiel. Analog dem System der Arbeitszeit war der Arbeitslohn geregelt. Auffallend ist dabei, daß neben den Gesellen, Handlangern und Lehrlingen auch Meister hier aufgezählt werden. Doch läßt das sich wohl so erklären, daß diese nur als Vorarbeiter betrachtet werden, zumal sie auch noch einem besonderen „Bauherrn“ unterstehen[2]). Zunächst erhalten sie von jedem Gesellen 5 kr. Taggebühr, in den kürzesten Tagen 4 kr. Den Lohn selbst zeigt folgende Aufstellung. Der Meister erhält, „wenn er den ganzen Tag mitarbeitet“:

in den	langen	Tagen	56 kr.
„ „	mittleren	„	50 „
„ „	kurzen	„	40 „

[1]) Allg. Intelligenzbl. vom 12. April 1826.

[2]) cf. Bauordnung: 5) Jeder Handwerksmeister ist bei 2 Thaler Strafe schuldig, täglich vor- und nachmittags seinen in dem Bau angestellten Arbeitern nachzusehen, und sich bei dem B a u h e r r n, wenn er anwesend ist, zu melden.

Der Taglohn der Gesellen betrug:		Handlanger:
in den langen	Tagen 40 kr.	30 kr.
„ „ mittleren	„ 34 „	25 „
„ „ kurzen	„ 28 „	20 „

Auch die Lehrlinge erhalten Bezahlung, da diese Gewerbe ja alle mehr oder weniger mechanisch betrieben werden, die Übung somit an Stelle eingehender Ausbildung tritt und der Lehrling nach dem Grad seiner Anstelligkeit dem Meister sich rasch als Arbeitskraft erweisen kann.

Die Lohnhöhe gibt folgende Tabelle:

	im 1. Lehrjahre	im 2. Lehrjahre	im 3. Lehrjahre
in den langen Tagen	22 kr.	24 kr.	30 kr.
„ „ mittleren „	19 „	21 „	24 „
„ „ kurzen „	16 „	18 „	20 „

Außerdem war noch bestimmt, daß bei unsauberen oder sehr mühevollen Verrichtungen (Arbeiten in alten Abtritten oder im Wasser) den Arbeitern ein besonderer Zuschuß von 6 kr. gewährt werden sollte.

Hinsichtlich des Arbeitskreises war dem Gesellen vorgeschrieben, nur bei einem Meister Arbeit zu nehmen und nicht selbst „Posselarbeiten“ zu verrichten, d. h. auf eigene Hand zu arbeiten. Daß dieses Verbot der „Pfuscherei“ nötig war, lehren die vielen Übertretungen, die in der Folgezeit uns die Akten vermelden. Die Arbeiter führen dabei als Entschuldigungsgründe für ihr Verhalten an, sie müßten oft feiern, weil die Meister selbst nicht immer zu tun hätten und der Verdienst gering sei. Andere bringen vor, sie erhielten kein Frühstück, kein Trankgeld oder sonst eine Zulage. „Man dürfte daher schon bei ihnen etwas durch die Finger sehen, und sollte es nicht so gar strenge nehmen, wenn sie sich manchmal einige Kreuzer außer ihrem Lohn verdienen könnten“[1]). Der Magistrat straft die Gesetzesübertreter mit Geld oder Gefängnisstrafe und verbietet den Gesellen, überhaupt eigene Arbeitsmaterialien sich anzuschaffen; die Meister auf der anderen Seite weigern sich, bestrafte Gesellen in Arbeit zu nehmen[2]).

[1]) A. d. Stm. Nr. 1896 Pflasterergesellen betr. 1824 (sub 29. Okt.).
[2]) A. d. Stm. Nr. 1896 (sub April 1825).

Suchten hier die Bauhandwerker durch Arbeiten auf eigene Rechnung ihrer Lebenshaltung aufzuhelfen, so strebten andere Handwerker mit dem Kampfmittel des Streiks eine Lohnerhöhung zu erreichen. Zwar bewegt sich die ganze Agitation dabei in bescheidenen Dimensionen, sowohl hinsichtlich der Ausdehnung des Streiks in der Zeit, wie bezüglich der feiernden Arbeiterzahl, aber immerhin ist es interessant, die Akten zu lesen, die uns den vollständigen Hergang bei einer solchen Arbeitsverweigerung unter den Hutmachergesellen[1]) berichten. Die Gesellen stellten früher täglich fünf wollene Hüte her und erhielten für jedes Stück 3 kr. Zur Zeit des Streiks war eine gegen früher beträchtliche Lohnerhöhung eingetreten, indem für drei Hüte täglich 18 kr. gezahlt wurden. Daneben erhielten sie noch Verköstigung und zwar nach Aussage der Handwerksgeschworenen „gute, nahrhafte Kost“. Nun sind aber die Gesellen mit dieser Mehrbezahlung noch nicht zufrieden, sondern verlangen 8 kr. für das Stück, und da ihre Forderungen nicht erfüllt werden, verlassen drei von ihnen die Stadt, drei andere wollen auf der Herberge das Nachgeben der Meister abwarten, um so mehr, als schon zwei Meister 8 kr. pro Hut geben. Sechs Tage, vom 10. bis 16. Januar 1821, dauert die Arbeitseinstellung an, am 5. Tage verweigern noch sechs Gesellen die Arbeit. Ein Geselle erzwingt von seinem Meister die Erhöhung, teilt dies aber, um seinem Beispiel allgemeine Nachahmung zu verschaffen, seinen Mitgesellen auf der Herberge mit und wird deshalb von der Polizei mit dreimal 24stündigem Arrest bestraft. Auch die anderen müssen schließlich die Arbeit wieder aufnehmen, wenn auch nur bedingungsweise für 8 Tage, auf die Drohung der Polizei hin, sie in ihre Heimat abzuschieben und den Grund ihrer Ausweisung ins Wanderbuch einzutragen. Die 8 Tage verstrichen, ohne daß eine Wiedereinstellung der Arbeit erfolgte: das polizeiliche Gebot hatte gewirkt.

Die Gewerbe hatten sich von den Leiden der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts etwas erholt, wie auch aus der Tabelle am Schluß der Arbeit sich ergibt. Zwar waren gegenüber der Vergleichstafel von 1809 verschiedene, damals schon auf dem

---

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. H 40.

Aussterbeetat befindliche Handwerke nun völlig in Wegfall gekommen, so die Blasbalgmacher, die Nudelmacher und Oblatenbäcker, die Parasolmacher, Sanduhrmacher, Streuglanzmacher, Wachspoussierer etc. oder sie haben sich wegen der Schwierigkeit eines selbständigen Fortbestehens mit anderen Gewerben vereinigt, wie die Käppleinmacher, Tuchscherer, Seidenweber, Weißmacher oder aber sie haben solchen Aufschwung genommen, daß sie nicht mehr unter die Handwerke gerechnet werden, sondern zu den Fabriken sich zählen, wie etwa die Spiegler. Jedoch im ganzen genommen hat seit 1809 die Zahl der Meister um 35, die der Gesellen um 560 zugenommen. Und trotzdem klagt die Meisterschaft über die Übersetzung der Gewerbe, und der Chronist Amberger[1]) erzählt, daß „die geschäftslose, für die Handlung sowohl als auch für den Handwerksstand, äußerst traurige Periode mehrere Bankerotte herbeigeführt habe. In allen Zweigen sei Stille eingetreten und nicht nur die Kaufleute klagten über Mangel an Geschäften, sondern auch der Handwerksmann jammere bei seiner geschlossenen Werkstätte, und wisse sich kaum den Unterhalt für seine Familie zu erwerben". Dennoch dachte man nicht daran, die Zahl der Gewerbsangehörigen zu vermindern; denn man sah mit scheelen Augen auf die Konkurrenten, die während der preußischen Okkupation sich vor der Stadt in Gostenhof und Wöhrd ansässig gemacht hatten und durch ihren freien Gewerbebetrieb, als „Pfuscher" oder „Stümpler", starke Mitbewerber geworden waren, und man glaubte, daß „durch eine Reduzierung der Zahl der Handwerker die auswärtigen nur gewinnen würden".

Die traurige Lage in den Gewerben berührt auch der Stadtmagistrat in seinem Bericht[2]) an die Regierung vom 23. August 1823, als er aufgefordert wurde, Vorschläge über die zu erlassende Gewerbegesetzgebung zu machen. Es heißt da, daß alle Gewerbe sich für übersetzt halten und daher jeder neuen Konzessionsverleihung widersprächen, wenn nicht eine Werkstätte erledigt oder der Bewerber zugleich der älteste Geselle sei. „Es wäre daher zu wünschen, daß eine weise Mäßigung eintrete, welche zwischen dem alten Zunftzwang und einer allzugroßen Un-

[1]) Chronik v. Amberger (Stadtbibliothek) sub November 1823.

[2]) A. generalia 81a.

gebundenheit das Mittel hielte und daß hierauf besonders bei Nürnberg als einer Manufaktur- und Fabrikstadt Rücksicht genommen werden möchte."

In dieser Zeit finden sich aber doch auch Anläufe dazu, eine Besserung im Gewerbe herbeizuführen. So sollte die neuerrichtete polytechnische Schule, deren Eröffnung am 2. Januar 1823 stattfand, für eine weitere Ausbildung der Handwerker sorgen. Magistratsrat Scharrer[1]) bezeichnet in seiner Rede vom 23. Januar 1822 als ihren Zweck, „die für Kunst und Gewerbe bestimmten Knaben zweckmäßig darauf vorzubereiten — die bereits in den Werkstätten aufgenommenen Lehrlinge durch fortgesetztes Studium in der Praxis zu unterstützen — und Gesellen und Meistern Gelegenheit zu geben, sich wissenschaftlich auszubilden, sie zum Geschmacke anzuleiten, auswärtige Erfindungen durch Beschreibung und Anschauung kennen zu lernen, und dadurch Kunst und Gewerbe mehr zu heben". 99 Gesellen, Meister und Lehrlinge wurden bei der Eröffnung aufgenommen.

Sozialpolitisch betätigte sich der Armenpflegschaftsrat, der zur Winterszeit Wärmestuben für die Armen errichtete und aus dem Ertrag von Konzerten Holz und Kleider ankaufte und verteilte.

Einen Aufschluß über die Höhe der Beträge gibt folgende Übersicht[2]):

	1823/24	1825/26
Ausgaben für den Stand der partiellen Armut oder die Armenbeschäftigungsanstalt .	2792 fl. 7 kr. — Pf.	5051 fl. 28 kr. 2 Pf.
An fortlaufenden fixen Wochenalmosen vermöge der geführten Verteilungslisten . .	835 Personen 18 153 fl. — kr. 2 Pf.	754 Personen 20 968 fl. 45 kr. — Pf.
An Quartalsalmosen laut der Verteilungsverzeichnisse . . .	266 Personen 4489 fl. 50 kr. — Pf.	184 Personen 4026 fl. 55 kr. — Pf.

[1]) Die Industrie Nürnbergs mit Rücksicht auf die polytechnische Schule.
[2]) Chronik 1825/26.

	1823/24	1825/26
An Kur-, Pflege- und Wartekosten für kranke Arme .	1457 fl. 57 kr. — Pf.	1506 fl. — kr. — Pf.
an abgegebenen Arzneien	2975 fl. 12 kr. — Pf.	3422 fl. 10 kr. 5 Pf.
An durchreisende Handwerker und andere arme Passanten nach		8796 Personen
den Namensregistern	699 fl. 18 kr. — Pf.	735 fl. 34 kr. — Pf.
An augenblicklichen (momentanen) und einige Zeit dauernden (temporären) Unterstützungen:	2457 Personen (darunter 143 Kranke)	2678 Personen (darunter 178 Kranke)
1. in Geld . . .	5966 fl. 49 kr. — Pf.	6865 fl. 54 kr. — Pf.
	461 Personen	366 Personen
2. für Kleider . .	2148 fl. 22 kr. — Pf.	1720 fl. 19 kr. — Pf.
	1345 Portionen	1420 Portionen
3. für Holz . . .	1603 fl. 52 kr. 2 Pf.	1543 fl. 1 kr. — Pf.

Daneben kam auch noch private Wohltätigkeit in Betracht, so vor allem die Stiftungen zur Unterstützung der Handwerker, wie die Isaak v. Payersche, die als Lehrgeld für sechs arme Lehrknaben jährlich 150 fl. und für sechs Gesellen 300 fl. zur Verfügung stellte, ebenso die Holzschuhersche, die Viatissche für vier arme Lehrknaben 108 fl., die Fezzersche für fünfzig arme Lehrknaben 210 fl., die Fenitzersche für Arme vom Messerschmiedhandwerk mit 90 fl. und 18 fl., die Prutschersche zur Verpflegung kranker Schreinergesellen 48 fl. und 24 fl., um nur die wichtigsten hervorzuheben[1]). Doch die Gesellen waren nicht allein auf gemeindliche und private Wohltätigkeit angewiesen; aus ihren „Laden" gaben sie Beiträge für die Verpflegung im Krankeninstitut „Zum heiligen Geist" und zahlten Begräbniskosten für ihre Genossen[2]).

[1]) Mayer, Nürnbergs Handel S. 199.

[2]) G. M. Rechnungsbuch der Scheibenzieher 1819 ff.

Der Einfluss des Gewerbegesetzes von 1825 und die Reaktion dagegen.

Mehrere Jahre schon hatten die Handwerker auf eine einheitliche Regelung ihrer Lage durch die Regierung gewartet, da sie sich davon eine Besserung ihrer Verhältnisse versprachen. Die Vorgeher des Posamentiergewerbes, die vom Magistrat eine Neuordnung verlangt hatten, werden schon im März 1822 auf die Verordnungen des bayerischen Landtags vertröstet. Nach langen Kammerverhandlungen kam endlich das Gewerbegesetz vom 11. September 1825 zustande, das in der Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 seine Ausführung erhielt. Das Konzessionssystem wird für die Ausübung eines Gewerbes zur Regel erklärt, die persönliche Fähigkeit des Bewerbers ist die Vorbedingung zur Erlangung der Verwilligung. Die Handwerksordnungen, die noch für die einzelnen Gewerbe gelten, werden dem neuen Gesetz entsprechend modifiziert und damit treten auch für die Arbeiter seine Wirkungen ein. Das Lehrlingswesen wird in folgender Weise geregelt: „Für die Erlernung des Handwerks besteht keine Voraussetzung mehr, nur soll die Lehre so zeitig angetreten werden, daß sie von den sich dem Handwerk widmenden Knaben vor ihrem Aufruf zur Militärpflicht vollendet werden kann. Keiner soll mehr unter dem Vorwand der Geburt, der Religion, des Standes der Eltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen sein.“ Der freie Lehrvertrag zwischen Meister und dem Vertreter des Lehrlings ist maßgebend für die Höhe des Lehrgelds und für sonstige zulässige Lehrbedingungen. Der Lehrling steht während der Dauer der Lehre unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Meisters. „Hieraus und aus dem Lehrvertrag ergibt sich die Pflicht des Meisters, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes

bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuch der öffentlichen Gottesverehrungen an Sonn- und Festtagen und der Sonntagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen, seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachteiligen Arbeiten oder der Gewerbserlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Dagegen hat sich der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen" (§ 30).

Ergänzende Bestimmungen für das Verhalten der Lehrlinge erließ der Magistrat in den folgenden Jahren, so wenn er am 16. Juni 1826 der schulpflichtigen Jugend und den Handwerkslehrlingen den Besuch der Wirtshäuser und Tanzböden verbietet, am 31. März 1828 ihnen unter Strafandrohung das Zechen, am 3. März 1831 das Tabakrauchen untersagt. Eine Probezeit von 4 Wochen bis 6 Wochen im Maximum geht der eigentlichen Lehrzeit voraus. Nun hat der Meister dem Magistrat von der Annahme Anzeige zu machen unter Vorlage des Geburtszeugnisses, Schulentlassungsscheins, Schutzpockenimpfungszeugnisses, die in der Amtsregistratur hinterlegt bleiben. Die Freisprechung von der Lehre sollte sich nach der Befähigung des Lehrlings richten, die er durch eine unter Aufsicht anzufertigende Gesellenarbeit zu erweisen hat. Die Lossprechung selbst soll unter obrigkeitlicher Mitwirkung geschehen durch Ausfertigung des Lehrbriefs.

Das Dienstverhältnis der Gesellen wird bestimmt von Gesetzes wegen, wie das des Lehrlings, durch die Übereinkunft der Teile, in bezug auf die Dauer der Verdingung, den Lohn, die Beköstigung: danach freier Arbeitsvertrag. Dem Meister steht ein Aufsichtsrecht über seine Gesellen zu, er soll sie zum Besuch des Gottesdienstes ermahnen und von unanständigem Betragen nach Kräften abhalten. Das Feiern des Blauen Montags und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt ihnen verboten. Da der „Gesellenstand die Vorbereitung zum Meisterstand" ist, muß der Geselle erst noch einige Zeit (3 Jahre) wandern, deren Ablösung in Geld unzulässig ist, dann hat der Bewerber seine Absicht dem Vorstand des Gewerbevereins zu eröffnen, der ihm mit näherem Rat an die Hand gehen soll. Zuerst soll auf die Geschicklichkeit und rechtschaffene Aufführung

gesehen werden und dann erst, „wenn die Verhältnisse gleich sind, die Anciennität“ in Rücksicht kommen.

Um seine Geschicklichkeit darzutun, muß der Geselle die „Fähigkeitsprobe“ bestehen, d. h. eine Arbeit anfertigen, die seine Fachkenntnis erweist. Hat er die Probe bestanden, so wird er als Meister eingeschrieben und hat darauf in die Kasse des Gewerbevereins und an jeden Vorsteher des Gewerbevereins eine bestimmte Summe zu zahlen. Dann kann er selbst wieder Gesellen und Lehrlinge halten.

Wie charakterisieren sich demgegenüber die tatsächlichen Verhältnisse der Arbeiter? Die Lehrzeit hatte in den ersten Jahren nach Erlaß der Gewerbeordnung eine Einschränkung erfahren, bis zu 2 Jahren herab findet sie sich (Scheibenzieher, Taschner), dann bemerkt man eine allmähliche Steigerung bis zu 2, 3, 4 Jahren (Rotgießer), ein Zeichen der beginnenden Reaktion seitens der Meister, wie auch schon ein Flugblatt in den erwähnten Pflichten eines Lehrlings in seinem § 5 deutlich zum Ausdruck bringt: „Die Freisprechung von der Lehre richtet sich nicht bloß nach dem Ablauf der bedungenen Lehrzeit, sondern besonders nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben und bei welcher Gelegenheit er sich über den Besuch der Sonntags- und nach Umständen auch der polytechnischen Schule genügend auszuweisen hat.“

Die Höhe des Lehrgeldes bewegt sich bei dem Taschnerhandwerk[1]), in deren Akten sich einzig etwas darüber findet, in umgekehrter Richtung: während 1825 noch 200 fl. verlangt werden, beträgt es seit 1831 nur mehr 150 fl. und fällt gelegentlich ganz weg, wenn der Lehrling 4 Jahre lernen muß, oder es wird nur eine ganz geringe Summe erhoben: 25 fl. Beim Ein- und Ausschreiben hat der Lehrling 1825 noch je 6 fl. zu entrichten; auch hier tritt eine Minderung ein 1827: 3 fl.; seit 1831 heißt es in dem Akt[2]): „1 fl. 30 oder 2 fl. 40 in die Kasse bezahlt“. Groß war in den folgenden Jahren der Andrang zu den Gewerben. Von 1825—1831 nahmen folgende Zünfte zu:

[1]) G. M. Archiv Handwerkerladen.

[2]) G. M. Tuchgewerbe: Einnahme- u. Ausgabebuch 1668—1883.

						Zunahme	in Proz.
Kleidermacher .	von	171	auf	217	Meister	46	26,88
Schuhmacher .	„	223	„	253	„	30	13,45
Drechsler . .	„	103	„	142	„	39	37,86
Kammacher .	„	86	„	114	„	28	32,56
Weber . . .	„	85	„	106	„	21	24,7
Rotschmiede .	„	186	„	206	„	20	17,53
Flaschner . .	„	42	„	58	„	16	38,1
Schreiner . .	„	76	„	98	„	22	28,95

Zu ungefähr derselben Zeit erfuhr die Bevölkerung eine Steigerung[1]) von 37 012 Personen im Jahre 1827 auf 39 870 Personen im Jahre 1830, somit eine Zunahme von 2858 Personen = 7,72 Proz.; durchschnittliche jährliche Zunahme 952,67 Seelen. Dieses Mißverhältnis mußte den Meistern bald zum Bewußtsein kommen, zumal ihnen das ganze System der Gewerbegesetzgebung unbequem war, das ihnen ihren letzten Rest ihrer allerdings nur scheinbaren Selbständigkeit durch Verwandlung der Zünfte in „Gewerbevereine“ genommen hatte.

Die Zunftordnung der Scheibenzieher[2]) von 1827 hatte schon die gesetzliche Bestimmung[3]), daß jeder Handwerksmeister zur Annahme von Lehrlingen ohne Beschränkung in der Zahl berechtigt sei, dahin umgewandelt, „daß es jedem Meister freisteht, zu aller Zeit e i n e n Jungen in die Lehre zu nehmen“. Die Stimmung der Meister geben vor allem jene Petitionen wieder, die sie in den nächsten Jahren an die Regierung richteten, um durch sie eine Beschränkung der Konkurrenz herbeizuführen. So stellten zunächst am 6. Mai 1828 die Schuhmacher[4]) die Bitte, die Meisterwerdung zu beschränken; „früher hatte das Handwerk einen goldenen Boden, jetzt sind die Meister mit Nahrungssorgen bedrückt“. Dann wenden sich in einer Druckschrift vom 15. März 1831 die Vorsteher von 34 Gewerbsvereinen an den Landtag, daß „bei offenbar übersetzten Gewerben kein Lehrling, ohne vorgängige spezielle Bewilligung der Polizeibehörde, nach

[1]) Nach S c h u h, Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906.
[2]) G. M. Handwerksordnung.
[3]) Gew.-Ges. 1. Abschn. I. Tit. § 3 Nr. 2.
[4]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 44.

vorgängiger Beratung mit den Gewerbsvorstehern, aufgenommen werden sollte". Sie machen Vorstellungen, daß der Beweis des gesicherten Nahrungsstandes doch nicht durch die bloße Fähigkeit, ein Gewerbe zu treiben, erbracht werden könne, und verlangen, daß durch Nachweis des erforderlichen Kapitals und eines hinlänglichen Absatzes der Produkte der Zulauf zu den Gewerben gemindert und durch Erschwerung der Bedingungen der Fähigkeitsprobe eine Auslese der Besten stattfinden solle. Im April 1834 machen dieselben Vorgeher eine neue Eingabe an den Landtag mit demselben Verlangen, eine Beschränkung in der Aufnahme der Lehrlinge eintreten zu lassen und die Fähigkeitsprobe zu erschweren. Solche Klagen, die nach Erlaß des Gewerbsgesetzes aus allen Teilen Bayerns an die Kammer gelangten, hatten zunächst keinen Erfolg. Nach der revolutionären Bewegung von 1830 aber trat auch auf seiten der Regierung ein Umschlag ein. Nach langen Kammerverhandlungen wurden zwar die im Landtag beschlossenen Änderungen des Gewerbsgesetzes vom König nicht sanktioniert, aber die Vollzugsinstruktion von 1825 wurde außer Kraft gesetzt und einzelne Bestimmungen der aufgehobenen Instruktion in den neuen Verordnungen über das Gewerbswesen aufgenommen. Die Verordnungen der Regierung aber hatten die Nürnberger Meister noch nicht befriedigt. Sie wissen sich jetzt selbst zu helfen. Kaum 2 Jahre später, am 29. Januar 1836, beschließt das Tucherhandwerk[1]) auf der Handwerksversammlung, „bei sämtlicher Mitgliederübereinstimmung wegen Übersiedlung und Überhandnehmung der Lehrlinge zu lernen":

„Erstens: Derjenige Meister, welcher gegenwärtig einen Lehrling hat und denselben ausgelernt hat, ist verpflichtet, vor Ablauf von 3 Jahren keinen neuen anzunehmen.

Zweitens: Derjenige Meister aber, welcher vom heutigen Beschluß an keinen Lehrling hat, kann ungehindert einen annehmen, jedoch nach Auslernung desselben muß er dieselbe vorgehende Verordnung beobachten.

Drittens: Bleibt es jedem Meister unbeschränkt, wie er mit seinem Lehrling übereinkommt, sowohl in der Zahl der Lehr-

[1]) G. M. Tuchgewerbe in N. Einnahme- u. Ausgabebuch Z.-R. 5186.

jahre, als des Lehrgeldes, oder sonstigen etwaigen Bedingungen.

Solches wurde durch Handgelübde und Unterschrift sämtlicher Handwerksmitglieder bestätigt und von dem treffenden Ausfertiger vorgelesen und durch Handwerkssiegel bekräftiget."

Also nicht nur, daß die Meister einen Lehrstillstand festsetzten, sie verabredeten sogar, sich an die Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Bedingungen des Lehrvertrags nicht zu kehren, sondern nach ihrem eigenen Ermessen die Lehrzeit hinauszudehnen oder zu verkürzen, je nach des Lehrlings Leistungsfähigkeit in gewerblicher wie pekuniärer Hinsicht.

Wenden wir uns von den Lehrlingen zu den Gesellen! Ihre Stellung zu den Meistern hatte sich im Vergleich zum vorigen Zeitraum nicht viel verändert, die Kluft zwischen beiden sich eher noch vergrößert. Wir hören jetzt öfter, daß Gesellen verheiratet sind, nicht mehr im Hause des Meisters wohnen, weil dieser sie aus Platzmangel nicht mehr beherbergen kann. Sie hausen dann in Quartieren, die ihnen durch polizeiliche Schlafkarten angewiesen sind. Den Herbergsvätern wird bei einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. verboten, den Gesellen, die sich in der Stadt in Arbeit befinden, ein Nachtquartier zu geben! Wohnen die Arbeiter beim Meister, so stehen sie meist auch dort in Kost; doch finden sich auch Stellen, wo der Geselle statt des Essens eine Extravergütung in Geld bekommt. Bei manchen Gewerben (Schuhmachern, Schreinern) ist es noch üblich, neben der Kost an den drei hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) eine besondere Gratifikation, sogenannte „Speißgelder" von den Meistern zu verlangen[1]). Dieser Brauch soll am 6. August 1837 „als gesetzwidrig auf immer abgeschafft" und bei einer Strafe von 5 Reichstalern verboten sein. Am 15. Mai 1838 jedoch war schon eine Erneuerung des Verbots „für die Allgemeinheit" nötig und in der Verordnung[2]) des Magistrats vom 20. Juli 1840 über die künftigen Verhältnisse der Schreinergesellen findet sich nochmals der Passus: „Die Weihnachts-, Ostern- oder sonstigen Feiertagsgelder sind aufgehoben."

Genaue Kontrolle findet jetzt statt über die in Nürnberg in

[1]) Chronik 1857.

[2]) A. d. Stm. Nr. 1745 Verordn. § 9.

Arbeit tretenden Gesellen, schon um nicht Krankheiten, wie z. B. Krätze, einschleppen zu lassen. Seit dem 31. Mai 1839 müssen zugereiste wie schon hier arbeitende Gesellen im Paßbureau durch Abgabe ihres Torzettels[1]) angemeldet und ihr Wanderbuch auf der Polizei hinterlegt werden; in der hiesigen Gemeinde Beheimateten ist diese Anzeige erlassen. Häufig wird das Gebot der „An- und Abzeigung" übertreten[2]), so daß sich die Polizei veranlaßt sieht, durch Verfügung vom 28. Juni 1841 die Anmeldepflicht aufs neue einzuschärfen.

Bei manchen Gewerben wird jetzt erlaubt, Frauen als Gesellen und Lehrlinge zu beschäftigen, so bei den Scheibenziehern nach deren Ordnung, ferner bei den Metallschlägern. Bei anderen Gewerben dagegen wachen die Meister eifersüchtig übereinander, wie wenn es noch die Zeiten des Rugsamts wären, daß keiner seine Magd oder Tochter im Betriebe beschäftige: bei den Paternostermachern versteht sich ein verklagter Meister zur Aufgabe der Weibspersonen nur, wenn fünf andere Mitmeister es ebenfalls tun[3]).

Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen sollte nach dem Gewerbsgesetz im freien Arbeitsvertrag geregelt werden. Wie war es nun in der Wirklichkeit damit bestellt? Die Arbeitszeit schrieb das Handwerk vor, also konnte der Geselle hier seinen Willen nicht geltend machen. Der Arbeitstag beginnt um 7 Uhr bei den Schuhmachern, um 6 Uhr bei den Metallschlägern, bei den Schreinern im Sommer um 5 Uhr und endet mit dem Eintritt des Dunkels, verschieden nach der Jahreszeit[4]). An Montagen war Brauch, schon früher mit der Arbeit aufzuhören, um $^1/_2$4 Uhr Schuhmacher, 4 Uhr Zirkelschmiede, 3 Uhr Goldschlager, 2 Uhr Nagelschmiede. So zeigen sich denn auch wieder die Bestrebungen nach Verkürzung des Arbeitstages durch Feiern der Blauen Montage, Dienstage und dritten Feier-

[1]) Formular eines solchen Anzeigezettels: „Der .... geselle ..... aus ... bringt zur Anzeige, daß er bei Meister ... in Arbeit tritt. Derselbe ist bei Strafe angewiesen, die Anzeige binnen 3 Tagen, bis längstens am ... in Nr. ... zu machen."

[2]) A. d. Stm. Nr. 1749.

[3]) A. d. Stm. Nr. 64 (30. Oktober 1827).

[4]) Die Zeitangaben sind nach A. d. Stm. Nr. 1739 S. 62, 91, 115, 573.

tage, Bestrebungen, die in den dickleibigen Akten[1]) des Stadtmagistrats ihr schriftliches Denkmal erhielten und in den 12- bis 48stündigen Gefängnisstrafen die Würdigung von oben erfuhren. Diese „Verbrecher" und ihr konkretes Delikt einzeln aufzuzählen, ist der Mühe und des Raumes nicht wert. Im letzten Abschnitt der Arbeit werde ich auf die Maßregeln, die der Magistrat gegen sie anwandte, noch zu sprechen kommen. — Ähnlich wie mit der Arbeitszeit war es mit dem Lohn, den der Meister dem Arbeitsuchenden bot. Zwar herrschte nicht mehr der strenge Brauch wie in reichsstädtischer Zeit, daß der Geselle, der die ihm gebotene Arbeit wegen zu niedrigen Lohnes oder aus sonstigen Gründen ablehnte, eine Zeitlang aus der Stadt wandern mußte ($^1/_4$—4 Jahre), so bei den Buchbindern; aber der Geselle, der den ihm gebotenen Lohn ausschlägt, wird von den Meistern auf die schwarze Liste gesetzt. So lassen die Meister der Nagelschmiedezunft[2]) ein Zirkular unter den Gewerbskollegen herumgehen, worin steht, daß „der ein schlechter Meister sei, der den Gesellen X. annehme". Zwar macht sich die Behörde in diesem Falle auf die Suche nach dem Blatt, findet aber nichts in der Handwerkslade.

Über die Höhe der Löhne fanden sich an einzelnen Stellen der Akten zerstreut nur wenige Angaben. Folgende Übersicht gibt einigen Aufschluß darüber:

Jahr	Gewerbe	Wochenlohn	Stücklohn	Akten-Nr.
1842	Paternostermacher	2 fl. 24 kr. und Kost	für 1000 Köpfe 12 kr. u. Kost; 24 kr. ohne Kost	64
1842	Buchbinder . .	—	Maximum 7 fl. wöchentlich	64
1844	Schuhmacher . .	3 fl.	—	1745
1848			2—3 fl. wöchentlich	1739 f. 80
1845	Schlosser . . .	2 fl. 42 kr.	—	II. 8. 8. Nr.24 1749

[1]) Nr. 1739.

[2]) A. d. Stm. Nr. 68 (18. Juni 1833).

Die Aufkündigungsbedingungen werden zwischen Meister und Gesellen beim Arbeitsantritt geregelt. Noch erhält der in Arbeit tretende eine Probezeit gesetzt, meist von 14 Tagen, während deren jeder Teil das Arbeitsverhältnis jederzeit lösen kann, nach Ablauf der Zeit greift aber eine bestimmte Kündigungsfrist Platz. Dabei besteht wieder ein Unterschied zwischen Stücklohn- und Zeitlohnarbeiter. Erstere können jeden Sonntag mittags 12 Uhr Feierabend nehmen, ohne vorher aufzukündigen, so die Metallschläger[1]), auch die Schneider[2]) nach ihrer Ordnung. Die Zeitlohnarbeiter dagegen haben 8 oder 14 Tage vor dem Austritt ihrem Meister den Dienst aufzusagen: so die Schreinergesellen[3]).

Die Meister auf der anderen Seite können bei manchen Gewerben dem Gesellen jeden Tag den Laufpaß geben oder höchstens mit 24stündiger Frist (Schuhmacher), während sie die Aufkündigungszeit von seiten des Gesellen möglichst zu verlängern streben. In den vierziger Jahren gewahren wir in vielen Gewerben einen Kampf, in dem Meister und Gesellen um ihre Interessen ringen. Bei den Schreinern finden wir ihn zuerst erledigt durch die Verordnungen des Magistrats vom 20. Juli 1840 über die künftigen Verhältnisse der hiesigen Schreinergesellen[4]). Demnach kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine besondere Verabredung über die Dauer der Verdingung getroffen werden; wo eine solche aber fehlt, hat der Geselle dem Meister 14 Tage zuvor, und zwar nur am Sonntag, aufzukündigen. Der Meister ist befugt, den Gesellen jeden Tag Feierabend zu geben, „ist aber verpflichtet, dem Gesellen, wenn die Aufkündigung an einem Werktage geschieht, den ganzen Wochenlohn zu zahlen, wovon er nur dann befreit ist, wenn der Geselle die Aufkündigung durch seine Schuld selbst veranlaßte". Aber nicht nur der Zeitlohnarbeiter, sondern auch der Stücklohnarbeiter soll die 14tägige Kündigungszeit einhalten. — Waren hier die Arbeiter im wesentlichen unterlegen, so gelang es ihnen bei einem anderen Handwerk, den Buchbindern[5]), ihre Inter-

[1]) A. d. Stm. 1739 S. 91.
[2]) A. d. Stm. VI b 7 S. Nr. 81.
[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 174; 1739 S. 144.
[4]) A. d. Stm. 1745.
[5]) eod. am Anfang.

essen gegenüber den Meistern zu wahren. Die Buchbindervorgeher hatten beim Magistrat das Ersuchen gestellt, eine 14tägige Aufkündigungszeit für die Gesellen festzusetzen, während die Meister einen Arbeiter ohne Aufkündigung sollten entlassen dürfen. Die Gesellen der Buchbinderprofession träten häufig zu Papp- und Galanteriearbeiten in Arbeit, wenn ein Meister der Buchbinderprofession ihnen das Blaue Montaghalten nicht gestatte. Bisher blieb es der Übereinkunft zwischen Meister und Gesellen überlassen, wann der Austritt zu erfolgen habe. Die Zustände wären aber für die Meister unhaltbar geworden, da sie durch den plötzlichen Austritt, zumal wenn sie Arbeiten auf Bestellungen der Verleger hätten, schwer geschädigt würden. Die Altgesellen erklären sich zu einer 14tägigen Kündigung bereit, aber nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Die Meister aber wollen darauf nicht eingehen: die tüchtigen Gesellen fänden rasch wieder Arbeit. Schließlich erfolgt die Entscheidung durch die Gewerbepolizeibehörde. Beide Parteien erhalten ihren Wunsch erfüllt. Eine Aufkündigungszeit von 8 Tagen soll Meistern wie Gesellen zugute kommen. Doch kann trotzdem etwas anderes vereinbart werden, „weil das Gesetz die Dauer der Verdingung von dem freien Übereinkommen zwischen Meister und Gesellen abhängig gemacht wissen will". — Bei den Schuhmachern bitten die Gesellen um beiderseitige 14tägige Kündigung, für die Stückarbeiter um Austritt zu jeder Zeit; der Magistrat bestimmt ihnen aber in ihrer neuen Ordnung von 1848, daß dem Stückarbeiter der Austritt ohne Kündigung und dem Meister sofortige Entlassung eines solchen Gesellen nur innerhalb der ersten 14 Tage nach Annahme der Arbeit zustehen solle, nach Ablauf der Probezeit er aber gerade wie der Zeitlohnarbeiter immer nur am Sonntag austreten und entlassen werden könne[1]). Eine Modifikation erfuhren alle diese Bestimmungen über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gebot, daß 14 Tage vor den drei hohen Feiertagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, die Gesellen unter keinen Umständen den Meister im Stiche lassen dürfen, so in der Schuhmacherzunftordnung, in der Schneiderordnung von 1845. — Von engherzigen Motiven war auch das sonstige Verhalten der

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 308.

Meister gegenüber den Gesellen geleitet. Hatte die Gewerbsinstruktion den Handwerksgesellen das Wandern als eine zur Erlangung des Meisterrechts unerläßliche Voraussetzung eingeschärft, so schrieb im Gegenteil die Scheibenzieherordnung[1]) vor, daß die Gesellen von der Verpflichtung zur Wanderschaft befreit seien, „weil diese Profession in Nürnberg den Zentralsitz habe, und in höchster Vollkommenheit betrieben werde". Ein anderes Gewerbe[2]) drückt die darin versteckte Tendenz deutlich aus, wenn es heißt, daß die Gesellen keine Wanderung anzutreten vermögen, da das Geschäft an anderen Orten nirgends in solcher Ausdehnung betrieben werde. „Nur durch eifriges Zusammenwirken sämtlicher hiesiger Meister könne der gute Ruf der Fabrikate erhalten werden, und deshalb müsse vor allem dahin gearbeitet werden, die Geheimnisse zu bewahren." Wie man bei diesen Handwerken ängstlich bedacht war, die Gewerbskunst zu hüten, um nicht neue Werkstätten an anderen Orten in den deutschen Vaterländern und außerhalb des Reichs erstehen zu sehen, ebenso ergingen auch strenge Verordnungen über die Auswanderung von Metallschlägergesellen[3]), um dieses Gewerbe gegen weiteres Herabkommen zu schützen. „Hieraus (nämlich durch das Wandern) wird das Metallschlägergewerbe mit der größten Gefahr bedroht, denn die Werkstätte, welche in Paris gebildet wird, kann sich ihre Zöglinge selbst heranziehen, und hat von der Konkurrenz unserer Gegend, bei dem hohen Eingangszoll von 333 Franken für 100 kg, gar nichts zu fürchten"[4]).

Zu ungefähr derselben Zeit, aus der diese Bestimmungen stammen, erschien im Allgemeinen Intelligenzblatt[5]) eine Bekanntmachung des Polizeisenats, in der er sich darüber ausläßt, „daß die gesetzlichen Verordnungen über die Wanderpflicht nicht allgemein bekannt seien und daher oft nicht befolgt würden. Er glaubt daher, die Paragraphen des Gewerbsgesetzes aufs neue einschärfen zu müssen und macht darauf aufmerksam, daß eine gänzliche oder teilweise Dispensation von der Wanderschaft nur

---

[1]) G. M. Kap. VI § 34 der Ordnung.
[2]) A. gener. VI b 8. Nr. 1 S. 143b.
[3]) A. d. Stm. VI b. 7 g. n. 6. 4.
[4]) Morgenstern S. 59.
[5]) Int.-Bl. 25. März 1833.

wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familienwohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeitsjahren nach Artikel 94 des Konskriptionsgesetzes vom 29. März 1812 stattfinden kann, von der einschlägigen Polizeibehörde erteilt wird." Sollte nach diesem Erlaß die Polizei die Bestimmungen der Handwerksordnungen, in denen das Sperren der betreffenden Zünfte geboten war, nicht gekannt haben.

In den folgenden Jahren macht sich auch von behördlicher Seite eine Strömung geltend, die ebenfalls darauf ausgeht, das Wandern nach dem Ausland zu beseitigen. Waren es dort gewerbepolitische Motive, die die Meister zu solchen Schritten veranlaßten, so waren es hier rein politische, die Furcht vor dem Gespenst der Revolution. Schon am 4. Februar 1832 wird das Wandern in die Schweiz untersagt[1]), am 6. Februar 1834 folgt ein Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in Länder, wo Verbindungen der Handwerker zum Nachteile der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestehen, insbesondere nach Frankreich[2]). Am 3. September 1834 wird das Wanderverbot nach der Schweiz erneuert. Hier war es vor allem der Bildungsverein und der Grütliverein in Genf, die kommunistische Ideen propagierten und man wollte einer Übertragung dieser Gedanken nach Deutschland beizeiten entgegenwirken. Dennoch wurde das Verbot öfters übertreten. Schließlich hob man die Sperre über diese Länder wieder auf (27. Januar 1842), gestattete jedoch das Wandern nur dem, der „bei ganz untadelhaftem Leumund und einem in politischer Beziehung stets vorwurfsfreien Wandel besondere wichtige Gründe für sein Gesuch habe".

Die Erlangung des Meisterrechts war formell an die eingangs genannten Bedingungen geknüpft. In Wirklichkeit aber war es den Nürnberger Meistern höchst unangenehm, einen neuen Konkurrenten in das Handwerk aufzunehmen und so suchten sie seit den dreißiger Jahren wie um Beschränkung der Lehrlingsaufnahme, um Erschwerung der Zulassung zur Meisterschaft bei der Regierung nach. Fähigkeitsprüfung, Vermögensnachweis, Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes genügten ihnen als

[1]) A. d. Stm. II. 8. 6. Nr. 8: Wandern der Handwerker.

[2]) A. gener. VI b. 8. Nr. 1 S. 30.

Voraussetzungen der Konzessionserteilung nicht. „Durch die bloße Fähigkeit, ein Gewerbe zu treiben, sei der Nahrungsstand einer Familie bei weitem nicht gesichert.“ Es müßten alle jene Gewerbe für lokal erklärt und als solche behandelt werden, deren Absatz sich in der Regel auf die treffende Gemeinde beschränkt, wenn auch ausnahmsweise ein auswärtiger Absatz stattfindet, der ohnehin durch die Konkurrenz der Landmeister, welche wohlfeiler wohnen und leben, weniger Steuern und daher weniger Produktionskosten aufzuwenden haben, also auch wohlfeiler arbeiten können, notwendigerweise sehr beschränkt werde. Die Bedingungen der Fähigkeitsprobe seien zu leicht, indem das Gesetz (nach § 61 Nr. 3) es dem Bewerber freistellt, bei welcher Prüfungskommission er die Prüfung ablegen will, und ihm (nach § 62 Nr. 7) das Recht einräumt, im Falle der Verwerfung seiner Fähigkeitsprobe, an eine andere Prüfungskommission sich zu wenden. „Damit ist den Prüfungszeugnissen fast aller innere Wert benommen. Denn einmal hat die Prüfungskommission in kleinen Städten selbst gar oft nicht die Kenntnisse der zu Gewerbebetrieb in größeren Städten erforderlichen höheren Gewerbsfähigkeiten; teils sind die gar nicht beteiligten fremden, in Ausstellung ihrer Zeugnisse, in einem weit höheren Grade zu nachgiebig, als die Beteiligten manchmal zu streng sein mögen, und dadurch geschieht es, daß unfähige Leute für tüchtige Kandidaten erklärt und die Gewerbe mit mehr oder weniger untauglichen Meistern überschwemmt werden. Der Gewerbekandidat sollte immer an die Prüfungskommission derjenigen Gemeinde gewiesen werden, wo er sich ansässig machen will, deren Amtsvorstand Mittel genug in den Händen hat, um allenfallsige Vexationen der Vereinsvorsteher und übrigen Sachverständigen mit Nachdruck zurückzuweisen. Diejenigen Meister, welche vom platten Lande oder von kleinen Landstädten in die Städte der ersten Klasse übersiedeln, sollen einer nochmaligen Fähigkeitsprobe unterworfen werden“[1]). Hatten sich hier mit Ausnahme des letzten Punktes die Meister noch in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen bewegt, so war ihr Begehren im Jahre 1834 etwas dringender, zumal ihnen der Revisionsentwurf des Gewerbsgesetzes in der

[1]) Vorstellung und Bitte der Vorgeher von 34 Gewerbsvereinen vom 15. März 1831.

Hinsicht nachgegeben hatte, als „bei Übersiedlungen von einer wiederholten Prüfung nur dann abgegangen werden soll, wenn solche in der Art, wie sie für den neu gewählten Ort vorgezeichnet ist, schon früher bestanden wurde". Sie fordern jetzt, daß die Zahl der Gesellenjahre für die Aufnahme zum Meister entscheiden solle. „Mancher würdige ältere Geselle, welcher durch seine individuellen Verhältnisse, oder wohl gar durch die für die Ausbildung gerade so wohltätige Wanderschaft an einem früheren Bestehen der Fähigkeitsprobe gehindert worden war, wurde auf solche Weise übergangen und oft auf mehrere Jahre in der Erlangung einer verdienten Selbständigkeit zurückgesetzt." Also gerade das Gegenteil dessen, was die Gewerbeinstruktion als Voraussetzung zum Meisterstand hingestellt hatte, „vornehmlich Geschicklichkeit und rechtschaffene Aufführung"[1]) wünschen die ehrsamen Handwerksmeister: „Anciennität". — Die Abänderung[2]), die das Gewerbsgesetz erfuhr, wonach die Anforderungen bei der Prüfung nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichtigten Ansässigkeitsorts zu bemessen sei, hatte den Handwerksmeistern nicht genügt. Wir vernehmen zwar nichts mehr von Vorstellungen und Petitionen, dafür aber hören wir von ihrem Handeln. Im August 1844 war es dem Magistrat zu Ohren gekommen[3]), daß bei der Anfertigung des Probestücks eines Schneiders Mißbräuche stattfänden, indem die Prüfungskommissionsmitglieder sich von dem Gesellen während des Zuschneidens auf der Herberge mit Essen und Trinken regalieren ließen. Ein Geselle, der trotzdem bei der Prüfung durchgefallen war, hatte es angezeigt. Es ergeht darauf am 2. September 1844 ein Polizeisenatsbeschluß, wonach das Zuschneiden auf der Herberge nicht mehr stattfinden solle bei einer Geldstrafe von 5 Talern. Das Zuschneiden solle fortab in einem besonderen Raum vor sich gehen, „um so mehr als ja dafür Gebühren aufgerechnet werden"! Eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt dehnt den Beschluß auf alle Gewerbe aus und stellt es so dar, als ob auch bei anderen Handwerken ähnliche Mißbräuche beständen. „Vom Magistrat der kgl. bayerischen Stadt Nürnberg als Polizeisenat ist in Er-

[1]) cf. auch Scheibenzieherordnung von 1827 Kap. VI § 37.

[2]) Reg.-Bl. 1834 S. 989.

[3]) A. d. Stm. Nr. 1922.

fahrung gebracht worden, daß bei manchen Gewerben die Prüfungskandidaten während oder nach Anfertigung des Meisterstücks die mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Meister, welche später das Meisterstück selbst zu beurteilen haben, auf der Herberge oder sonst mit Speisen und Getränken regalieren, ja selbst noch in die Wohnungen der Meister dergleichen schicken. Da nun einenteils auf diese Weise die Kosten der Prüfung auf eine unnötige Weise vermehrt werden, indem solche Ausgaben, sobald man sie als herkömmlich betrachtet, von dem einzelnen nicht leicht zu vermeiden sind, andernteils die Auslagen und Zeitversäumnisse der treffenden Meister ohnedies vergütet werden und es nicht schicklich und rätlich erscheint, daß der Meister, der das Probestück beurteilen soll, sich und seine Angehörigen vorher durch den Prüfungskandidaten bewirten läßt, so wird jedes solches Regalieren ein für allemal bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Talern mit dem Bemerken verboten, daß nicht nur der treffende Meister, sondern auch der Prüfungskandidat, sowie jeder, der sich gegen dies Verbot inskünftige verfehlen sollte, in diese Strafe genommen werden wird".

Aus den Akten hören wir zwar von einem solchen Übelstande bei anderen Gewerben nichts, wohl aber findet die Auslassung des Magistrats ihre Bestätigung in einer Flugschrift: Gewerbefreiheit für Nürnberg[1]). „Es erhält der Vorgeher, die Beisitzer, die Behörde, und schließlich ist es Mode, den ganzen Prüfungskomplex zu bewirten, sei es auch nur mit Bier und Käse oder Bier und Bratwürsten." Die Kosten, die außer solchen Lasten dem Bewerber um eine Meisterstelle auferlegt waren, setzen zunächst noch das Handwerk fest: 1832 und folgende Jahre beim Tuchgewerbe 10 fl.; nach der Ordnung (1827) der Scheibenzieher: „An die Kasse des Gewerbevereins 9 fl., an jeden Vorsteher des Gewerbevereins 3 fl. (§ 40). Seit 1841 aber war bestimmt[2]), aus welchem Grunde ist nicht bemerkt, daß die Gebührenerhebung bei Meisterprüfungen von den Prüfungskommissionsvorständen überwacht werde und die Gelder in deren Beisein ausbezahlt und abquittiert werden müßten. Der Magistrat schrieb

[1]) C. Leuchs 1846.

[2]) G. M.: a) A. gener. den Verein des Scheibenziehergewerbs betr. 1839—1868. b) Tapezierer.

seitdem den Gewerben vor, wieviel sie dem Bewerber abnehmen dürften, und zwar werden die Gebühren „bei Amt“ ausbezahlt.

Von zwei Handwerken, den Scheibenziehern und Tapezieren, sind die Tarife erhalten, die gegen früher eine Ermäßigung der Kosten bedeuteten.

	Scheibenzieher	Tapezierer
A. Dem Vereinsvorgeher im ganzen:		
1. für den Prüfungsakt von hiesigen u. auswärtigen Kandidaten	2 fl.	1 fl. 30 kr.
2. für besondere Gänge, Handwerkszeug, Materialien etc. bei hiesigen und auswärtigen Kandidaten	4 fl.	5 fl. 30 kr.
3. Werkstattgeld . . .	—	2 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.
B. Die zwei Sachverständigen im ganzen für den Prüfungsakt von hiesigen und auswärtigen Kandidaten .	1 fl.	1 fl. 30 kr.
Summa .	7 fl.	10 fl. 30 kr. bis 12 fl. — kr.

„und sich der Erhebung weiterer Beträge bei Vermeidung unangenehmer Einschreitung zu enthalten“.

Es erübrigt noch einen Blick auf die Bauhandwerker zu werfen. Die Bauordnung von 1821 fand ihre wiederholte Erneuerung am 26. April 1825 und 3. April 1826; am 17. August 1835 wurde sie neu aufgelegt, „wegen der häufigen Übertretungen“, und am 22. Februar 1837, ein Zeichen der Zeit, wurde der Arbeitstag zugunsten der Meister ausgedehnt; die lange Arbeitszeit dauert jetzt vom 16. April bis 15. August, die mittlere vom 1. März bis 15. April und 16. August bis 15. Oktober, die kurze vom 15. Oktober bis letzten Februar. Der Lohn dagegen wird verringert, wie sich aus einzelnen Angaben entnehmen läßt: 20 kr. erhält ein Lehrling im Juli[1]), also in den langen Tagen, im Gegen-

[1]) A. d. Stm. Nr. 1896 (Prot. 12. VII. 1841).

satz zu der Ordnung von 1825, wo 22 kr. im ersten Jahr schon das Minimum ist. Sonst blieb die Bauordnung unverändert bestehen, das bayerische Gewerbsgesetz von 1825 trat nur ergänzend dazu. Neue Bestimmungen werden 1826 für die Schlotfeger erlassen[1]), indem ihre Löhne einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden. Vom Schlot für das erste Stockwerk 4 kr., für das zweite 6 kr., für das dritte 7 kr., für das vierte und darüber 10 kr. „Die großen Brauschlöte sind von dem Tarif ausgenommen, und haben sich die Brauhausbesitzer über den Lohn für die Reinigung der Brauschlöte mit dem Kaminfeger zu verstehen. Auf Beschwerde und Untersuchung erfolgt spezielle Ermäßigung der Polizeibehörde." Im übrigen finden sich ähnliche, wenn nicht dieselben Zustände wie in den anderen Gewerben. Die gesetzlich vorgeschriebene Maximaldauer der Lehre wird überschritten; $3^1/_2$—5 Jahre finden sich[2]), weil der Meister in dem Lehrling eine billige Arbeitskraft erkennt, die bei der leichten Erlernung der Bauhandwerke ihm rasch den teuren Gesellen ersetzt. Die normierte Wander- und Gesellenzeit von 3 Jahren dehnt sich bisweilen auf 7 Jahre aus[3]) oder auf Lebenszeit, da viele Gesellen daran verzweifeln, je selbst Meister zu werden und deshalb sich bald verheiraten. Sie beklagen sich über die Einstellung vieler Lehrjungen[4]) (22 Gesellen, 7 Lehrlinge) und suchen sich für solche Bosheit der Meister zu revanchieren, indem sie nach Feierabend auf eigene Faust arbeiten und sich so willkommene Zuschüsse zu ihrem Lohn verdienen[5]).

Auf der anderen Seite sind die Meister natürlich ungehalten über solche „Pfuscherei" und führen mit Erfolg Beschwerden beim Magistrat, der diese „Stümpler" bestraft, und im Dekret vom 5. September 1834 die Pflasterer und Maurergesellen vor solchen Gewerbsbeeinträchtigungen warnt und die Hausbesitzer auffordert, ihre Arbeiten nur den dazu berechtigten Gewerbsleuten zu übertragen.

---

[1]) Verordn. v. 19. April 1826.

[2]) A. d. Stm. Nr. 1896 (Prot. v. 29. April 1839).

[3]) A. d. Stm. Nr. 1741: Die Prüfung der Bauhandwerker betr. 1841 bis 1853.

[4]) A. d. Stm. Nr. 1896 (Prot. v. 29. Mai 1832).

[5]) eod. Prot. v. 12. Juli 1829.

Die Gesellen stehen sofort solidarisch aus, wenn einer von ihnen entlassen wird[1]); sie laufen vom Meister weg, wenn sie zu schlecht behandelt werden[2]) und der Magistrat muß manche Gebote gegen solchen „ordnungswidrigen Austritt" erlassen. Für die Fähigkeitsprüfung der Bauhandwerker galt noch etwas Besonderes: Sie wird in Ansbach vom Kreisbaubureau vorgenommen und der Geselle hat dabei Lehrbrief, Wanderbuch, Impfschein, Werktags- und Sonntagsschulentlassungsschein, Konfirmandenattest, Arbeitszeugnisse, Leumundszeugnis und Zeichnungen vorzulegen.

Wollen wir zum Schluß dieses Abschnittes die Lage der Nürnberger Handwerker im allgemeinen noch etwas näher ins Auge fassen! Die Stellung der Lehrlinge bei ihren Meistern war nicht immer sehr günstig für ihre technische Ausbildung. Dieselben Klagen wie heute tönen uns entgegen. Die jungen Burschen sind dem Meister eine billige Arbeitskraft und deshalb verwendet er sie zunächst zu häuslichen Verrichtungen. Die Schuhmachergesellen[3]), die um Abänderung ihrer Ordnungen nachsuchen, haben unter ihre Bitten auch den Punkt aufgenommen: Die Lehrjungen sollen nicht mehr zu Magddiensten verwendet werden. Die Polizei selbst mischt sich ein und nimmt den Lehrling dem Meister weg, wenn er sein Züchtigungsrecht überschreitet[4]). Oft entbehren solche Fälle nicht der Komik: so, wenn der Lehrling geschlagen wird, weil er die Kost des Lehrherrn verschmäht und dann angibt, er könne Zuckererbsen nicht essen. „Ich habe keine andere Kost verlangt, und wenn ich die Zuckererbsen nicht aß, so war deshalb keine Veranlassung vorhanden, mich zu züchtigen. Ich bin aber fest überzeugt, daß man mir diese Speise öfters vorsetzt, weil man meinen Widerwillen dagegen kennt."

Auch die Gesellen, die bei ihren Meistern wohnen, haben es dort nicht immer am besten. So müssen bei einem Schuhmacher zwei Gesellen zusammen in einem Bett schlafen[5]). Überdies sei dies „so schmal und schlecht, daß man von der Arbeit sich un-

---

[1]) eod. Prot. v. 11. November 1846.
[2]) eod. Prot. v. 25. Juni 1835.
[3]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 308.
[4]) A. d. Stm. II. 8. Nr. 10.
[5]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 174.

möglich erholen könne". Am Rande des Protokolls schreibt denn auch das Amt: „Der Meister ist ein mauvais sujet"!

Die Handwerkerschule, die bisher für die weitere Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen bestand, hörte im Juni 1838 auf, und machte einer allgemeinen Sonntagsschule Platz, zumal auch ihre Frequenz sie nicht rentierlich machte. 1837 war sie von 316 Lehrlingen und Gesellen besucht.

Die Gesellenbrüderschaften bestanden, wie wir im zweiten Abschnitt des Näheren ausführten, noch fort, mit Erlaubnis der Behörde zu Unterstützungszwecken, im geheimen als Grundlage einer Parteiorganisation. Dabei haben die Arbeiter, obwohl ihre Vereinigung durch die Polizei gestattet ist, nicht etwa freies Versammlungsrecht: Die Bewilligung des Magistrats muß dazu besonders eingeholt werden, und ein Schreinermeister[1]) ersucht, Zuwiderhandelnde mit nachdrücklichem Verweis zu belegen, zumal das Zusammenkommen nicht einmal der Meisterschaft ohne solche Erlaubnis zustehe, seit der Bekanntmachung vom 8. August 1832, wonach jedesmal ein obrigkeitlicher Kommissar den Vereinsversammlungen der Gewerbe beiwohnen müsse.

Noch stecken die Gesellen selbst einander in Verruf und erklären von dem Geächteten, „er sei nicht ehrlich und deshalb des Verkehrs nicht würdig"[2]). Sie sprechen, wie ebenfalls schon früher erwähnt, die Ausgelernten zu Gesellen, und das dafür erhobene Geld fließt, soweit es nicht sofort verzecht wird, in ihre Kassen, die zur Unterstützung der Mitgesellen dienen.

Die Kassenverwaltung oblag teils den Gesellen — bei den Feilenhauern versieht z. B. ein Geselle das Ladenamt — teils den Meistern, ausgeübt durch die Vorgeher. Bisweilen ist auch die Meisterkasse mit dem Gesellenladen vereint, so bei den Tuchmachern[3]), Scheibenziehern, Schlossern; doch werden dann die drei Altgesellen als Vertreter der Gesellenschaft bei der Rechnungslegung zugezogen, so bei den Rotgießern alle Vierteljahre[4]), „da nur die wenigsten Gehilfen bei den Versammlungen erscheinen".

---

[1]) A. d. Stm. Nr. 1745.

[2]) A. d. Stm. VI b 8. Nr. 799 (Unerlaubte Gesellenverbindung).

[3]) G. M. Einnahmen- u. Ausgabenbuch.

[4]) A. d. Stm. Nr. 1907.

Bei den Scheibenziehern, wo die Meister allein die Verwaltung führen, suchen die Gesellen 1850 darum nach[1]), ihnen die Besorgung der Ladengeschäfte unter Kontrolle eines Obermeisters zu gestatten, da „es ihrem Interesse angemessen sein würde". „Weit entfernt, in die Verwaltung das geringste Mißtrauen zu setzen, muß es uns doch wünschenswert erscheinen, Kenntnis von der Verwendung der Auflagegelder zu erhalten." Sie wollen die bisherige Auflage von 6 kr. pro Vierteljahr auf 13 kr. erhöhen, da ihre Gesellenschaft sehr schwach sei[2]) und deshalb der Nachfrage nach Unterstützungen nicht genügen könne. Die Meister sind aber ihrem „Wunsch und Hoffnung" zugegen, der eine Vorgeher zwar nur zögernd, aber dann macht er doch den Magistrat darauf aufmerksam, daß die Gesellen seit Aufhebung der Herberge zur jährlichen Rechnungsablage zwar nicht mehr beigezogen würden, aber doch jederzeit die Rechnungsbücher einsehen dürften, und im übrigen bilde das Gewerbe einen Verein und es könne nicht zweckdienlich sein, „wenn die löblichen Gesellen einen gesonderten Verein bilden wollten".

Der Arbeitsnachweis, den wir zuletzt in der Hand der Obrigkeit, ausgeübt durch die Herbergsväter, trafen, war zum Teil wieder in die Hand der Gesellen gegeben worden. So muß bei den Rotgießern alle Sonntage ein Altgeselle auf die Herberge gehen und nachsehen, ob keine Gesellen vorhanden sind, welche in die Arbeit treten wollen[3]). Ebenso hat bei den Feilenhauern der Ladengeselle die fremden Gesellen „einzubringen", d. h. sich für sie nach Arbeit umzusehen. Die Meister, denen eine derartige einseitige Ordnung der Arbeitsvermittlung nicht recht sein konnte, zumal wenn Gesellen gewisse Werkstätten sperrten[4]) oder durch die Verteilung von Zetteln an arbeitsuchende Gesellen die Meister boykottierten, beschließen im Schuhmacherhandwerk[5]), nach dem Vorbild Regensburgs, sogenannte Zubringmeister einzuführen,

---

[1]) G. M. Scheibenzieher A. gener.

[2]) 25 Meister, 9 Gesellen, 4 Lehrlinge, 20—24 männliche und weibliche Taglöhner.

[3]) A. d. Stm. Nr. 1907.

[4]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24: Schuhmacher.

[5]) A. d. Stm. VI b 7. Z. Nr. 24. Zimmergesellen: Handwerksmißbräuche.

die die Arbeitsvermittlung von den Herbergen aus übernehmen sollen: also Übernahme dieses Geschäfts in eigene Verwaltung! Sie legen auch wirklich einige Jahre später ein Gesuch um Aufstellung eines solchen Vermittlers dem Magistrat vor, wonach der Einbringmeister 3 kr., der Herbergsvater 6 kr. dafür erhalten soll, daß er die Effekten zum Meister tragen läßt. Die Gesellen fühlen sich jedoch durch die Gebühren bedrückt und berufen eine Versammlung zur Abschaffung der bereits durchgeführten Änderung. Und ihre Anstrengungen sind zunächst nicht umsonst.

Zwar versucht noch ein Vorgeher einzuwenden, daß „Bequemlichkeit und Hoffart den Mißbrauch, die Effekten durch einen Dienstboten zu dem neuen Meister tragen zu lassen, herbeigeführt habe"; aber am 30. Januar 1843 erhält folgende Zubringordnung vom Magistrat ihre Genehmigung:

„§ 1. Jeder Meister, welcher gesonnen ist, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, hat sich an den Herbergsvater zu wenden. Dasselbe hat jeder arbeitsuchende Geselle zu tun.

§ 2. Der Herbergsvater ist gehalten, jedem der sich bei ihm anmeldenden Meister oder Gesellen sogleich in ein hierüber mit Ordnung und Pünktlichkeit zu führendes Register, der Reihenfolge nach, genau einzuzeichnen und keinem der sich Anmeldenden die Einzeichnung unter irgend einem Vorwand zu verweigern. Der Herbergsvater hat zu diesem Zwecke zwei Register zu führen, eines für die Meister, eines für die Gesellen, und werden ihm solche von den Gewerbsvorgehern angeschafft.

§ 3. Wenn der Geselle in Arbeit tritt, so erhält er von dem Herbergsvater einen Zubringschein, auf welchem der Name des Meisters, zu welchem der Geselle in Arbeit kommt, nebst Datum genau bezeichnet ist, wofür von dem Meister an den Herbergsvater bloß 3 kr. zu entrichten sind.

§ 4. Ohne diesen Zubringschein darf kein Geselle in Arbeit genommen werden. Wer sich gegen diese Anordnungen verfehlt, hat 1 fl. 30 kr. Strafe in die Lade zu zahlen."

So war also noch das alte System beibehalten worden. Aber nur für wenige Jahre sollte es Geltung haben. Vielleicht waren die Meister mit dem Herbergsvater nicht zufrieden, da er es etwa zu sehr mit den Gesellen hielt — sie verboten ihm, den Gesellen

länger als 14 Tage zu borgen[1]) — kurz, aus welchen Gründen, ist nicht bekannt, am 10. August 1846 wird die Einbringordnung in folgender Weise abgeändert (im Auszug wiedergegeben):

„§ 1. Jeder Meister, der einen Gesellen sucht, setzt den Sprechmeister davon in Kenntnis; dieser schreibt den Meister in sein Buch mit dem Bemerken, auf welche Arbeit.

§ 2. Der Sprechmeister hat das Recht, nur allein die Gesellen einzubringen, der Herbergsvater hat kein Recht dareinzureden.

§ 3. Auch muß der Sprechmeister besonders bedacht sein, geschickte, ordnungsliebende, fleißige und mit gutem Leumund sich ausweisende Gesellen einzubringen.

§ 5. Der Sprechmeister erhält für das Einbringen 4 kr.

§ 6. Der Sprechmeister muß täglich auf die Herberge gehen: Werktags von 8—9 Uhr und 1—2 Uhr, Sonntags nur von 1—2.

§ 11. Die zugereisten Gesellen, welche Arbeit bekommen haben, läßt der Herbergsvater in Arbeit führen und zugleich ihr Felleisen hintragen, für welches er 6 kr. bekommt, welche der Geselle sogleich bezahlen muß, wenn er seinen Zettel bekommt.

§ 13. Wenn der Geselle gesprochen ist, so schreibt der Sprechmeister ihm den Einbringzettel und der Herbergsvater muß ihn sobald als möglich längstens binnen selbigen halben Tag noch einbringen oder resp. kann er selbst eintreten.

§ 14. Ein Zwang zu einem Meister findet nicht statt, ist aber Arbeit vorhanden, so muß der Geselle dieselbe annehmen, mit dem Bemerken, daß er sich einen Meister aussuchen darf.

§ 15. Wird ein Geselle fremd, so muß er selbigen Vormittag oder Nachmittag zur festgesetzten Stunde, wenn der Sprechmeister auf der Herberge sich befindet, seinen Einbringzettel abgeben und um Arbeit schauen."

Die Gesellen des Schuhmacherhandwerks waren danach von der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen. Wie es bei anderen Gewerben damit stand, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

Die Gelder, die die Gesellenkassen enthielten, flossen ihnen zunächst aus den regelmäßigen Ladenbeiträgen zu. So zahlen die Rotgießergesellen monatlich[2]), andere Gewerbe erheben ihre

[1]) A. d. Stm. II. 8. 8. Nr. 24 S. 171.

[2]) A. d. Stm. Nr. 1907 (Prot. v. 24. Oktober 1842).

Beiträge vierteljährlich. Dann aber besteht der Fonds aus den den „gesprochenen“ Gesellen abgenommenen Geldern, soweit sie nicht vertrunken sind, die bisweilen eine ganz ansehnliche Höhe erreichen. Bei den Schlossern[1]) hat der Geselle von Amts wegen 30 kr. zur Krankenunterstützung zu zahlen, dazu kommt noch der von den Gesellen auferlegte Zuschlag von 2 Talern, bei den Rotgießern[2]) muß jeder Geselle einen Gesellenschein für 2 fl. lösen, die Feilenhauer[3]) für 2 Kronentaler, die Bürstenmacher[4]) verlangen 5 fl., 7 fl., 2 Kronentaler etc. Haben dagegen die Meister die Ladenverwaltung in Händen, so müssen die Gesellen alle Vierteljahre (an Allerheiligen, Lichtmeß, Walburgi, Lorenzi) einen gewissen Beitrag leisten, der hinter dem der Meister zurückbleibt. Bis 1831 zahlen die Tuchmacher[5]) 15 kr., seitdem 16 kr. (die Meister 24 kr.); von Lorenzi 1833 an werden die Auflagen reduziert auf die Hälfte, „da die Kasse bereits einen disponiblen Fonds besitzt. Sollte die Kasse jedoch bis 60 fl. erschöpft sein, so tritt die erste Einlage wieder ein“.

Bei den Scheibenziehern zahlen die Gesellen 6 kr., die Meister 9 kr.

Aus diesen Geldern wurden nun die Ausgaben bestritten, die sich bei den verschiedenen Gelegenheiten der Unterstützung von Handwerksgenossen ergaben. Bei Krankheit, Alter, an Durchreisende werden Beträge verteilt. Die Quote, die auf den einzelnen trifft, ist nicht gerade hoch. So erhält z. B. ein verunglückter Schlosser 1 fl., ein „bejahrter“ Geselle bei demselben Handwerk 24 kr.[6]) Die Scheibenzieher geben den Gesellen Zuschüsse für die Verpflegung im Krankeninstitut (1 fl., 4 fl.), müssen auch bisweilen bei ganz mittellosen die gesamten Verpflegungskosten zahlen (42 fl. 32 kr.). Die Ausgaben des Taschnerhandwerks[7]) während eines Jahres (1837) lassen folgende Posten ersehen:

---

[1]) A. d. Stm. Nr. 1965.
[2]) A. d. Stm. Nr. 1907.
[3]) A. d. Stm. Nr. 1828.
[4]) A. d. Stm. Nr. 1063.
[5]) G. M. Einnahme- u. Ausgabebuch.
[6]) G. M. Handwerkerladen 1828/29.
[7]) G. M. Taschner.

Beiträge für Gesellen ins Augeninstitut .	— fl. 38 kr.
Apothekerrechnung	6 „ 35 „
Für den Wundarzt	1 „ 24 „
Für Durchreisende	8 „ 12 „
Spitalrechnung	6 „ 2 „
	22 fl. 51 kr.

Die Durchwandernden erhalten noch das „Geschenk", das sie gegen ein beim Handwerk abgeholtes Zeichen empfangen. Bei dem letzterwähnten Handwerk waren es 24 kr. Die Scheibenzieher, die bis 1831 30 kr. gaben, erhöhen von 1831 an die Unterstützung auf 48 kr. Während so die Handwerke und Gesellenschaften aus eigenem Säckel die Ausgaben für ihre sozialpolitischen Zwecke bestritten, war auch die Stadtverwaltung selbst nicht ganz untätig geblieben. Im sogenannten „Weinstadel" war ein Asyl für Obdachlose, das Spital „Zum heiligen Geist" gewährte den Kranken Aufnahme, allerdings gegen Entschädigung. Die städtische Sparkasse wird nach langen Beratungen und Entwürfen errichtet, „um den Einwohnern, besonders den Dienstboten und anderen unbemittelten Personen der hiesigen Stadt und Vorstädte, Gelegenheit zu verschaffen, ihre Ersparnisse auf Zinsen sicher anzulegen und sich nach und nach ein Kapital zu sammeln, das sie einstens zur Begründung einer Niederlassung und Verheiratung oder zur Hilfe in Krankheit, Alter und Not benützen können"[1]). Wie schon in früheren Zeiten, während der Teuerung und im Winter, so läßt der Magistrat auch jetzt noch Wärmestuben einrichten, so 1830 den Saal auf der „Herrentrinkstube" oder „Kleinen Wage" von früh 8 Uhr bis abends 8 Uhr, wo die Armen teils auf Rechnung des Armenpflegschaftsrates, teils auf die von Bürgern der Stadt gespeist wurden. Nach den Angaben der Chronik sind es jeden Tag fünfzig Personen gewesen, die hierher kamen, daneben wurden noch hier und da das „Sälein im Karthäuser Garten" zu einem Wärmezimmer eingerichtet. Da aber die eigenen Mittel nicht ausreichten, erließ der Armenpflegschaftsrat an die Stadtbewohner Aufrufe zur Unterstützung der Armen mit Kleidern und Wäsche, so am

[1]) F. Carl, Die städt. Sparkasse in N., ihre Entstehung u. Entwicklung, 1906.

11. November 1826, und erhob seit 1838 Pflichtbeiträge zur Armenkasse[1]). In Suppenanstalten werden im Winter Portionen zu $2^1/_2$ kr. verabreicht und seit 9. Februar 1852 eröffnet die Stadt eine Suppenanstalt, wo die Armen neben Geldspenden als Beitrag zum Hauszins Holz, Essen etc. erhalten.

Die arbeitsfähigen Armen werden zum Bau des Ludwig-Donau-Mainkanals aufgefordert und müssen sich beteiligen, sofern sie „nicht gewärtigen wollen, als Arbeitsscheue behandelt zu werden". Ein Radikalmittel aber hatte Nürnberg in seiner Zwangsarmenbeschäftigungsanstalt, die am 1. Januar 1843 sich in eine freiwillige Beschäftigungsanstalt und eine polizeiliche Strafanstalt spaltete. In ersterer, die dem Armenpflegschaftsrat untergeordnet war, fanden Arbeits- und Obdachlose, die anderwärts keine Arbeit erhalten konnten, eine augenblickliche Beschäftigung und Obdach. Der Austritt aus ihr war jederzeit freigestellt. Die andere Einrichtung diente zur Beschäftigung der Strafgefangenen und unterstand der Polizei. Ihre Anerkennung fand diese Institution in einem Erlaß der Regierung von 1852[2]), worin die zur Handhabung des Armenwesens berufenen Stellen und Behörden aufgefordert werden, den erwerbsfähigen Armen statt des Almosens in Geld Arbeitsverdienst zu gewähren und die Einrichtung von Beschäftigungsanstalten zu fördern.

Stärker als auf diesem Zweig der Sozialpolitik, der Arbeitslosenfürsorge, war die Betätigung der Stadt auf dem des Krankenkassenwesens. Schon die königlich bayerische Verordnung vom 23. November 1816, das Armenwesen betreffend, hatte in Art. 57 den Armenpflegern ans Herz gelegt, „dahin zu trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne und Mitwirkung der Meister und Dienstherrn zustande komme". Im Jahre 1835 endlich, erschien eine Bekanntmachung im Intelligenzblatt[3]), die die Errichtung der Versicherung mitteilte. Nur die Bestimmung über die Beitragspflicht sei hier hervorgehoben, da sie vor allem bald nach dem Inkrafttreten der Verordnung Anlaß zu der Arbeitseinstellung der Rotgießergesellen

[1]) Int.-Bl. 1838 Nr. 147, 149; 1839 Nr. 31—33.
[2]) Kreis-Int.-Bl. v. Mittelfr. v. 14. März 1852.
[3]) Int.-Bl. 1835 Nr. 14.

gab. Sie lautet: „§ 7. Die zu leistenden Beträge werden folgendermaßen festgesetzt: .... 2. Für den Handwerksgesellen, Kunst- und Gewerbegehilfen auf wöchentlich 3 kr. — 3. Für den Lehrling auf die ganze Dauer der Lehrzeit 3 fl., entweder bei der Einschreibung des Lehrlings oder in verhältnismäßigen Fristen zahlbar."

Verschiedene Gesellenschaften, so Drechsler, Kammmacher, Schreiner, Büttner, Rotgießer weigerten sich, die geforderten Beiträge bei deren ersten Erhebung zu zahlen, weil sie von der Konkurrenz des städtischen Unternehmens mit ihrer eigenen Krankenfürsorge eine völlige Vernichtung ihrer Selbständigkeit fürchteten, und deshalb zu dem projektierten Neubau des Krankenhauses nichts beisteuern wollten. Ein Akt des Magistrats[1]) beschreibt uns den ganzen Vorgang, bei dem sich die Rotgießer am meisten hervortaten und einer in jener Zeit gleich ängstlichen Polizei Anlaß zu ernsteren Maßregeln boten. Jene weigerten sich am 30. April 1835, bei der ersten Erhebung die Beiträge zu zahlen, stellten die Arbeit ein und versammelten sich auf ihrer Herberge. Sie ließen als Grund ihres Nichtzahlens durch ihre beiden Altgesellen dem Magistrat erklären, daß sie an der Krankenanstalt durchaus keinen Teil nehmen und für ihre kranken Gesellen selbst Sorge tragen wollten. Der Polizei jedoch war mit solcher Auskunft nicht gedient. Sie stellt den Gesellen vor, daß „bei einer allgemeinen Anstalt schon an sich Ausnahmen nicht gestattet werden können und in vorkommenden Fällen doch nichts anderes übrig bleibt, als kranke Gesellen und Lehrlinge, deren Eltern arm oder nicht von hiesiger Stadt sind, in öffentliche ärztliche Behandlung und Versorgung zu nehmen". Aber solche Worte vermochten auch die Gesellen nicht so leicht zu gewinnen. Strengere Maßnahmen waren dazu nötig und so verfügte man „zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens" die Festnahme der Altgesellen und ordnete „genaue Vigilanz und Patrouille" bei der Herberge wie beim Gefängnis an. Auf der Herberge selbst bewegt der Obermeister der Zunft die Gesellen zur Nachgiebigkeit und zum Auseinandergehen, aber nicht dazu, ihre Forderungen aufzugeben. Am nächsten Morgen versammeln sie

---

[1]) A. d. Stm. Nr. 96.

sich wieder auf der Herberge. Büttnergesellen erkundigen sich, wie es steht, um sich eventuell ebenfalls auf ihrer Hochburg zu verschanzen. Jetzt wird der Polizei die Sache schon ungemütlich und sie ersucht beim Stadtkommando für vorkommende Fälle eine Kompanie Landwehr, oder wenn dies ohne Aufsehen zu erregen, nicht geschehen könnte, die Mannschaft des Kgl. 5. Linieninfanterieregiments und der Kavallerie in der Kaserne zu konsignieren. Solche Aufbietungen waren jedoch überflüssig. Die Gesellen sehen selbst ein, daß sie in ihrer Isolierung und Schwäche nicht durchdringen können, geben ihren Widerstand auf und arbeiten wieder, doch wollen sie sich bei der Regierung beschweren. Und der Erfolg von alledem: der Magistrat hält sich verpflichtet, der Regierung von dem Vorfall Kenntnis zu geben, „nicht der Wichtigkeit der Sache wegen, der alle politische Tendenz fremd war" — zu was aber die Konsignierung? — „als vielmehr, um übertriebenen und entstellten Nachrichten zu begegnen, welche Berufene und Unberufene mit Eilfertigkeit zu verbreiten sich angelegen sein lassen". Das Endergebnis war für den Magistrat eine Nase von seiten der Regierung, die ihm seine Energielosigkeit und Nachgiebigkeit vorwirft — wahrscheinlich hatte die Regierung gleich Erstürmung der Herberge erwartet — und für die Gesellen nach ihrer ergebnislos verlaufenen Entschuldigung durch den Magistrat gegenüber der Regierung — „da doch höchstens ein noch dazu strafloser Versuch nach Artikel 58 St.G.B. vorgelegen habe, — 14 Tage Gefängnis, dauernde passive Wahlunfähigkeit in den Landtag, Magistrat und Landrat, diktiert vom Kgl. Appellationsgericht für den Rezatkreis.

So ging die Geschichte aus wie das Hornberger Schießen. Zunächst wird zwar die Erhebung der Beiträge eingestellt, dann aber beginnt man wieder und reduziert schließlich nach der revidierten Satzung von 1851[1]) den Wochenbeitrag für Gesellen auf 2 kr., für Lehrlinge auf 1 kr.

Neben dieser von der Stadt geleiteten Wohlfahrtseinrichtung gingen nach 1848 andere einher, die von den Arbeitern selbst gegründet waren, „um ihre Klasse nicht mehr von den Almosen der Bourgeoisie abhängig sein zu lassen, sondern auf eigene Füße

[1]) Rev. Satzungen des Krankenhauses der Stadt N. Campescher Druck. 1851.

zu stellen, was viel ehrenvoller sei und den Arbeiterstand heben müsse". So wird den Rotschmiedgesellen[1]) Genehmigung zu einem Krankenunterstützungsverein erteilt, der einen wöchentlichen Beitrag von 3 kr. von seinen Mitgliedern erhebt, im Falle der Krankheit aber 1 fl. 30 kr. wöchentlich auszahlt, und zwar ein Vierteljahr lang bei andauernder Krankheit den vollen Betrag, von da ab nur die Hälfte. Im Falle plötzlichen Todes erhalten die Hinterbliebenen einen den geleisteten Beiträgen angemessenen Betrag von der Kasse ausgezahlt. Später eingereichte Gesuche um Zulassung solcher „Kassen" (das Wort „Verein" roch seit der Auflösung des Nürnberger Arbeitervereins nach Revolution), die auch zu anderen Zwecken (Wanderunterstützung) dienen sollten, werden nicht genehmigt, unter Hinweis auf das Regierungsausschreiben vom 21. Juni 1850, die Arbeitervereine betreffend. Diese Unterstützung der Handwerker nahm aber der Magistrat in die Hand, d. h. er verteilte die Stiftungen der Nürnberger Patrizier an die Gesellen oder bestimmten Handwerke. „So ist die Unterstützung zum Almosen geworden, was viele sehr schmerzlich empfinden", klagt uns ein Zeitgenosse dieser Ereignisse[2]).

Wirkung der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezember 1853

Das wenig erfreuliche Gesamtbild, das uns der letzte Abschnitt schilderte, fand seinen formellen Ausdruck in der Gewerbsinstruktion von 1853. Die Vorschläge, die zur Hebung des Handwerks von mancher Seite gemacht wurden[3]), welche völlige Beseitigung des Konzessionssystems und Einführung der Gewerbefreiheit forderten, verhallten im Wind und wurden übertönt von dem Ruf der Meister: Beeinträchtigung, Nahrungslosigkeit!

So entstand die neue Vollzugsinstruktion, die zünftlerischen Geist atmet, indem sie jedes Gesuch um eine Gewerbskonzession prüfen läßt, „nach dem Nahrungsstand des Gesuchstellers und

---

[1]) A. d. Stm. Nr. 134.

[2]) Fr. Mayer, Nürnbergs Handel u. Industrie, 1851.

[3]) A. Frhr. v. Holzschuher, Die materielle Not der untern Volksklassen und ihre Ursachen.

seiner schon vorhandenen Gewerbsgenossen, nach dem Interesse der betreffenden Gemeinde an der Niederlassung neuer Meister und vom Standpunkt der Staatspolizei“ aus, d. h. der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Aber auch in ihren einzelnen Bestimmungen erkannte das Gesetz, was tatsächlich von den Meistern geübt wurde, nur an. Die Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge wurde aufgegeben: jeder Meister sollte jedoch nur so viel Lehrlinge annehmen, als dem Betrieb seines Gewerbes entspreche und als er zu unterrichten vermöge. Darüber, wann dies der Fall sei, hat fortan die Polizeibehörde nach Beratung mit dem Vorsteher des betreffenden Gewerbevereins zu entscheiden, der jede Annahme eines Lehrlings innerhalb 14 Tagen nach Eintritt angezeigt werden muß. Der Lehrvertrag soll die Rechte und Pflichten von Meister und Lehrling abgrenzen, und „tritt mit dem Tag des Abschlusses in Wirksamkeit“. Eine sechswöchentliche Probezeit wird jetzt obligatorisch, während deren jede der beiden Parteien den Vertrag einseitig lösen kann. Der Meister hat die gewerbliche und moralische Erziehung des Lehrlings zu leiten und darüber jedes Jahr an seinen Gewerbeverein zu referieren. Der Lehrling dagegen hat gegen den Lehrherrn und dessen Angehörige Gehorsam etc. zu wahren. Die Lehrzeit in ihrem Minimum von 2 Jahren kann bis auf 5 Jahre ausgedehnt werden und m u ß überdies bei Lehrlingen, deren Handwerk eine kürzere Lehrzeit vorschreibt und die vor dem 14. Lebensjahr in die Lehre treten, verlängert werden. Eine Verkürzung kann bei besonderer Anstelligkeit oder aus anderen Gründen erfolgen. Der Lehrvertrag endet mit der Auslernung oder durch Verschuldung auf einer der beiden Vertragsseiten. Eine vierwöchentliche Kündigung steht dem Lehrling mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zu. Im übrigen aber ist die Instanz zur Erledigung von Streitigkeiten die Polizei. Zum Gesellen wird der Ausgelernte durch Bestehen der theoretischen Prüfung und Anfertigung des Gesellenstücks, das von einem Polizeibeamten, einem Lehrer und zwei Handwerksmeistern begutachtet und durch Erteilung von Zeugnis und Arbeitsbuch anerkannt wird. Gebühren dürfen von den Gewerbsvereinskassen nur erhoben werden, soweit die Satzungen der Vereine es erlauben. Bei Armen fallen sie gänzlich fort. Die Gesellen erfuhren auf der

einen Seite eine Erleichterung, indem der Wanderzwang nunmehr gänzlich beseitigt und durch die Pflicht zum gesellenweisen Betrieb des Handwerks ersetzt wurde. Mit der anderen Hand aber nahm der Gesetzgeber, was er dort geschenkt hatte: er dehnt die Dauer der Gesellenzeit auf 5 Jahre aus. Von dieser Zeit müssen mindestens 3 Jahre bei einem Gewerbsmeister in wirklicher Arbeit zugebracht sein, die übrigen 2 Jahre kann der Geselle wandern, doch muß er zu diesem Zweck eine Reiselegitimation sich verschaffen, muß genau die Staaten des Auslands, wohin er sich wenden will, vorher angeben, und verfällt im Zuwiderhandlungsfall Strafen, die schon eine Verordnung[1]) von 1812 angedroht hat, Gefängnis und Zurücksetzung bei seiner einstigen Bewerbung ums Meisterrecht! Die Pflicht der Meister, über die Gesellen Aufsicht zu führen, wird erneuert, zugleich den Gesellen das Feierverbot am Blauen Montag, wie das untersagte Arbeiten auf eigene Rechnung aufs neue eingeschärft, Gesellenmißbräuche, insbesondere Verabredung von Arbeitseinstellungen, werden bei Strafe verboten.

Wie über die Lehrlinge, so werden auch über die Gesellen fortlaufende Register geführt, in die sie innerhalb 24 Stunden nach Dienstantritt einzutragen sind.

Das Dienstverhältnis selbst soll Gegenstand freier Übereinkunft sein, doch bestimmt das Gesetz (§ 26), daß in Ermanglung eines Vertrags jeder der beiden Teile innerhalb der ersten 14 Tage jederzeit, danach erst nach achttägiger Kündigung das Dienstverhältnis lösen und außerdem bei erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit und bei beharrlicher Vernachlässigung der übernommenen Pflichten der Geselle jederzeit entlassen werden könne. Außerdem haben die Gesellen das Recht, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, wenn sie von dem Meister mißhandelt werden, den Lohn ohne genügenden Grund nicht bezahlt bekommen, oder infolge eigener Krankheit oder des Todes der Eltern der Austritt erforderlich wird. Im Falle ihrer Erkrankung sind die Gesellen von den öffentlichen Gemeindekrankenhäusern aufzunehmen, sie sollen von den Polizeibehörden dann nicht mehr weiter „instradiert“ werden, doch können für die Kosten

[1]) Reg.-Bl. 1812 S. 1307.

wöchentlich im Maximum 3 kr. von dem Verpflegten erhoben werden[1]).

Für die Meisterprüfung hatte die Verordnung über den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 über die persönliche Befähigung des Konzessionsbewerbers schon wenige Jahre früher sich von der zünftlerischen Strömung leiten lassen, indem Prüfungskommissionen erster und zweiter Klasse Prüfungen abnahmen, deren Bestehen entweder zur Ausübung des Gewerbes an jedem Ort oder nur in Landstädten, Märkten und Dörfern berechtigte. Das Gesetz von 1853 hatte also nichts Wesentliches mehr zu sagen; erklärt wurde noch, daß von der Prüfung unter keiner Bedingung befreit werden könne, als Sitze der Prüfungsausschüsse werden für die erste Klasse die der Regierung unmittelbar untergeordneten Städte bestimmt, wo sich polytechnische oder gewerbliche Schulen befinden; wer nicht bestand, soll erst nach einem Jahr wieder zugelassen werden.

Die Reaktion hatte somit in dem Gesetz erreicht, was sie seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestrebt hatte: Rückkehr zur guten alten Zunftzeit. Wie die Nürnberger Handwerker unter dieser Sanktionierung sich befanden, sollen die folgenden Seiten zeigen.

Die Vollzugsinstruktion räumte in § 4 jedem Meister das Recht ein, soviel Lehrlinge zu halten, als dem Betrieb seines Gewerbes entspreche und er mit gehöriger Sorgfalt zu unterrichten vermöge. Die Meister wußten sich diese Bestimmung zunutze zu machen, da diese Begrenzung der Befugnisse des Meisters der Typus einer lex incertissima war, die nur selten ein polizeiliches Einschreiten gegen Übergriffe ermöglichte. So hören wir denn auch, daß die Meister oft nur einen oder gar keinen Gesellen, dagegen ausschließlich Lehrlinge beschäftigen[2]), da sie in ihnen die billigen Arbeitskräfte schätzten. Führte dies der Nürnberger Handelsvorstand in einem Gutachten nur allgemein an, so können wir es auch aktenmäßig belegen. Gelegentlich von Untersuchungen wegen Blaumontagmachens werden nämlich

---

[1]) Gesetz v. 25. Juli 1850 über die Unterstützung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, Art. 4.

[2]) A. des Nürnberger Handelsvorstandes. Gutachten desselben v. 13. November 1852.

den Werkstätten von der Polizei unvermutete Besuche abgestattet und die „Ist"- und „Soll"-Präsenzzahlen werden dann in den Berichten einander gegenübergestellt. So lesen wir[1]), daß ein Feingoldschlägermeister vier Lehrlinge und vier Einlegerinnen beschäftigt; die Lehrlinge ersetzen hier bei der mechanischen Arbeit eben rasch den teuern Ausgelernten, bei einem anderen ist das Verhältnis ein Geselle zu zwei Lehrlingen und drei Einlegerinnen; ein Schlosser hält einen Gesellen und drei Lehrlinge, ein anderer nur einen Lehrling und vier „Praktikanten". Neben den männlichen Arbeitern sehen wir dabei häufig weibliche Kräfte, die gleich den Lehrjungen billiger sind. Besonders das Metallschlägergewerbe bevorzugte sie, da es hier eine Reihe von Manipulationen gibt, die von weniger kräftigen Arbeitern leicht ausgeführt werden können, so das Zerschneiden der Metallblätter, das Einlegen derselben in das Pergament und die Form, das Herauslegen und Beschneiden der feinen Blättchen, das Fertigmachen etc.[2]). Es kommt hier auf jeden männlichen Arbeiter ein weiblicher.

Oft verfehlen sich die Schreinermeister gegen die Vorschrift, daß die Annahme eines Lehrjungen bei der Polizei innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt gemeldet werden muß, besonders für ihre eigenen Kinder glauben sie eine Ausnahme von der Regel machen zu dürfen, um so durch Erstehung einer nur einjährigen Lehrzeit ohne Kenntnis der Behörde noch einen winzigen Rest ihrer einstigen Privilegien in die neue Zeit mit hinüberzuschmuggeln. Allein der Stadtmagistrat nimmt das nicht ruhig hin; er schärft unter Hinweis auf den § 10 des Gewerbsgesetzes von 1853 den Handwerkern ein, sich an die Vorschriften zu kehren, da „der amtliche Einschreibungsakt dadurch illusorisch gemacht, infolgedessen der Besuch der Sonntagshandwerksschule und der Christenlehre umgangen werde und der Beginn der Lehrzeit nicht bestimmt werden könne"[3]). Bisweilen hören wir, daß ein Meister sein ihm gestattetes Züchtigungsrecht überschreitet und daß Lehrlinge deshalb Aufhebung des Lehrverhältnisses verlangen; einmal läßt auch ein Schreiner seinen Lehrling am Sonntag

[1]) A. d. Stm. Nr. 1765 S. 164.
[2]) Morgenstern S. 44.
[3]) A. d. Stm. Nr. 1942 (1852—1873): Schreiner.

arbeiten und entschuldigt dies, „er tue das nur ausnahmsweise bei sehr pressanter Arbeit"; bei einem anderen kommt nur auf, daß er seine Lehrlinge zum Sonntagsschulbesuch nicht anhält: er erhält dafür eine Strafe von 36 kr.

Die Dauer der Lehrzeit gewährte jetzt den Meistern einen genügenden Spielraum zur Betätigung ihrer mehr oder minder freien Gesinnung, so daß wir von einer Überschreitung derselben nichts hören, meist wurde sogar die Höchstgrenze von 5 Jahren gar nicht erreicht (Schreiner 3 Jahre, Taschner $2^1/_2$—4 Jahre). Auch in der Höhe des Lehrgelds zeigen sich keine Abnormitäten. Beträge von 15, 25, 27 fl. finden sich in den Akten.

Die Befähigung zum Gesellen wird erlangt durch Bestehen der theoretischen und praktischen Prüfung. Trotzdem in ersterer nicht zu hohe Anforderungen gestellt wurden, erfolgt doch Zurückweisung mancher Bewerber „wegen geringer Schulkenntnisse" oder „totaler Unfähigkeit im Rechnen". Die Probe, die die Geschicklichkeit in der Handwerksausübung erweisen soll, besteht bei den Schreinern in der Anfertigung zweier gestemmter Zimmertüren. Um ausgeschrieben zu werden, hat der Lehrling außerdem Taufschein, Impfschein, Werktagsschulschein, Spitalbeitragsquittung, Zeugnis über den Besuch der Zeichnungsschule, Attest über die Dispensation von der Sonntagsschule beizubringen und die Gebühren zu zahlen, die, während sie bei der Einschreibung 3 fl. (1 fl. zur Lade, 1 fl. 36 kr. den beiden Vorgehern, 24 kr. dem Jungmeister, d. h. dem Lehrherrn) betrugen, hier in ihrer Gesamtsumme 8 fl. 9 kr. (5 fl. in die Lade, 1 fl. 30 kr. den Vorgehern, 20 kr. dem Jungmeister, 1 fl. 19 kr. amtliche Gebühren) und die Gebühr für das Wanderbuch mit 50 kr. ausmachten. Dazu kam noch bei manchen Gewerben ein Geschenk an den Lehrgesellen, d. h. an den, der den Ausgelernten anleitete, so von 9 fl. bei den Buchdruckern[1]). Die Gesellen standen, soweit sie nicht mit ihren Meistern eine andere Kündigungsfrist ausgemacht hatten, was häufig vorkam mit 14tägiger Frist, unter den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes. Gemäß diesem hatten sie während der 14tägigen Probezeit das Recht, jederzeit auszustehen. Wie diese Bestimmung manchesmal verstanden wurde,

[1]) A. d. Stm. Nr. VI b 7. Nr. 47 (1857).

zeigt das Beispiel, daß eine Schreinerswitwe Roes geltend macht, der Geselle habe seine Arbeit noch nicht vollendet und dürfe deshalb nicht eher austreten. Auf der anderen Seite hören wir, daß Pflastergesellen ohne Kündigung die Arbeit verlassen[1]), die, weil sie nach Taglohn bezahlt werden, nicht kündigen zu müssen glauben. Bei ihrer Sistierung werden ihnen die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes § 26 vorgehalten, und dabei erfahren wir, daß die sogenannten „Stubenarbeiter" die gesetzliche achttägige Kündigung einhalten müssen (Schneider, Schuster).

Die Lohnzahlung erfolgt bei den Schreinern meist im Akkord, so für zwei Kommoden 16 fl. Doch findet sich dabei auch Zeitlohn (5 fl. pro Woche)[2]). Von anderen Handwerken standen folgende Lohnangaben zur Verfügung:

Jahr	Gewerbe[3])	Zeitlohn	Stücklohn (wöchentlich)
1856	Drechsler . .	—	2 fl. 30 kr. bis 3 fl. 3 fl. 18 kr. bis 3 fl. 30 kr.
1856	Schuhmacher .	—	2 fl. 30 kr. bis 3 fl. — kr. 2 fl. 42 kr. bis 3 fl. — kr.
1858	Schlosser . .	6 fl. 30 kr.	—
1859	Nagelschmied .	1 fl. 30 u. Kost	—
1860	Steinmetz . .	—	für einen einschühigen Stein und Quader 9 kr.
1860	Schlosser . .	54 kr. Taglohn und Frühstück	

Auch über Arbeitszeit sind wir auf verstreute Notizen angewiesen, wir erfahren nur, daß der Arbeitstag im Sommer bei den Schreinern um 5 Uhr früh beginnt, die Schmiede bereits um 4 Uhr die Arbeit aufnehmen, die Metallschläger um 6 Uhr und die Schuhmacher um 7 Uhr anfangen, daß am Montag bereits frühzeitig wieder aufgehört wird (Nagelschmiede um 2 Uhr, Goldschläger um 3 Uhr, Zirkelschmiede um 4 Uhr). Damit erschöpft sich aber auch unsere Kenntnis von dieser Materie. Die Arbeit der Gesellen vollzieht sich in der Werkstatt des Meisters; doch

[1]) A. d. Stm. Nr. 1896 (Prot. v. 3. Sept. 1860).
[2]) A. d. Stm. 1766.
[3]) A. d. Stm. Nr. 1739; 1765 S. 259; 1766.

wie früher allerdings heimlicherweise die Pfuscher vor den Toren der Stadt den Meistern unliebsame Konkurrenz machten, so bitten die Gesellen auch jetzt noch zuweilen, in ihrer eigenen Wohnung für den Meister arbeiten zu dürfen, statt unter seinen Augen; so suchen Arbeiter darum nach, „wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Meisters" (Portefeuillearbeiter)[1]), ein andermal ein Schneider, weil er „infolge Krankheit nicht imstande sei, in die Werkstätte zu kommen". Daß solche Gesuche nicht genehmigt wurden, ist selbstverständlich, da „dadurch der Pfuscherei Tür und Tor geöffnet werde" (Aussage der Schneidervorgeher). Die Gewerbepolizeibehörde belegt selbst zwei Schneidermeister R..... und K....., die im Jahre 1857 für sich einen Gesellen in seiner Wohnung arbeiten ließen, mit Verweis und Kostenzahlung, nachdem sie schon am 16. April 1856 auf eine Beschwerde der Buchbindervorgeher hin über das Überhandnehmen dieses Unfugs folgenden Beschluß erlassen hatte[2]):

„Anlangend das Arbeiten der Gehilfen außer dem Hause ihrer Beschäftigungsgeber, so kann im Interesse der notwendigen Ordnung und zur Verhütung von Pfuschereien ein solches Arbeiten allerdings nicht gestattet werden, vielmehr besteht das desfallsige Verbot, wie solches auch die zu den Akten ergangene Regierungsentschließung vom 26. Oktober 1836 enthält, noch fortwährend zu Recht."

So unzureichend aber auch das Tatsachenmaterial über Arbeitslöhne, Arbeitszeit etc. ist, um daraus ein deutliches Bild der damaligen Zustände zu gewinnen, so trägt doch die Kenntnis ihrer Wirkungen auf die Arbeiter, soweit sie in den Protokollen festgelegt sind, einigermaßen zum Verständnis der Lage der Handwerker bei. Da ist denn zu erwähnen, daß Ausstände der Handwerker zur Erlangung höherer Löhne und Feiern, das sogenannte Blaumontagmachen, zum Zweck der Verkürzung der Arbeitszeit, in dem zu betrachtenden Zeitabschnitt eine kolossale Zunahme zeigen.

Aus geringfügigen Anlässen wird von Gesellen die Arbeit aufgegeben, so, „weil der Meister die Werkstattkleider auf den

[1]) A. d. Stm. Nr. 1760.

[2]) A. d. Stm. Nr. 74 S. 172 ff.

Fußboden geworfen habe“[1]) oder wenn ein Zimmermeister seine Arbeiter „mit den schönsten Nürnberger Schimpfworten bedenkt“; weiter aber verführen auch häufig Gesellen ihre Genossen zum Arbeitsausstand[2]), oder alle Gesellen eines Handwerks verabreden sich zur gänzlichen Arbeitseinstellung. So versuchen es die Schuhmacher, so auch die Schneider, wenn auch immer ohne Erfolg wegen der strengen Repressalien von oben. Der Hergang bei dem Schneiderstreik dürfte wohl ein typisches Beispiel für die Organisation eines Ausstandes in jener Zeit bilden[3]). Zuerst werden mit den Schneidergesellen in München Briefe über die dort geltenden Arbeitsbedingungen gewechselt, auch die Arbeitsverhältnisse Frankfurts berücksichtigt; dann werden von den Altgesellen Zirkulare in Umlauf gesetzt, worauf die Gesellen, die sich an der Lohnerhöhung beteiligen wollen, ihre Namen setzen sollen. Einige Gesellen verweigern die Unterschrift, besonders wo nur einer oder zwei zusammenarbeiten; oder die, welche Familienväter sind, streichen auf Zureden ihrer Meister ihre Namen, die bereits auf die Liste gesetzt sind, wieder aus. Jetzt melden die Meister die beabsichtigte Versammlung der Gesellen dem Magistrat, welch letztere sich jedoch „in den Schranken der Gesetze halten“ wollen und bei der zuständigen Stelle anfragen, ob sie eine Versammlung zur Besprechung wegen Lohnerhöhung abhalten dürften. Aber unter Vorhalten der Folgen eines solchen Vorhabens wird es untersagt, und die Altgesellen werden gemäß der königlichen Verordnung vom 14. Januar 1841, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverabredungen und dergleichen Mißbräuche betreffend, mit dreitägigem, ein anderer Geselle mit 2 Tagen Arrest und Abschiebung in die Heimat unter Abnahme der Reisepässe bestraft. Viel glücklicher fahren die Gesellen, die nicht zu länger dauernden Arbeitseinstellungen ihre Zuflucht nehmen, sondern das alte Gesellenrecht des Feierns des Blauen Montags für sich usurpieren. Zwar hatte schon in den vierziger Jahren die Gewerbepolitik des Stadtmagistrats ein Verbot an die Herbergsväter erlassen, den Nürnberger Arbeitsgesellen ein Nachtlager zu geben; allein das hatte nicht viel gefruchtet, im

[1]) A. d. Stm. Nr. 1739 S. 125.
[2]) eod. S. 115, 127.
[3]) A. d. Stm. Nr. 1955 (1857).

Gegenteil, nach den Stürmen der Jahre 1848 und 1849, die in der Auflösung des Arbeitervereins im Jahre 1850 ihren Höhepunkt erreichten, flammte die Bewegung der Arbeiter, durch diese Maßnahme eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erlangen, zu ungeheurem Brande auf. Alle Gewerbe werden davon ergriffen, vom Lehrling bis zur Arbeiterin; jeder „macht blau". Daher auch wieder die Gegenströmung der Obrigkeit. Wer feiert, wird vorgeführt und erhält zunächst 24—48stündigen Arrest bei Wasser und Brot. Dabei werden von den Gesellen alle möglichen Entschuldigungsgründe vorgebracht; so sagt ein Drechslergeselle, er habe nicht Blauen Montag gefeiert, denn „darunter müsse er das verstehen, wenn die Gesellen den ganzen oder wenigstens halben Tag im Wirtshaus sitzen und ein Glas Bier um das andere leeren"[1]). Ein Schlossergeselle gibt an, „er habe sich wärmen wollen und deshalb Billard gespielt"[2]). Von 1858 an begegnen wir dann einer wahren Hochflut von Feiernden, so daß der Magistrat sich veranlaßt sah, nicht nur ein neues Aktenfaszikel zu beginnen, sondern auch zu energischeren Mitteln zu greifen. Es werden zunächst Visitationen von Herbergen und Wirtschaften vorgenommen (seit 30. August 1858)[3]), daneben kommen Anzeigen von Meistern vor, wenn auch seltener, zumal diese bisweilen sich der Begünstigung des Blauenmontaghaltens schuldig machen und dann mit Geldstrafen von 1 fl. 30 kr. belegt werden. Die Strafen, die die Feiernden selbst treffen, sind noch die gleichen wie früher: ein- oder mehrtägige Gefängnishaft. Nur in schwereren Fällen, bei „Blaudienstagmachen" oder im Rückfall greift längerdauernder Arrest Platz. Da kommt das Jahr 1863 heran, und es wird dem Magistrat hinterbracht, daß 15—20 Gesellen, welche zugewandert sind, „vorzugsweise darauf ausgehen, um unter den Gesellen alle Unordnung und Unbotmäßigkeit, namentlich aber auch das Feiern des sogenannten Blauen Montags zu hegen"; diese Leute heißen „Blaumontäglicher" und feiern oft am Dienstag und Mittwoch. Jetzt ist die Geduld des Magistrats zu Ende! In der Sitzung vom 5. November 1863 wird beschlossen, „daß zur Steuerung des hier in hohem Grade überhandgenommenen

[1]) A. d. Stm. Nr. 1739 (Prot. v. 30. Mai 1856).
[2]) A. d. Stm. 1765 S. 259.
[3]) eod. S. 49.

Unfugs des Blaumontagmachens alle jene fremden Gesellen und Arbeiter, welche wegen Blaumontagmachens rechtskräftig abgeurteilt werden, aus hiesiger Stadt ausgewiesen werden sollen", und in der Conclusio des Polizeisenats vom 12. November wird jener Beschluß bestätigt, „da das Blaumontagmachen dahier seit dem 1. Juli 1862 in überraschender und beunruhigender Weise überhandgenommen hat, indem ausweislich der Anzeigenverzeichnisse des staatsanwaltschaftlichen Vertreters im 4. Quartal 1861/62 deshalb 123 Gesellen, im 1. Quartal 1862/63 39 Gesellen, im 2. Quartal 59, im 3. Quartal 94, im 4. Quartal 71 und im 1. Quartal des laufenden Etatsjahres bis jetzt bereits 99 Gesellen bestraft wurden". Doch selbst solche Maßregeln vermögen den Brauch zunächst nicht auszurotten, trotz der Razzien, die veranstaltet werden. Im Gegenteil, die Polizei wird zunächst lächerlich gemacht, indem Gesellen in den Straßen der Stadt, besonders vor der Polizei- und Hauptwache, vorüberziehen und das „Leichenbegängnis des Blaumontags sinnbildlich darstellen". Bald aber sehen sie, daß die Stadt die Siegerin bleibt, die es mit ihren Ausweisungen ernst nimmt, und sie müssen die Polizei bitten, die Maßregeln wieder aufzuheben, „da sie guten Verdienst hätten, und solchen nicht leicht sonst finden würden". Zunächst gestattet die Polizei einzelnen den Aufenthalt wieder, als aber die Meister sich selbst für ihre Gesellen ins Mittel legen, wegen des Arbeitermangels, da ergeht ein neuer Polizeisenatsbeschluß vom 14. Juli 1864: „In Erwägung, daß in der öffentlichen Magistratssitzung vom 5. November vorigen Jahres affizierte Einschreitung gegen die Blaumontagmacher angeregt und durch Polizeisenatsbeschluß vom 12. November vorigen Jahres bestimmt worden ist, daß gegen die künftighin Betretenen mit Ausweisung und Verschiebung eingeschritten werden soll, daß diese nötige und wohlbegründete Maßnahme aber völlig wirkungslos werden würde, wenn man durch Bitte und Andringen der Meister und Fabrikherrn sich bestimmen ließe, beschlossene Ausweisungen schon v o r eingetretenem Vollzug wieder außer Wirksamkeit zu setzen, so wird beschlossen:

1. Daß der am 7. d. Mts. bezüglich der Anweisung des N. Sp. und Cons. gefaßte Beschluß aufrecht erhalten bleibt und ohne Berücksichtigung fernerer Eingelenke sofort in Vollzug zu setzen ist.

2. Demgemäß wird das Gesuch des Zimmermeisters S. Sch. um Aufhebung eingangs allegierten Beschlusses bezüglich der Zimmergesellen G. K. und F. R., das gleiche Gesuch des Schleifmühlenbesitzers St. bezüglich des G. K., das des Spielwarenmachers G. Sch. bezüglich seines Gehilfen F. Kl. und endlich das des Schuhmachermeisters W. W. hinsichtlich des Gesellen K. K. zurückgewiesen und

3. angeordnet, daß alle dergleichen Gesuche für die Folge nicht berücksichtigt werden sollen." Aber schon gleich vom nächsten Falle an war diese Festigkeit der Stadt dahin! Der erste Vorgeher der Schleiferzunft stellt ein neues Ersuchen an die Polizei und bittet um völlige Aufhebung des Beschlusses unter der Drohung, daß im Falle seiner Bitte nicht willfahrt werden könne, „die Meister in Zukunft gezwungen sein würden, von jeder Anzeige eines Blaumontagmachers Umgang zu nehmen". Diese Worte wirken und nachdem in einem Falle die Ausweisung um 14 Tage suspendiert wird, entschließt man sich endlich, die Ausweisungsbeschlüsse bei allen Handwerken wieder aufzuheben. Was wir sonst von der Lage der Handwerker dieser Zeit wissen, verdanken wir spärlichen Aufzeichnungen in den früher mit oft allzu peinlicher Gewissenhaftigkeit geführten Handwerksbüchern und -akten. So können wir aus der Buchführung über die Wanderunterstützung der Taschner[1]) entnehmen, wie stark trotz Aufhebung des Wanderzwangs das Wandern in Übung war, hier besonders seit dem Jahre 1858.

Jahr	Gesellen	Gesamtbetrag der Unterstützung
1853	20	8 fl. — kr.
1854	21	8 „ 48 „
1855	15	6 „ 12 „
1856	17	7 „ — „
1857	16	6 „ 24 „
1858	35	14 „ 12 „
1859	47	18 „ 48 „
1860	23	9 „ 48 „
1861	24	11 „ 14

[1]) G. M. Taschner.

Jahr	Gesellen	Gesamtbetrag der Unterstützung
1862	56	33 fl. 36 kr.
1863	48	28 „ 48 „
1864	77	46 „ 12 „
1865	96	57 „ 36 „
1866	96	38 „ 24 „
1867	84	33 „ 36 „
1868	13	5 „ 24 „
1869	68	27 „ 12 „
1870	53	21 „ 12 „

Daß das Wandergeschenk nicht im Laufe der Jahre vergessen war, zeigt uns ebenfalls diese Tabelle, wonach durchschnittlich auf den Gesellen 24 kr., in den Jahren 1862—1865 sogar 36 kr. entfielen. Noch erfolgt die Erhebung des Geschenks durch Abholung des Zeichens, wie im Ausgabenbuch der Schlosser der Posten „für 24 Zeichen für die fremden Schlossergesellen behufs der Abholung des Geschenks“ beweist. Bei diesem Handwerk sind wir für Zahlen über die Wanderbewegung leider nur auf $1^1/_2$ Jahre beschränkt, dafür entschädigt allerdings ein Eingehen auf Details: Wie sich die Zu- und Abgänge auf die einzelnen Monate des Jahres verteilen, wie die Zahl der anwesenden Gesellen in den Sommermonaten völlig stabil ist, während bis zu dieser Zeit ein Anschwellen, vom September an ein Abströmen der Arbeiter zu bemerken ist.

1861	Anwesende	Abgang	Zugang
Januar	82	23	23
Februar	81	1	—
März	90	4	13
April	97	6	13
Mai	111	7	21
Juni	126	13	28
Juli	126	11	11
August	126	13	13
September . . .	119	16	9
Oktober	91	49	21
November . . .	92	2	3
Dezember . . .	84	12	4

1862	Anwesende	Abgang	Zugang
Januar	106	14	36
Februar	108	8	10
März	110	12	14
April	132	7	29
Mai	140	13	27
Juni	125	58	37

Das Unterstützungswesen der Gewerbsangehörigen war bei anderen Gewerben durch Bildung von besonderen Vereinen geregelt, die nach ihrer Ablehnung zu Beginn der fünfziger Jahre als staatsgefährlich, dann bald wieder die Anerkennung der Behörden fanden. Beispielsweise haben die Buchdrucker[1]) eine Invaliden- und Sterbekasse, eine Fremdenkasse und eine Kranken- und Rekonvaleszentenkasse, der jeder Gehilfe beitreten muß. Die Einschreibgebühr beträgt 18 kr.; daneben hat jedes Mitglied bei der Kranken- und Invalidenkasse wöchentlich 4 kr., bei der Fremdenkasse 2 kr. einzuzahlen, jeder Lehrling beim Einschreiben 1 fl. und beim Ausschreiben 3 fl. als Pauschalbeitrag, wofür dann bei Inanspruchnahme der Kassen 2 fl. 42 kr. wöchentlich und nach einem halben Jahre 2 fl. als Unterstützung gewährt werden. Dabei ist in der Satzung bestimmt, daß „jedes temporär nicht beschäftigte Mitglied, wenn die Geschäftslosigkeit länger als 4 Wochen anhält, für die Dauer derselben von der Beitragsleistung entbunden werden kann, jedoch, wenn es sich nicht zur Nachlieferung der Beiträge verpflichtet, alle Ansprüche auf Unterstützung während der Dauer der Beschäftigungslosigkeit verliert".

Das zähe Festhalten an den alten Gesellenbräuchen schilderte schon ein früherer Abschnitt auch für diese Zeit. Es kann deshalb nur kurz darauf hingewiesen werden, daß das letzte in den Akten verzeichnete Gesellensprechen im Schlosserhandwerk[2]) 1859 stattfand. Sonst hören wir noch, daß am „Jahrestag" der Handwerke Festlichkeiten mit Tanz auf den Herbergen abgehalten werden, wie dann die Handwerksfahne dort aushängt, die vom

[1]) A. d. Stm. VI b 7. Nr. 47.
[2]) A. d. Stm. 1965.

Obermeister in feierlichem Geleite mittels Chaise durch die „Ehrenjungen“ abgeholt wird[1]).

Damit erschöpft sich aber auch unsere Kenntnis von der Lage der Nürnberger Handwerker. Und es ist dieses plötzliche Versiegen der schriftlichen Quellen wohl erklärlich. Ganz still und allmählich hatte in der ehemaligen Reichsstadt aus dem verdorrenden Handwerk eine Fabrikindustrie sich heraus entwickelt, die zunächst die wenn auch nur schwachen Kräfte der Pegnitz und später seit den vierziger Jahren die Dampfmaschinen für den Gewerbebetrieb verwendete.

Während noch am 25. August 1817 der Senator Löffelholz bei dem 25jährigen Stiftungsfest der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie, Nürnberg als einen Ort preisen konnte, wo „der Bürger es verschmähe, sich irgend jemandem zum Eigentum hinzugeben, und seine Existenz mit einer Anstalt zu verbinden, welche von dem Willen oder dem Schicksal eines einzigen abhängt“, wo „der alte reichsstädtische Sinn daher nie Fabriken begehrt habe“, finden wir 1833 in einer amtlichen Statistik 47 Fabriken mit 1187 Arbeitern aufgezählt[2]), darunter Unternehmungen mit 100 und eine lionische Drahtfabrik sogar mit 156 Arbeitern. Je mehr die Fabrik ihren Kreis erweiterte und die früher schwunghaften Handwerke lahmlegte, um so weniger tritt der Arbeiter als Individuum oder als Zugehöriger zu einem bestimmten Gewerbe in die Erscheinung. Mit der „Versachlichung“ der Arbeit hat auch ihr Verkäufer, der Arbeiter, seine Persönlichkeit eingebüßt, und die breite Masse der städtischen Arbeiterschaft rückt jetzt in den Vordergrund des Interesses. Daher schweigen jetzt auch die Akten von den Zuständen in den einzelnen Gewerben, die Handwerksbücher und Handwerkerladen werden geschlossen. Dieser tatsächlichen Lage, wie sie auch anderswo in Bayern bestand, entsprach denn auch die Vollzugsinstruktion zum bayerischen Gewerbsgesetz vom 21. April 1862, als sie das Erstehen einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit zu selbständigem Gewerbebetrieb nicht mehr für obligatorisch erklärte, sondern der vertragsmäßigen Übereinkunft überließ[3])

[1]) eod. S. 141.

[2]) A. gener. Nr. 81a.

[3]) Die Wirkungen dieses Gesetzes auf die städtischen Handwerker

(§ 117 des Gesetzes). Zwar gab es noch immer Meister[1]), welche die Zunftorganisation für das dem Gewerbe allein heilsame ansahen und deshalb diejenigen, welche für die Gewerbefreiheit plädierten, als „Idioten und solche, welche nach dem Umsturz alles Bestehendem trachten, um durch diesen Umsturz zu einer Haltung zu gelangen, wozu sie in keiner Weise befähigt und berechtigt sind", verschrieen: aber diese waren doch nur mehr in der Minderheit. Der Majorität entsprach der Sieg der Gewerbefreiheit, welche durch die Verordnung von 1862 vorbereitet, in dem Gesetz vom 30. Januar 1868 ihren endgültigen Sieg errang.

darzustellen, war dem Verfasser infolge Mangels an Quellen nicht mehr möglich.

[1]) A. d. Stm. VI b. 2. 39 S. 27. Votum von 4 Meistern.

Anhang zu Seite 53

„Tableau über den Zustand der durch die gegenwärtigen Zeitumstände gesunkenen Gewerbe“[1]).

Gewerbe	1803		1809		1823	
	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen
Ahlenschmiede	73	58	57	32	53	55
Alabasterer	7	5	7	6	6	—
Bader	—	—	—	—	10	8
Bäcker	70	105	68	97	68	90
Barbiere	—	—	—	—	16	12
Beutler	19	8	18	2	13	4
Blasbalgmacher	1	—	2	—	—	—
Bleistiftmacher	14	42	13	36	13	60
Bortenmacher	57	12	54	12	50	22
Briefmaler	9	4	8	3	7	5
Brillenmacher	16	3	15	3	16	4
Buchbinder	30	5	30	4	29	10
Buchdrucker	—	—	—	—	7	52
Büchsenmacher	Mit den Schlossern vereinigt.				5	2
Büchsenschifter					1	—
Bürstenbinder	20	18	16	8	21	14
Büttner	89	48	80	32	44	44
Dachdecker	12	48	11	46	7	28
Leon. Drahtzieher	—	—	—	—	15	4
Stahldrahtzieher	50	11	46	10	49	12
Dockenmacher	2	—	2	—	—	—
Dosenmacher	26	—	12	—	—	—
Drechsler	148	60	119	33	115	60

[1]) Die Zahlen für 1803 und 1809 sind dem A. d. Polizeidir. Nr. 392 entnommen, die für 1823 aus A. gen. 81 a: Die Herstellung der Übersichten sämtlicher Gewerbe betr. 1823—1828.

Gewerbe	1803		1809		1823	
	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen
Feilenhauer . . .	41	24	35	18	41	26
Fischer	6	4	7	12	6	6
Flaschner	38	24	40	15	46	39
Färber	—	—	9	5	11	6
Geigenmacher . .	2	—	2	—	—	—
Geschmeidemacher .	7	2	5	2	7	2
Glaser	10	5	10	4	9	6
Glasschneider . . .	1	—	1	—	—	—
Goldschläger . . .	12	19	12	17	14	21
Goldschmiede . . .	54	13	51	14	45	24
Goldspinner . . .	8	32	6	28	16	—
Gürtler	—	—	—	—	34	8
Hafner	20	17	20	18	22	25
Heftleinmacher . .	76	26	76	13	33	6
Hornpresser . . .	6	4	8	3	9	12
Hufschmiede . . .	16	42	16	28	16	36
Hutmacher . . .	12	9	12	7	11	9
Käppleinmacher . .	7	—	4	—	—	—
Kammacher . . .	94	26	78	19	84	105
Kartenmacher . .	7	1	6	1	6	2
Kartätschenmacher .	8	7	11	6	12	9
Kettenschmiede . .	2	3	2	2	3	1
Kettleinmacher . .	2	—	2	—	—	—
Knackwurstmacher .	6	—	5	—	—	—
Knopfmacher . . .	5	—	4	—	5	1
Kompaßmacher . .	2	1	2	1	3	—
Korbmacher . . .	6	—	5	—	4	4
Kuchenbäcker . .	31	—	24	—	—	—
Kürschner	21	13	14	12	18	10
Kupferschmiede . .	—	—	—	—	6	3
Lanzettenmacher .	—	—	—	—	1	—
Lebküchner . . .	31	—	24	—	10	20
Lötschlosser . . .	—	—	—	—	1	—
Messerschmiede . .	—	—	—	—	13	5
Metzger	52	54	44	33	57	70
Müller	8	41	8	36	8	33
Nadler	14	4	14	4	11	4
Nagelschmiede . .	28	52	22	31	22	43
Neberschmiede . .	5	2	6	1	6	3
Nudelmacher . . .	2	—	3	—	—	—

Gewerbe	1803		1809		1823	
	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen
Oblatenbäcker . .	4	—	3	—	—	—
Orgelmacher . . .	4	—	2	—	3	3
Parasolmacher . .	2	—	3	—	—	—
Pastetenköche . .	6	—	4	—	—	—
Paternostermacher .	44	15	47	13	46	23
Pergamenter . . .	3	4	2	2	3	3
Peruquiers	12	13	12	9	13	2
Pfannenschmiede .	2	1	2	1	1	—
Pflasterer	—	—	—	—	—	10
Pfragner	82	—	82	—	2	—
Polierer und Plattner	4	—	4	—	3	2
Riemer	—	—	—	—	2	2
Röhrenmeister . .	—	—	—	—	3	4
Rotgerber	17	8	15	3	13	5
Rotschmiede . . .	205	117	174	91	189	54
Saitenmacher . . .	3	—	4	—	—	—
Salzfischer	7	—	7	—	—	—
Sanduhrmacher . .	2	—	2	—	—	—
Sattler und Riemer	14	18	16	11	14	13
Schachtelmacher .	14	5	11	4	11	8
Schellenmacher . .	30	11	29	12	28	15
Schleifer	—	—	—	—	8	9
Schlosser	48	36	52	24	29	26
Schlotfeger . . .	6	5	6	4	5	6
Schnallenmacher .	—	—	—	—	1	—
Schneider	134	110	141	74	152	80
Schreiner	52	68	66	52	79	100
Schuhmacher . . .	238	178	212	130	201	193
Schwarzfärber . .	8	6	9	5	—	—
Schweinstecher . .	31	51	25	47	13	56
Seidenweber . . .	5	—	3	—	—	—
Seiler	16	14	15	10	12	6
Siebmacher . . .	3	1	4	—	3	—
Spengler und Messing schaber	7	4	8	2	9	2
Spiegler	2	—	1	—	—	—
Sporer	4	4	4	2	5	3
Steinmetzen . . .	8	33	8	22	7	11
Streuglanzmacher .	2	—	1	—	—	—
Strumpfwirker . .	1	—	2	—	6	8

Gewerbe	1803		1809		1823	
	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen	Meister	Gesellen
Taschner u. Tapezier	4	—	3	—	6	9
Teppichweber . . .	10	5	9	3	—	—
Trompetenmacher .	2	—	2	—	2	1
Tuchbereiter . . .	6	—	6	—	5	6
Tuchmacher . . .	26	35	24	25	23	15
Tuchscherer . . .	2	—	1	1	—	—
Tünchner	16	142	15	139	11	110
Uhrgehäusemacher .	—	—	—	—	1	—
Uhrmacher . . .	—	—	—	—	13	1
Wachspoussierer . .	2	—	2	—	—	—
Wachszieher und Bleicher	3	—	2	—	—	—
Wagner	12	16	12	13	7	20
Weber	122	48	97	42	101	58
Weißgerber . . .	3	2	3	3	3	3
Weißmacher . . .	27	—	13	—	—	—
Wildruf- und Horndreher	1	—	1	1	1	1
Windenmacher . .	—	—	—	—	6	3
Wismutmaler . . .	6	1	6	2	5	—
Zeugmacher . . .	—	—	—	—	1	—
Zimmerleute . . .	10	70	10	58	9	78
Zinngießer	26	19	28	7	28	13
Zirkelschmiede . .	85	36	81	25	76	30
Zuckerbäcker . . .	34	11	34	8	21	12

Quellen und Literatur

Rugsamtsprotokolle. Akten der kgl. Polizeidirektion Nürnberg. Akten des Stadtmagistrats Nürnberg. Im städtischen Archiv und Hauptregister.

Handwerksladen. Bayerische Mandatsammlung 1781—1851. Im Germanischen Museum.

Ortloff, Das Recht der Handwerker. Erlangen 1803.

G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1877.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle a. S. 1870.

Fr. W. Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.

J. Kaizel, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879.

J. Rudhardt, Über den Zustand des Königreichs Bayern. Über Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung Bd. II. Erlangen 1827.

J. Seybold, Darstellung des Handwerks und Gewerbewesens im Königreich Bayern nach den darüber bestehenden Verordnungen. Bayreuth und Hof 1825.

C. v. Tyszka, Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. 1907.

G. P. Amberger, Handschriftliche Chronik Nürnbergs auf der Stadtbibliothek.

J. Baader, Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal. Nürnberg 1863.

Beeg, Der Nürnberg-Fürther Industriebezirk in „Bavaria", Landes- und Volkskunde Bd. III, 2. Abt. Mittelfranken. München 1865.

L. Brunner, Politische Bewegungen in Nürnberg 1848/49. Heidelberg. Diss. bei Karl Winter 1907.

C. Leuchs, Gewerbefreiheit für Nürnberg. Früher oder später. C. Leuchs & Comp. 1846.

G. W. K. Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart. Nürnberg 1845.

Fr. Mayer, Nürnbergs Handel und Industrie. Nürnberg, Konr. Geiger, 1851.

Fr. Mayer, Nürnberg im 19. Jahrhundert. Nürnberg 1843. J. A. Stein.

Fr. Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei, eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. (Diss. Basel.) Tübingen 1890.

E. Mummenhoff, Der Handwerker. In Steinhausens Monographie zur Deutschen Kulturgeschichte Bd. VIII.

Priem, Geschichte der Stadt Nürnberg, 1876.

Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg.

J. F. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels.

Siebenkees, Materialien Bd. II.

J. Scharrer, Ein Blick in Nürnbergs Gewerbsgeschichte. Nürnberg 1836. Programm.

Br. Schönlank, Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens. Jahrbuch für Nationalökonomie N. F. 19, S. 337—395, S. 588—615.

H. v. Schuh, Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906. Nürnberg. G. P. J. Bieling-Dietz, 1906.

Ed. Schwanhäußer, Die Nürnberger Bleistiftindustrie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Diss. Greifswald. C. Sell, 1893.

J. Stockbauer, Aus dem Nürnberger Gewerbeleben der letzten 100 Jahre. Festrede 1892.

Neues Taschenbuch von Nürnberg. 1. und 2. Bei Riegel und Wießner. Nürnberg 1822.

C. J. Weber, Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. Bd. I. Stuttgart 1855.

Bayer. Gewerbezeitung, Organ des bayer. Gewerbemuseums. Nürnberg 1890, Heft 1. — 1892, Heft 14, 15.

Geschichte des Gewerbevereins in Nürnberg 1892. Stadtbibliothek Amb. 6113. 4°.

Untert. Vorstellung und Bitte, 1834.

Untert. Vorstellung und Bitte der Vorsteher von 7 Vereinen in Nürnberg, Gewerbsgesetz betr. Stadtbibliothek Nr. 127. 8°.

Untert. Vorstellung und Bitte der Vorsteher von 34 Vereinen. Nürnberg, Campe, 1834. Stadtbibliothek Nr. 119. 8°.

Votum des Abgeordneten Platner 1831 zum Gewerbsgesetz. Stadtbibliothek Nr. 203. 4°.

Vorstellung und Bitte des Magistrats 1831, Gewerbswesen betr. Stadtbibliothek Nr. 122. 8°.